

Brüssel, den 13. Juni 2023
(OR. en)

10443/23

**Interinstitutionelles Dossier:
2020/0279(COD)**

**ASILE 67
MIGR 199
CADREFIN 81
CODEC 1075**

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	10084/23
Nr. Komm.dok.:	11213/20
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Asyl- und Migrationsmanagement und zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates und der vorgeschlagenen Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsfonds] – Allgemeine Ausrichtung

Der Rat (Justiz und Inneres) hat auf seiner Tagung vom 8./9. Juni eine allgemeine Ausrichtung zu dem in der Anlage wiedergegebenen Text festgelegt.

Die Bestimmungen über die direkten finanziellen Beiträge sind nicht Teil der allgemeinen Ausrichtung und werden zu einem späteren Zeitpunkt geändert.

Änderungen gegenüber dem Kommissionsvorschlag sind wie folgt gekennzeichnet:

- Neue Textstellen sind durch **Fettdruck** gekennzeichnet;
- Streichungen sind durch [...] gekennzeichnet;

2020/0279(COD)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**über Asyl- und Migrationsmanagement und zur Änderung [...] der [...] Verordnung (EU)
2021/1147**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 78 Absatz 2 Buchstabe e und Artikel 79 Absatz 2 Buchstaben a, b und c,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen²,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

¹ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

² ABl. C [...] vom [...], S. [...].

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Schaffung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts sollte die Union sicherstellen, dass Personen an den Binnengrenzen nicht kontrolliert werden, und eine gemeinsame Politik in den Bereichen Asyl, Einwanderung und Außengrenzenmanagement der Union entwickeln, die sich auf die Solidarität der Mitgliedstaaten gründet und gegenüber Drittstaatsangehörigen angemessen ist.
- (2) Zu diesem Zweck ist ein Gesamtkonzept zur Vertrauensbildung zwischen den EU-Mitgliedstaaten erforderlich, um die Politik in den Bereichen Asyl, Migrationsmanagement und Partnerschaften mit den betreffenden Drittstaaten zusammenzuführen, wobei anzuerkennen ist, dass dieses Gesamtkonzept nur wirksam ist, wenn alle Komponenten gemeinsam und integriert angegangen werden.
- (3) Die vorliegende Verordnung soll zu diesem Gesamtkonzept beitragen, indem ein gemeinsamer Rahmen für die Maßnahmen der Union und der Mitgliedstaaten, **im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten**, im Bereich Asyl und **der relevanten Politik im Bereich Migrationsmanagement** auf dem Grundsatz der Solidarität und einer gerechten Aufteilung der Verantwortlichkeiten **zwischen den Mitgliedstaaten, einschließlich in finanzieller Hinsicht, der für die Politik im Bereich Asyl und Migration gilt**, nach Maßgabe von Artikel 80 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) festgelegt wird. **Der Grundsatz der Solidarität und der gerechten Aufteilung der Verantwortlichkeiten sollte die Prämisse sein, auf deren Grundlage die Mitgliedstaaten als Ganzes die Verantwortung für das Migrationsmanagement teilen, insbesondere in dem Bereich, für den die gemeinsamen Regeln des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems gelten.**
- (3a) Die Mitgliedstaaten sollten daher alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um unter anderem Schutzbedürftigen Zugang zu internationalem Schutz und angemessene Aufnahmebedingungen zu gewähren, die Regelungen zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, wirksam anzuwenden, illegal aufhältige Drittstaatsangehörige rückzuführen, irreguläre Migration und unerlaubte Migrationsbewegungen **von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen** zwischen den Mitgliedstaaten zu unterbinden und andere Mitgliedstaaten in Form von Solidaritätsbeiträgen als Teil des Gesamtkonzepts zu unterstützen.

- (4) Der gemeinsame Rahmen sollte die Verwaltung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems und **relevanter Maßnahmen im Bereich Migration** zusammenführen. Das Ziel **dieses gemeinsamen Rahmens [...]** sollte es sein, eine wirksame Steuerung der Migrationsströme, eine gerechte Behandlung von Drittstaatsangehörigen **und Staatenlosen [...]** **und die Prävention irregulärer Migration** sowie **die Verbesserung von Maßnahmen zur Bekämpfung [...]** der Schleusung von Migranten **und des Menschenhandels** zu gewährleisten.
- (5) Der gemeinsame Rahmen ist erforderlich, um dem zunehmenden Phänomen der Ankunft von zum Teil unterschiedlich zusammengesetzten Gruppen von Personen, die internationalen Schutz benötigen bzw. diesen nicht benötigen, zu begegnen; zugleich wird anerkannt, dass die Herausforderung der irregulär ankommenden Migranten in der Union nicht von einzelnen Mitgliedstaaten allein, sondern von der Union gemeinsam bewältigt werden sollte. Damit gewährleistet ist, dass die Mitgliedstaaten über die notwendigen Instrumente verfügen, um neben den Anträgen auf internationalen Schutz auch diese Herausforderungen wirksam zu bewältigen, sollten irreguläre Migranten ebenfalls in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen. Der Anwendungsbereich dieser Verordnung sollte auch [...] umgesiedelte oder aufgenommene Personen [sowie Personen] umfassen[, denen unmittelbarer Schutz gewährt wurde].
- (6) Um dem übergreifenden Ansatz insgesamt Rechnung zu tragen und zu gewährleisten, dass die Aktionen und Maßnahmen der Union und der Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten kohärent und wirksam sind, ist eine integrierte Politikgestaltung im Bereich Asyl- und Migrationsmanagement, einschließlich seiner internen und externen Komponenten, als Teil des Gesamtkonzepts erforderlich. **Die Union und die Mitgliedstaaten sollten im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten und unter Achtung des geltenden Rechts und der internationalen Verpflichtungen die Kohärenz der Politik im Bereich des Asyl- und Migrationsmanagements gewährleisten. Die Union und die Mitgliedstaaten handeln im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten und sind für die Umsetzung der Politik im Bereich Asyl- und Migrationsmanagement verantwortlich.**

- (7) Die Mitgliedstaaten sollten ausreichende personelle und finanzielle Ressourcen und die erforderliche Infrastruktur zur wirksamen Umsetzung der Asyl- und Migrationspolitik besitzen und eine angemessene Koordinierung zwischen den zuständigen nationalen Behörden sowie den nationalen Behörden der anderen Mitgliedstaaten sicherstellen, **um dafür zu sorgen, dass ihr Asyl-, Aufnahme- und Migrationssystem gut gerüstet ist und dass jede Komponente über eine ausreichende Kapazität verfügt.**
- (8) [...]
- (9) **Mit einem strategischen Ansatz sollten die Mitgliedstaaten über nationale Strategien verfügen, die [...] Angaben zur Notfallplanung, einschließlich nach Maßgabe der Richtlinie (EU Nr. XXX/XXX [Richtlinie über Aufnahmebedingungen], [...] und einschlägige Angaben hinsichtlich** der Grundsätze der integrierten Politikgestaltung und der Solidarität sowie der gerechten Aufteilung der Verantwortlichkeiten nach Maßgabe dieser Verordnung und der daraus resultierenden rechtlichen Verpflichtungen auf nationaler Ebene beinhalten. **Um sicherzustellen, dass die nationalen Strategien bei bestimmten Kernelementen vergleichbar sind, sollte von der Kommission ein gemeinsames Muster festgelegt werden.**
- (10) Für eine wirksame Überwachung der Anwendung des Asylrechts sollten diese Strategien den Ergebnissen der Überwachung durch die Asylagentur der Europäischen Union und Frontex, **der relevanten Teile** der Evaluierung im Einklang mit der Verordnung (EU) 2022/922 des Rates sowie den Evaluierungen im Einklang mit Artikel 7 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Screening-Verordnung] Rechnung tragen.
- (11) Mit Blick darauf, wie wichtig es ist, dass die Union auf die Entwicklungen und sich wandelnden Gegebenheiten des Asyl- und Migrationsmanagements vorbereitet und in der Lage ist, sich diesen anzupassen, sollte die Kommission jährlich einen **Europäischen Migrationsmanagementbericht** annehmen, **in dem die Lage entlang aller Migrationsrouten und in allen Mitgliedstaaten bewertet wird und der als Frühwarn- und Sensibilisierungsinstrument für die Union im Bereich Migration und Asyl dient und ein strategisches Lagebild und vorausschauende Prognosen für das kommende Jahr enthält** [...].

- (11a) **Der Bericht sollte im Benehmen mit den Mitgliedstaaten und den einschlägigen Agenturen der Union erstellt werden. Der Bericht sollte auch Informationen über den Stand der Vorsorge in der Union und in den Mitgliedstaaten und die möglichen Auswirkungen der prognostizierten Situationen enthalten. Für die Zwecke des Berichts sollte die Kommission bestehende Berichterstattungsmechanismen nutzen, in erster Linie die Integrierte Lageeinschätzung und -auswertung (Integrated Situational Awareness and Analysis/ISAA), sofern die Integrierte Regelung für die politische Reaktion auf Krisen aktiviert wird, sowie Berichte zum Vorsorge- und Krisenplan für Migration³. Informationen anderer einschlägiger Quellen einschließlich des Europäischen Migrationsnetzwerks (EMN), des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) und der Internationalen Organisation für Migration (IOM) sollten ebenfalls berücksichtigt werden. Damit Doppelarbeit vermieden wird, sollte die Kommission von den Mitgliedstaaten nur dann zusätzliche Informationen anfordern, wenn sie nicht über diese Berichterstattungsmechanismen und einschlägige Unionsagenturen verfügbar sind.**
- (12) Um zu gewährleisten, dass den Mitgliedstaaten die erforderlichen Instrumente zur Verfügung stehen, um Herausforderungen im Zusammenhang mit in ihrem Hoheitsgebiet aufhältigen [...] Drittstaatsangehörigen **oder Staatenlosen** bewältigen zu können, [...] unabhängig davon, wie sie die Außengrenzen überschritten haben, [...] sollte der Bericht von einem Beschluss begleitet werden, in dem angegeben wird, welche [...] Mitgliedstaaten **unter Migrationsdruck stehen, im folgenden Jahr der Gefahr eines Migrationsdrucks ausgesetzt sind oder sich in einer ausgeprägten Migrationssituation befinden.** [...] Mitgliedstaaten, die unter Migrationsdruck stehen, sollten [...] sich auf **Solidaritätsmaßnahmen im Solidaritätspool** verlassen können.

³ **Empfehlung (EU) 2020/1366 der Kommission vom 23. September 2020 über einen Vorsorge- und Krisenmanagementmechanismus der EU für Migration (Vorsorge- und Krisenplan für Migration) (ABl. L 317 vom 1.10.2020, S. 26).**

- (12a) Um den Mitgliedstaaten, die unter Migrationsdruck stehen, und den beitragenden Mitgliedstaaten Berechenbarkeit zu bieten, sollte dem Bericht und dem Beschluss eine Empfehlung beigefügt werden, in der konkrete jährliche Solidaritätsmaßnahmen, einschließlich Übernahmen, Finanzbeiträge und gegebenenfalls alternative Solidaritätsmaßnahmen – und deren zahlenmäßige Größenordnung –, die voraussichtlich für das kommende Jahr auf Unionsebene erforderlich sein werden, sowie Maßnahmen, die im Rahmen des Ständigen EU-Instrumentariums zur Bewältigung der Migrationslage erforderlich sind, aufgeführt werden, wobei auch die Gleichwertigkeit der verschiedenen Formen der Solidarität anerkannt werden sollte. Die Arten und die zahlenmäßige Größenordnung der ermittelten Beiträge sollten mindestens den jährlichen Mindestschwellen für Übernahmen und den [direkten] Finanzbeiträgen entsprechen, die in dieser Verordnung festgelegt werden sollten, um die vorhersehbare Planung durch die beitragenden Mitgliedstaaten zu gewährleisten und Mindestgarantien für die begünstigten Mitgliedstaaten zu bieten. Wenn sie dies für erforderlich hält, kann die Kommission höhere jährliche Zahlen für Übernahmen oder [direkte] Finanzbeiträge ermitteln. Ebenso sollte die Kommission in Ausnahmesituationen, in denen für das kommende Jahr kein erwarteter Bedarf an Solidarität besteht, dies bei der Ermittlung der jährlichen Zahlen berücksichtigen.**
- (12b) Beitragende Mitgliedstaaten sollten auf das Ersuchen des begünstigten Mitgliedstaats hin imstande sein, alternative Solidaritätsmaßnahmen, die in erster Linie auf Kapazitätsaufbau, Dienstleistungen, qualifiziertes Personal, Einrichtungen und technische Ausrüstung in Bereichen wie Registrierung, Aufnahme, Grenzmanagement, Screening, Inhaftierung und Rückkehr ausgerichtet sind, bereitzustellen. Alternative Maßnahmen sollten einen praktischen und operativen Nutzen haben. Gelangt die Kommission nach Konsultation des betreffenden Mitgliedstaats zu der Auffassung, dass die von dem betreffenden Mitgliedstaat angegebenen Maßnahmen erforderlich sind, so sollten diese Maßnahmen von der Kommission in ihrer Empfehlung aufgeführt werden. Die beitragenden Mitgliedstaaten sollten in der Lage sein, derartige Maßnahmen zuzusagen, auch wenn sie in der Empfehlung der Kommission nicht aufgeführt sind, und diese sollten als finanzielle Solidarität betrachtet werden, und ihr finanzieller Wert sollte auf realistische Weise bewertet und angewandt werden. Ersucht der begünstigte Mitgliedstaat in einem bestimmten Jahr nicht um diese Maßnahmen, so sollten sie in [direkte] Finanzbeiträge umgewandelt werden.**

- (12c) Die Empfehlung der Kommission hinsichtlich der Einrichtung des Solidaritätspools sollte erst nach Annahme des Durchführungsrechtsakts des Rates zur Einrichtung des Solidaritätspools veröffentlicht werden. Eine solche Vertraulichkeit wird den Entscheidungsprozess erleichtern.**
- (13) Die Kommission sollte die Migrationslage überwachen und regelmäßig darüber Bericht erstatten, damit der gemeinsame Rahmen wirksam umgesetzt, Lücken erkannt, Herausforderungen bewältigt und ein Anstieg des Migrationsdrucks verhindert werden.
- (14) Eine wirksame Rückkehrpolitik ist entscheidend für ein gut funktionierendes Asyl- und Migrationsmanagement der Union, wobei all jene ohne Aufenthaltsrecht in der Union rückgeführt werden sollten. Angesichts der hohen Zahl der unbegründeten Anträge auf internationalen Schutz muss die Wirksamkeit der Rückkehrpolitik gesteigert werden. Wenn die Rückkehrpolitik wirksamer wird und die Lücken zwischen Asyl- und Rückführungsverfahren geschlossen werden, sinkt auch der Druck auf das Asylsystem, sodass sich die Regelungen zur Bestimmung des für die Prüfung dieser Anträge zuständigen Mitgliedstaats leichter anwenden lassen; damit wird dazu beigetragen, dass Bedürftige einen wirksamen Zugang zu internationalem Schutz erhalten.

- (15) Um die Zusammenarbeit mit Drittstaaten im Bereich Rückkehr/Rückführung und Rückübernahme illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger zu stärken, ist ein neuer **Prozess** erforderlich, in den alle einschlägigen EU-Strategien und -Instrumente einfließen, sodass die einzelnen Maßnahmen, die die Union und die Mitgliedstaaten zu diesem Zweck in verschiedenen nicht-migrationsbezogenen Politikbereichen ergreifen können, besser koordiniert werden. Dieser **Prozess** sollte auf der gemäß der Verordnung (EU) 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ durchgeführten Analyse, **der Arbeit im Rahmen des Mechanismus der operativen Koordinierung (MOCADÉM), der eingerichtet wurde, um bei Fragen, die die externe Dimension der Migration betreffen, das Vorgehen zu koordinieren und rechtzeitig zu reagieren**⁵, und [...] auf anderen verfügbaren Informationen **der Mitgliedstaaten sowie der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union** aufbauen und die allgemeinen Beziehungen der Union **und der Mitgliedstaaten** zu dem jeweiligen Drittstaat berücksichtigen. [...]
- (16) Um eine gerechte Aufteilung der Verantwortlichkeiten und eine ausgewogene Verteilung der Belastungen zwischen den Mitgliedstaaten sicherzustellen, sollte ein [...] Solidaritätsmechanismus eingerichtet werden, **der Mitgliedstaaten, die unter Migrationsdruck stehen, wirksame Unterstützung bietet, und** Antragstellern raschen Zugang zu den Verfahren zur Gewährung internationalen Schutzes gewährleistet. Dieser Mechanismus sollte verschiedene Solidaritätsmaßnahmen **gleichen Werts** vorsehen, flexibel und an die sich wandelnden Herausforderungen im Bereich Migration [...] anpassbar sein. **Die Solidaritätsmaßnahmen sollte auf Einzelfallbasis erfolgen und auf die Bedürfnisse des betreffenden Mitgliedsstaats zugeschnitten sein.**

⁴ Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex) (ABl. L 243 vom 15.9.2009, S. 1).

⁵ **Eingerichtet gemäß dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/60 des Rates (ABl. L 10 vom 17.1.2022, S. 79).**

(17) Angesichts der Notwendigkeit, die **wirksame Umsetzung** des mit dieser Verordnung eingerichteten Solidaritätsmechanismus zu gewährleisten, **sollten Vertreter der Mitgliedstaaten auf Ministerebene oder auf einer anderen hochrangigen politischen Ebene in ein Hochrangiges EU-Migrationsforum einberufen werden, das den Bericht, den Beschluss und die Empfehlung prüfen, eine Bilanz der Gesamtlage ziehen und zu einem Fazit zu den für die Einrichtung des Solidaritätspools erforderlichen Solidaritätsmaßnahmen und deren Ausmaß und erforderlichenfalls zu anderen Reaktionsmaßnahmen im Bereich Migration gelangen sollte. Um das reibungslose Funktionieren und die Einsatzfähigkeit des Solidaritätspools zu gewährleisten, sollte ein EU-Migrationsforum auf Fachebene einberufen werden, das sich aus ausreichend hochrangigen Vertretern wie etwa hochrangigen Beamten der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zusammensetzt.**

(18) [...]

(19) [...]

(20) [...]

(21) [...]

(22) [...]

(23) [...]

(24) [...]

- (25) Bei der Beurteilung, ob ein Mitgliedstaat Migrationsdruck ausgesetzt ist, **für ihn die Gefahr eines Migrationsdrucks besteht oder er sich in einer ausgeprägten Migrationssituation befindet**, sollte die Kommission auf der Grundlage einer umfassenden **quantitativen und qualitativen** Bewertung einem breiten Spektrum an Faktoren, wie der Anzahl der **Anträge auf internationalen Schutz**, der irregulären Grenzübertritte, **unerlaubter Migrationsbewegungen von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen zwischen den Mitgliedstaaten**, der erlassenen und vollstreckten Rückkehrentscheidungen, **den Besonderheiten aufgrund der geografischen Lage eines Mitgliedstaats** und den Beziehungen zu einschlägigen Drittstaaten **sowie möglichen Situationen der Instrumentalisierung von Migranten** Rechnung tragen. [...]
- (26) [...]
- (27) [...]
- (28) **Es sollte ein Mechanismus festgelegt werden, nach dem die Mitgliedstaaten, die in dem Beschluss als unter Migrationsdruck stehend eingestuft wurden, oder diejenigen, die sich als solche betrachten, den Solidaritätspool nutzen können. Die Mitgliedstaaten, die in dem Beschluss als unter Druck stehend eingestuft wurden, sollten dies auf einfache Weise tun können, indem sie die Kommission und den Rat lediglich über ihre Absicht informieren, den Solidaritätspool zu nutzen, woraufhin die Kommission die Fachebene des Migrationsforums einberufen sollte. Die Mitgliedstaaten, die sich als unter Migrationsdruck stehend betrachten, sollten, um den Pool in Anspruch zu nehmen, eine hinreichend fundierte Begründung für das Bestehen und das Ausmaß des Migrationsdrucks und andere relevante Informationen in Form einer Mitteilung vorlegen, die die Kommission zügig bewerten sollte. Die begünstigten Mitgliedstaaten sollten sich bemühen, den Pool in angemessener und verhältnismäßiger Weise zu nutzen, wobei den Solidaritätsbedürfnissen der anderen unter Migrationsdruck stehenden Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen ist.** [...]
- (28a) Sind die Mitgliedstaaten selbst begünstigte Mitgliedstaaten, so sollten sie nicht verpflichtet sein, **ihre zugesagten Beiträge zu dem Solidaritätspool zu leisten. Steht ein Mitgliedstaat unter Migrationsdruck oder betrachtet er sich als unter Migrationsdruck stehend oder befindet er sich in einer ausgeprägten Migrationssituation, die aufgrund der Herausforderungen, die dieser Mitgliedstaat bewältigen muss, seine Möglichkeit beeinträchtigt, seinen zugesagten Beitrag zu leisten, so sollte es zugleich diesem Mitgliedstaat möglich sein, eine vollständige oder teilweise Kürzung seines zugesagten Beitrags zu beantragen** [...].

- (29) [...]
- (30) [...]
- (31) Ein Verteilungsschlüssel auf der Grundlage der Bevölkerungszahl und der Wirtschaftsleistung der Mitgliedstaaten sollte gemäß dem **verbindlichen Grundsatz der gerechten Aufteilung** für den Solidaritätsmechanismus angewandt werden, anhand dessen der Gesamtbeitrag jedes Mitgliedstaats bestimmt werden kann. **Bei der praktischen Nutzung des Solidaritätspools sollten die beitragenden Mitgliedstaaten ihre Zusagen im Verhältnis zu ihrer Gesamtzusage umsetzen, d. h. jedes Mal, wenn Solidarität aus dem Pool angefordert wird, leisten diese Mitgliedstaaten ihren gerechten Beitrag. Um das Funktionieren dieser Verordnung zu gewährleisten, sollten die beitragenden Mitgliedstaaten nicht verpflichtet sein, ihre Solidaritätszusagen gegenüber dem begünstigten Mitgliedstaat zu erfüllen, wenn die Kommission in Bezug auf die Vorschriften in Teil III dieser Verordnung systemische Mängel in diesem begünstigten Mitgliedstaat festgestellt hat, die schwerwiegende Folgen für das Funktionieren dieser Verordnung haben könnten.**
- (31a) **Zusätzlich zum Solidaritätspool steht den Mitgliedstaaten, insbesondere wenn sie unter Migrationsdruck stehen oder sich in einer ausgeprägten Migrationssituation befinden, sowie der Union das Ständige EU-Instrumentarium zur Migrationsunterstützung zur Verfügung. Dieses Instrumentarium umfasst Maßnahmen, die dazu beitragen können, auf die Bedürfnisse zu reagieren und den Druck zu verringern und die im Besitzstand der Union oder in politischen Instrumenten vorgesehen sind. Um sicherzustellen, dass alle einschlägigen Instrumente wirksam eingesetzt werden, damit auf spezifische Migrationsherausforderungen reagiert wird, sollte die Kommission die Möglichkeit haben, die erforderlichen Maßnahmen aus dem Instrumentarium zu ermitteln, gegebenenfalls unbeschadet der einschlägigen Rechtsvorschriften der Union. Die Mitgliedstaaten sollten sich bemühen, Komponenten des Instrumentariums in Verbindung mit dem Solidaritätspool zu verwenden.**

- (31b) Verrechnungen der Verantwortlichkeit sollten als sekundäre Solidaritätsmaßnahme eingeführt werden, nach der die Zuständigkeit für die Prüfung eines Antrags auf den beitragenden Mitgliedstaat übertragen wird, und zwar abhängig davon ab, ob die Übernahmezusagen bestimmte Schwellenwerte gemäß dieser Verordnung erreichen oder nicht erreichen. Um den begünstigten Mitgliedstaaten ausreichende Vorhersehbarkeit zu bieten, wird ihre Anwendung unter bestimmten Umständen obligatorisch. Beiträge zur Solidarität durch Verrechnungen der Verantwortlichkeit sollten als Teil des obligatorischen gerechten Anteils des beitragenden Mitgliedstaats angerechnet werden. Es sollte ein System von Garantien eingeführt werden, damit so weit wie möglich Anreize für irreguläre Migration in die Union und unerlaubte Migrationsbewegungen von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen zwischen Mitgliedstaaten verhindert werden und das reibungslose Funktionieren der Vorschriften für die Bestimmung der Zuständigkeit für die Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz unterstützt wird.**
- (31c) Während die Übernahme in erster Linie für Personen, die internationalen Schutz beantragt haben, vorgesehen werden sollte – wobei den schutzbedürftigsten Personen Vorrang eingeräumt werden kann –, sollte ihre Anwendung jedoch flexibel bleiben. Da eine Übernahme auf Freiwilligkeit beruht, sollten die beitragenden Mitgliedstaaten und die begünstigten Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, ihre Präferenzen in Bezug auf Personen anzugeben, die in Betracht kommen. Solche Präferenzen sollten angesichts des ermittelten Bedarfs und der in dem begünstigten Mitgliedstaat verfügbaren Profile angemessen sein, um sicherzustellen, dass die zugesagten Übernahmen wirksam umgesetzt werden können.**

(32) [...]

- (33) Das Gemeinsame Europäische Asylsystem (GEAS) wurde als gemeinsamer Raum des Schutzes schrittweise auf der Grundlage der uneingeschränkten und umfassenden Anwendung des Genfer Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, wie durch das New Yorker Protokoll vom 31. Januar 1967 ergänzt, (im Folgenden „Genfer Abkommen“) geschaffen, damit der Grundsatz der Nichtzurückweisung gewahrt bleibt und niemand dorthin zurückgeschickt wird, wo er Verfolgung ausgesetzt ist. In dieser Hinsicht gelten unbeschadet der in dieser Verordnung festgelegten Zuständigkeitskriterien die Mitgliedstaaten, die alle den Grundsatz der Nichtzurückweisung achten, als sichere Staaten für Drittstaatsangehörige.
- (34) Es ist daher angezeigt, dass das Gemeinsame Europäische Asylsystem ein klares und praktisches Verfahren zur Bestimmung des für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständigen Mitgliedstaats vorsieht⁶. Das Verfahren sollte sowohl für die Mitgliedstaaten als auch für die Betroffenen auf objektiven und gerechten Kriterien basieren. Es sollte insbesondere eine rasche Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats ermöglichen, um den wirksamen Zugang zur Gewährung des internationalen Schutzes zu gewährleisten und das Ziel einer zügigen Bearbeitung der Anträge auf internationalen Schutz nicht zu gefährden.
- (35) Diese Verordnung sollte auf den gemäß der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷ geltenden Grundsätzen **aufbauen** [...] und **dabei auf die festgestellten Herausforderungen eingehen** und den Grundsatz der Solidarität und der gerechten Teilung der Verantwortung als Bestandteil des gemeinsamen Rahmens weiterentwickeln. Zu diesem Zweck sollte ein neuer **verbindlicher** Solidaritätsmechanismus Vorsorgemaßnahmen der Mitgliedstaaten zum Migrationsmanagement, zur Reaktion auf Situationen, in denen die Mitgliedstaaten mit Migrationsdruck konfrontiert sind, stärken und eine regelmäßige solidarische Unterstützung zwischen den Mitgliedstaaten erleichtern.

⁶ Wie vom Europäischen Rat auf seiner Sondertagung in Tampere am 15. und 16. Oktober 1999 dargelegt.

⁷ Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 31).

- (36) Diese Verordnung sollte zur Wahrung der Gleichbehandlung aller Personen, die internationalen Schutz beantragt haben oder genießen, und der Übereinstimmung mit dem geltenden Asylrecht der Union, insbesondere mit der Verordnung (EU) XXX/XXX [*Anerkennungsverordnung*] für Antragsteller auf subsidiären Schutz und Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz gelten.
- [(37) Personen, denen unmittelbarer Schutz gemäß der Verordnung (EU) XXX/XXX [*Verordnung zur Bewältigung von Krisensituationen und höherer Gewalt im Bereich Asyl und Migration*] gewährt wurde, sollten angesichts ihres anhängigen (ausgesetzten) Antrags auf internationalen Schutz im Sinne der Verordnung (EU) XXX/XXX [*Asylverfahrensverordnung*] weiterhin als Antragsteller auf internationalen Schutz gelten. Sie sollten daher in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen und als Antragsteller gelten, damit die Kriterien und Mechanismen für die Bestimmung des für die Prüfung ihrer Anträge auf internationalen Schutz oder das Übernahmeverfahren nach Maßgabe dieser Verordnung zuständigen Mitgliedstaats angewendet werden können.]
- (38) Zur Eindämmung unerlaubter Migrationsbewegungen **von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen zwischen den Mitgliedstaaten** [...] sollte diese Verordnung für Personen gelten, die von einem Mitgliedstaat gemäß der Verordnung (EU) XXX/XXX [*Verordnung zur Schaffung eines Neuansiedlungsrahmens der Union*] übernommen oder aufgenommen wurden oder denen internationaler Schutz oder humanitärer Status im Rahmen einer nationalen Neuansiedlungsregelung gewährt wird.
- (39) [...]
- (40) Zur Wahrung der Effizienz und der Rechtssicherheit ist es entscheidend, dass die Verordnung auf dem Grundsatz der einmaligen Bestimmung der Zuständigkeit beruht, es sei denn, die betreffende Person verlässt das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten im Einklang mit einer Rückkehrentscheidung oder einer Abschiebungsanordnung.

- (41) Die Richtlinie XXX/XXX/EU [*Richtlinie über die Aufnahmebedingungen*] des Europäischen Parlaments und des Rates⁸ sollte für das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats nach Maßgabe dieser Verordnung und vorbehaltlich der Einschränkungen bei der Anwendung der genannten Richtlinie gelten.
- (42) Die Verordnung (EU) XXX/XXX [*Asylverfahrensordnung*] des Europäischen Parlaments und des Rates⁹ sollte zusätzlich und unbeschadet der Bestimmungen über die in dieser Verordnung geregelten Verfahrensgarantien und vorbehaltlich der Einschränkungen bei der Anwendung dieser Verordnung gelten.
- (43) Eine vorrangige Erwägung der Mitgliedstaaten bei der Anwendung dieser Verordnung sollte das Wohl des Kindes im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes von 1989 und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sein. Bei der Beurteilung des Kindeswohls sollten die Mitgliedstaaten insbesondere das Wohlbefinden und die soziale Entwicklung des Minderjährigen, Erwägungen der Sicherheit und den Willen des Minderjährigen unter Berücksichtigung seines Alters und seiner Reife, einschließlich seines Hintergrunds, berücksichtigen. Darüber hinaus sollten für unbegleitete Minderjährige aufgrund ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit spezielle Verfahrensgarantien festgelegt werden.
- (44) Im Einklang mit der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sollte die Achtung des Familienlebens eine vorrangige Erwägung der Mitgliedstaaten sein, wenn sie diese Verordnung anwenden.

⁸ Richtlinie XXX/XXX/EU (Volltext)

⁹ Verordnung (EU) XXX/XXX (Volltext)

- (45) Um zu verhindern, dass Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, zwischen den Mitgliedstaaten überstellt werden, muss dafür gesorgt werden, dass der Mitgliedstaat, in dem ein Antrag zuerst registriert wird, die Zuständigkeitskriterien nicht anwendet oder der begünstigte Mitgliedstaat das Überstellungsverfahren nicht anwendet, wenn stichhaltige Gründe dafür vorliegen, dass die [...] Person eine **Sicherheitsgefahr** darstellt.
- (46) Die gemeinsame Bearbeitung der von Angehörigen einer Familie gestellten Anträge auf internationalen Schutz durch einen einzigen Mitgliedstaat sollte gewährleisten, dass die Anträge umfassend geprüft werden, die Entscheidungen kohärent sind und Angehörige einer Familie nicht voneinander getrennt werden.
- (47) **Die Definition des Begriffs „Familienangehörige“ sollte der Realität der derzeitigen Migrationstendenzen Rechnung tragen, wonach sich Antragsteller häufig längere Zeit auf Durchreise befinden, bevor sie im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten ankommen. Der Begriff „Familienangehörige“ sollte daher Familien berücksichtigen, die außerhalb ihres Herkunftslands, jedoch vor ihrer Ankunft im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats gegründet wurden. Diese begrenzte und gezielte Erweiterung der Definition dürfte den Anreiz für unerlaubte Migrationsbewegungen von Asylsuchenden innerhalb der EU verringern. [...]**

(48) Um die uneingeschränkte Achtung des Grundsatzes der Einheit der Familie und das Wohl des Kindes zu gewährleisten, sollte ein zwischen einem Antragsteller und seinem Kind, einem seiner Geschwister oder einem Elternteil bestehendes Abhängigkeitsverhältnis, das durch Schwangerschaft oder Mutterschaft, durch den Gesundheitszustand oder hohes Alter des Antragstellers begründet ist, als ein verbindliches Zuständigkeitskriterium herangezogen werden. Handelt es sich bei dem Antragsteller um einen unbegleiteten Minderjährigen, der in einem anderen Mitgliedstaat einen Familienangehörigen oder Verwandten hat, der für ihn sorgen kann, so sollte dieser Umstand ebenfalls als ein verbindliches Zuständigkeitskriterium gelten. Um unbegleitete Minderjährige von unerlaubten Migrationsbewegungen abzuhalten, die ihrem Wohl zuwiderlaufen, sollte – wenn keine Familienangehörigen oder Verwandten vorhanden sind – der zuständige Mitgliedstaat derjenige sein, in dem der erste Antrag eines unbegleiteten Minderjährigen auf internationalen Schutz registriert wurde, sofern nicht nachgewiesen wird, dass dies dem Kindeswohl zuwiderläuft. Vor der Überstellung eines unbegleiteten Minderjährigen in einen anderen Mitgliedstaat sollte der überstellende Mitgliedstaat dafür Sorge tragen, dass der andere Mitgliedstaat alle erforderlichen und geeigneten Maßnahmen zur Gewährleistung eines angemessenen Schutzes des Kindes trifft und insbesondere zügig einen oder mehrere Vertreter bestellt, der dafür sorgt bzw. die dafür sorgen, dass sämtliche dem Minderjährigen zustehenden Rechte gewahrt werden. Jeder Entscheidung zur Überstellung eines unbegleiteten Minderjährigen sollte eine Würdigung seines Wohls vorausgehen, die von entsprechend qualifiziertem Personal mit den erforderlichen Fachkenntnissen vorzunehmen ist.

- (49) Die Beweisregel sollte eine raschere Familienzusammenführung als bisher ermöglichen. Daher muss klargestellt werden, dass ein förmlicher Beweis wie Originalbelege und DNA-Tests nicht erforderlich sein sollten, wenn die Indizien kohärent, prüfbar und ausreichend detailliert sind, um die Zuständigkeit für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zu ermitteln.
- (50) [...]
- (51) Da ein Mitgliedstaat für eine Person, die irregulär in sein Hoheitsgebiet eingereist ist, zuständig bleiben sollte, ist ferner der Fall zu berücksichtigen, wenn eine Person nach einem Such- und Rettungseinsatz in das Hoheitsgebiet einreist. Abweichend von diesem Zuständigkeitskriterium sollten Festlegungen für den Fall getroffen werden, dass ein Mitgliedstaat Personen überstellt, die die Außengrenze eines anderen Mitgliedstaats irregulär oder nach einem Such- und Rettungseinsatz überschritten haben. In diesem Fall sollte der Übernahmemitgliedstaat zuständig sein, wenn die Person internationalen Schutz beantragt.
- (52) Jeder Mitgliedstaat sollte insbesondere aus humanitären, **sozialen oder kulturellen** Gründen oder in Härtefällen von den Zuständigkeitskriterien abweichen können, um Familienangehörige, Verwandte oder Personen jeder anderen verwandtschaftlichen Beziehung zusammenzuführen, und einen bei ihm oder einem anderen Mitgliedstaat registrierten Antrag auf internationalen Schutz prüfen, auch wenn er für eine solche Prüfung nach den in dieser Verordnung festgelegten verbindlichen Zuständigkeitskriterien nicht zuständig ist.

- (53) Um sicherzustellen, dass die Verfahren dieser Verordnung eingehalten und Hindernisse, die ihre wirksame Anwendung beeinträchtigen, vermieden werden, und insbesondere, um Flucht und unerlaubte Migrationsbewegungen **von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen** zwischen den Mitgliedstaaten zu verhindern, müssen klare Pflichten festgelegt werden, die der Antragsteller im Rahmen des Verfahrens erfüllen muss und über die er rechtzeitig ordnungsgemäß informiert werden sollte. Verstöße gegen diese rechtlichen Pflichten sollten zu angemessenen und verhältnismäßigen verfahrensrechtlichen Konsequenzen für den Antragsteller und zu angemessenen und verhältnismäßigen Konsequenzen hinsichtlich seiner Aufnahmebedingungen führen. Gemäß der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sollte der Mitgliedstaat, in dem sich ein solcher Antragsteller aufhält, in jedem Fall sicherstellen, dass die unmittelbaren materiellen Bedürfnisse der betreffenden Person erfüllt sind.
- (54) Um die Möglichkeit einzuschränken, dass sich durch das Vorgehen eines Antragstellers die Zuständigkeit von einem auf einen anderen Mitgliedstaat überträgt oder verschiebt, sollten [...] **die Fristen, die zum Übergang oder zur Verschiebung von Zuständigkeiten führen, [...]** **verlängert** werden, wenn eine Person das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten für die Dauer von mindestens [...] **neun** Monaten während der Prüfung des Antrags verlässt oder mehr als 18 Monate lang flüchtig ist, um eine Überstellung in den zuständigen Mitgliedstaat zu umgehen. **Darüber hinaus** sollte die Verschiebung der Zuständigkeit, die eintritt, wenn die Frist für die Übermittlung einer Wiederaufnahmemitteilung durch den übermittelnden Mitgliedstaat nicht eingehalten wurde, [...] gestrichen werden, um ein Unterwandern der Vorschriften und eine Behinderung des Verfahrens zu verhindern. Reist eine Person ohne Asyl zu beantragen irregulär in einen Mitgliedstaat ein, so sollte die Frist, nach deren Ablauf dieser Mitgliedstaat nicht mehr zuständig ist, und der Mitgliedstaat zuständig wird, in dem die Person dann einen Antrag stellt, verlängert werden, um weitere Anreize für Personen zu schaffen, die Vorschriften einzuhalten und im Mitgliedstaat der ersten Einreise einen Antrag zu stellen, womit unerlaubte Migrationsbewegungen **von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen zwischen Mitgliedstaaten** eingeschränkt und damit die Gesamteffizienz des GEAS erhöht werden.

- (55) Um die Bestimmung des für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständigen Mitgliedstaats zu erleichtern, sollte der Antragsteller persönlich angehört werden, es sei denn, der Antragsteller ist flüchtig, blieb der Befragung ohne triftigen Grund fern oder die vom Antragsteller gemachten Angaben reichen zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats aus. Sobald der Antrag auf internationalen Schutz registriert wurde, sollte der Antragsteller insbesondere über die Anwendung dieser Verordnung, die Tatsache, dass die Prüfung seines Antrags auf internationalen Schutz durch den zuständigen Mitgliedstaat auf objektiven Kriterien beruht sowie über seine Rechten und Pflichten nach dieser Verordnung und die Folgen einer Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen in Kenntnis gesetzt werden.
- (56) Um einen wirksamen Schutz der Rechte der Betroffenen zu gewährleisten, sollten insbesondere im Einklang mit Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union Rechtsgarantien und das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf gegen Überstellungsentscheidungen festgeschrieben werden. Um die Einhaltung des Völkerrechts sicherzustellen, sollte ein wirksamer Rechtsbehelf gegen diese Entscheidungen sowohl die Prüfung der Anwendung dieser Verordnung als auch die Prüfung der Rechts- und Sachlage in dem Mitgliedstaat umfassen, in den der Antragsteller überstellt wird. Der wirksame Rechtsbehelf sollte sich auf eine Prüfung beschränken, ob die Gefahr besteht, dass gegen die Grundrechte des Antragstellers auf Achtung des Familienlebens, die Rechte des Kindes oder das Verbot der unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung verstoßen wird.

- (57) Um die reibungslose Anwendung dieser Verordnung zu erleichtern, sollten die Mitgliedstaaten nach Abschluss der Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats in jedem Fall den zuständigen Mitgliedstaat in Eurodac angeben; dazu zählen auch Fälle, in denen die Zuständigkeit daraus resultiert, dass Fristen für die Übermittlung oder Beantwortung von Aufnahmegesuchen oder die Durchführung einer Überstellung nicht eingehalten wurden, sowie Fälle, in denen der Mitgliedstaat des ersten Antrags zuständig wird, oder es sich unmöglich erweist, die Überstellung an den zuständigen Mitgliedstaat aufgrund von Schwachstellen durchzuführen, die eine Gefahr der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung mit sich bringen, sodass anschließend ein anderer Mitgliedstaat als zuständig bestimmt wird.
- (58) Um die rasche Bestimmung der Zuständigkeit sicherzustellen, sollten die Fristen für die Stellung und Beantwortung von Aufnahmegesuchen, für Wiederaufnahmemitteilungen sowie für die Einlegung von Rechtsbehelfen und die Entscheidung darüber gestrafft und verkürzt werden.
- (59) Die Inhaftnahme von Antragstellern sollte nach dem Grundsatz erfolgen, wonach eine Person nicht allein deshalb in Haft genommen werden darf, weil sie um internationalen Schutz ersucht. Die Haft sollte so kurz wie möglich dauern und den Grundsätzen der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit entsprechen und daher nur als letztes Mittel zulässig sein. Insbesondere muss die Inhaftnahme von Antragstellern im Einklang mit Artikel 31 der Genfer Konvention stehen. Die in dieser Verordnung vorgesehenen Verfahren in Bezug auf eine Person in Haft sollten vorrangig und schnellstmöglich angewandt werden. Hinsichtlich der allgemeinen Garantien sowie der Bedingungen für die Inhaftnahme sollten die Mitgliedstaaten gegebenenfalls die Bestimmungen der Richtlinie XXX/XXX/EU [*Richtlinie über die Aufnahmebedingungen*] auch auf Personen anwenden, die aufgrund dieser Verordnung in Haft genommen wurden.

- (60) Mängel in Asylsystemen oder gar der Zusammenbruch von Asylsystemen, die häufig dadurch verschlimmert oder mitverursacht werden, dass die Asylsysteme besonderem Druck ausgesetzt sind, können das reibungslose Funktionieren des mit dieser Verordnung eingeführten Systems beeinträchtigen, was dazu führen könnte, dass die im Asylrecht der Union und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie in anderen internationalen Menschenrechts- und Flüchtlingsrechtsverpflichtungen niedergelegten Rechte der Antragsteller verletzt werden.
- (61) Überstellungen in den für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständigen Mitgliedstaat können entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1560/2003 der Kommission¹⁰ auf freiwilliger Basis, in Form der kontrollierten Ausreise oder in Begleitung erfolgen. Die Mitgliedstaaten sollten sich durch entsprechende Information der betreffenden Person für Überstellungen auf freiwilliger Basis einsetzen und sicherstellen, dass Überstellungen in Form einer kontrollierten Ausreise oder in Begleitung in humaner Weise und in voller Übereinstimmung mit den Grundrechten und unter Achtung der Menschenwürde sowie dem Wohl des Kindes und unter weitestgehender Berücksichtigung der Entwicklung der einschlägigen Rechtsprechung, insbesondere hinsichtlich Überstellungen aus humanitären Gründen, vorgenommen werden.
- (61a) In bestimmten Situationen sollten die Mitgliedstaaten in der Lage sein, spezifische Informationen, die für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz relevant sind, ohne Zustimmung des Antragstellers weiterzugeben, wenn diese Informationen erforderlich sind, damit die zuständigen Behörden des zuständigen Mitgliedstaats ihren Verpflichtungen nachkommen können, insbesondere denjenigen, die sich aus der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] ergeben.**
- (62) Zur Gewährleistung eines klaren und wirksamen Übernahmeverfahrens sollten konkrete Vorschriften für einen begünstigten und einen unterstützenden Mitgliedstaat festgelegt werden. Die Vorschriften und Garantien für die in dieser Verordnung festgelegten Überstellungen sollten für Überstellungen zum Zweck der Übernahme gelten, außer wenn sie für ein solches Verfahren nicht relevant sind.

¹⁰ Verordnung (EG) Nr. 1560/2003 der Kommission vom 2. September 2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist (ABl. L 222 vom 5.9.2003, S. 3).

- (63) Zur Unterstützung von Mitgliedstaaten, die Übernahmen als Solidaritätsmaßnahme durchführen, sollten finanzielle Mittel aus dem Unionshaushalt bereitgestellt werden. Um Anreize für die Mitgliedstaaten zu schaffen, der Übernahme unbegleiteter Minderjähriger Vorrang zu geben, sollte ein höherer Betrag vorgesehen werden.
- (63a) Die Bemühungen der Mitgliedstaaten bei der Anwendung der vorliegenden Verordnung können mit Mitteln des mit der Verordnung (EU) 2021/1147 eingerichteten Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und anderer einschlägiger Fonds der Union im Einklang mit den Vorschriften für die Nutzung der betreffenden Fonds und unbeschadet anderer durch die Fonds geförderter Prioritäten unterstützt werden. In diesem Zusammenhang wird es den Mitgliedstaaten möglich sein, die Zuweisungen im Rahmen ihrer jeweiligen Programme zu nutzen, einschließlich der Beträge, die nach der Halbzeitüberprüfung zur Verfügung gestellt werden. Insbesondere Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Schaffung angemessener Kapazitäten für die Durchführung des Grenzverfahrens können aus den Unionsfonds, die im Rahmen des mehrjährigen Finanzrahmens 2021-2027 zur Verfügung stehen, finanziell unterstützt werden. Zusätzliche Unterstützung im Rahmen der thematischen Fazilitäten würde bereitgestellt werden, insbesondere für diejenigen Mitgliedstaaten, die möglicherweise ihre Kapazitäten an den Grenzen ausbauen müssen oder deren Asyl- und Aufnahmesysteme und Grenzen einem besonderen Druck ausgesetzt oder mit besonderen Erfordernissen konfrontiert sind.**
- (64) Die Anwendung dieser Verordnung kann erleichtert und ihre Wirksamkeit erhöht werden, indem Mitgliedstaaten bilaterale Vereinbarungen treffen, um die Kommunikation zwischen den zuständigen Dienststellen zu verbessern, die Verfahrensfristen zu verkürzen, die Bearbeitung von Aufnahmegesuchen oder Wiederaufnahmemitteilungen zu vereinfachen oder Modalitäten für die Durchführung von Überstellungen festzulegen.

- (65) Die Kontinuität zwischen dem in der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 festgelegten Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats und dem in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Verfahren sollte sichergestellt werden. Außerdem sollte für Kohärenz zwischen der vorliegenden Verordnung und der Verordnung (EU) XXX/XXX [*Eurodac-Verordnung*] gesorgt werden.
- (66) Die Asylagentur der Europäischen Union sollte ein Netz von zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten einrichten und fördern, um die praktische Zusammenarbeit und den Austausch von Informationen über sämtliche mit der Anwendung dieser Verordnung verbundenen Fragen, einschließlich der Entwicklung praktischer Instrumente und Leitlinien, zu verbessern.
- (67) Das mit der Verordnung (EU) XXX/XXX [*Eurodac-Verordnung*] eingerichtete Eurodac-System sollte die Anwendung der vorliegenden Verordnung erleichtern.
- (68) Das mit der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates¹¹ eingerichtete Visa-Informationssystem und insbesondere die Umsetzung der Artikel 21 und 22 sollen die Anwendung dieser Verordnung ebenfalls erleichtern.
- (69) In Bezug auf die Behandlung von Personen, die unter diese Verordnung fallen, sind die Mitgliedstaaten an ihre Verpflichtungen aus den völkerrechtlichen Instrumenten einschließlich der einschlägigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte gebunden.

¹¹ Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 60).

- (70) Die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates¹² gilt für die im Rahmen dieser Verordnung erfolgende Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Mitgliedstaaten. Die Mitgliedstaaten sollten geeignete technische und organisatorische Maßnahmen durchführen, um sicherzustellen und den Nachweis dafür erbringen zu können, dass die Verarbeitung gemäß der genannten Verordnung und den Bestimmungen über die diesbezüglichen Anforderungen in der vorliegenden Verordnung erfolgt. Insbesondere sollten diese Maßnahmen die Sicherheit von gemäß der vorliegenden Verordnung verarbeiteten personenbezogenen Daten gewährleisten und insbesondere den unrechtmäßigen oder nicht genehmigten Zugang zu verarbeiteten personenbezogenen Daten oder deren Weitergabe, Änderung oder Verlust verhindern. Die zuständigen Aufsichtsbehörden jedes Mitgliedstaats sollten die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die betreffenden Behörden einschließlich der Übermittlung an das automatisierte System und an die für die Durchführung von Sicherheitsüberprüfungen zuständigen Behörden überwachen.
- (71) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung sollten der Kommission **bestimmte** Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates¹³ ausgeübt werden, **mit Ausnahme von Beschlüssen, mit denen festgestellt wird, ob ein Mitgliedstaat Migrationsdruck ausgesetzt ist, für ihn die Gefahr eines Migrationsdrucks besteht oder er sich in einer ausgeprägten Migrationssituation befindet.**
- (72) [...]

¹² Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

¹³ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

(72a) In Bezug auf Beschlüsse über die Einrichtung und das Funktionieren des Solidaritätspools sollten dem Rat angesichts der Besonderheiten des in dieser Verordnung vorgesehenen Solidaritätssystems, das auf Zusagen beruht, die die einzelnen Mitgliedstaaten nach uneingeschränktem Ermessen hinsichtlich der Form der Solidarität im Rahmen des Hochrangigen Forums gegeben haben, Durchführungsbefugnisse übertragen werden.

(73) [...]

(74) Zur Festlegung ergänzender nicht wesentlicher Vorschriften sollte der Kommission nach Artikel 290 AEUV die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten bezüglich der Ermittlung von Familienangehörigen oder Verwandten eines unbegleiteten Minderjährigen, der Kriterien für die Feststellung des Bestehens einer nachgewiesenen familiären Bindung, der Kriterien, die zur Bewertung der Fähigkeit zur Sorge für einen unbegleiteten Minderjährigen durch einen Verwandten zu berücksichtigen sind, einschließlich der Fälle, in welchem sich Familienangehörige, Geschwister oder Verwandte des unbegleiteten Minderjährigen in mehr als einem Mitgliedstaat aufhalten, der Elemente für die Bewertung eines Abhängigkeitsverhältnisses, der Bedingungen zur Bewertung der Fähigkeit der Aufnahme einer abhängigen Person durch eine Person sowie der Merkmale die zur Beurteilung einer längerfristigen Reiseunfähigkeit zu berücksichtigen sind, **unter uneingeschränkter Achtung** [...] des Kindeswohls, wie in dieser Verordnung vorgesehen, übertragen werden. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf Sachverständigenebene, durchführt und dass diese Konsultationen mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

- (75) Die Verordnung (EU) Nr. 604/2013 muss in einigen wesentlichen Punkten geändert werden. Aus Gründen der Klarheit empfiehlt es sich, die genannte Verordnung aufzuheben.
- (76) Um die Anwendung dieser Verordnung wirksam überwachen zu können, bedarf es einer regelmäßigen Bewertung.
- (77) Diese Verordnung steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden. Diese Verordnung zielt insbesondere darauf ab, sowohl die uneingeschränkte Wahrung des in Artikel 18 der Charta verankerten Rechts auf Asyl als auch die in ihren Artikeln 1, 4, 7, 24 und 47 anerkannten Rechte zu gewährleisten. Diese Verordnung sollte daher entsprechend angewendet werden.
- (78) Da das Ziel dieser Verordnung, nämlich die Festlegung von Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, den ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser in einem Mitgliedstaat gestellt hat, und die Einrichtung eines Solidaritätsmechanismus zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Bewältigung von Migrationsdruck auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden kann, sondern aufgrund des Umfangs und der Wirkungen dieser Verordnung daher besser auf Unionsebene zu erreichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.
- (78a) Um eine kohärente Durchführung dieser Verordnung zum Zeitpunkt ihrer Anwendung zu gewährleisten, sollten auf Unionsebene und auf nationaler Ebene Durchführungspläne, in denen Lücken und operative Schritte für jeden Mitgliedstaat ermittelt werden, ausgearbeitet und umgesetzt werden.**

- (79) [Nach den Artikeln 1 und 2 des dem EUV und dem AEUV beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch diese Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet. Da die Teile III, V und VII dieser Verordnung Änderungen im Sinne des Artikels 3 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Dänemark über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Staates, der für die Prüfung eines in Dänemark oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union gestellten Asylantrags zuständig ist, sowie über „Eurodac“ für den Vergleich von Fingerabdrücken zum Zwecke der effektiven Anwendung des Dubliner Übereinkommens¹⁴ enthält, muss Dänemark der Kommission zum Zeitpunkt der Annahme der Änderungen oder binnen 30 Tagen nach der Annahme mitteilen, ob es diese Änderungen umsetzen wird.]
- (80) [...]
- (81) Gemäß den Artikeln 1 und 2 des dem EUV und dem AEUV beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und unbeschadet des Artikels 4 dieses Protokolls beteiligt sich Irland nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.
- (82) [Für Island und Norwegen stellen die Teile III, V und VII dieser Verordnung neue Rechtsvorschriften in einem Bereich dar, der Gegenstand des Anhangs des Übereinkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft sowie der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Kriterien und Regelungen zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in Island oder Norwegen gestellten Asylantrags¹⁵ ist.]

¹⁴ ABl. L 66 vom 8.3.2006, S. 38.

¹⁵ ABl. L 93 vom 3.4.2001 S. 40.

- (83) Für die Schweiz stellen die Teile III, V und VII dieser Verordnung neue Rechtsvorschriften oder Maßnahmen zur Änderung oder Ergänzung der in Artikel 1 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in der Schweiz gestellten Asylantrags genannten Bestimmungen¹⁶ dar.
- (84) Für Liechtenstein stellen die Teile III, V und VII dieser Verordnung neue Rechtsvorschriften oder Maßnahmen zur Änderung oder Ergänzung der in Artikel 1 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in der Schweiz gestellten Asylantrags genannten Bestimmungen dar, auf das Artikel 3 des Protokolls zwischen der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in der Schweiz gestellten Asylantrags¹⁷ Bezug nimmt] —¹⁸

¹⁶ ABl. L 53 vom 27.2.2008, S. 5.

¹⁷ ABl. L 160 vom 18.6.2011, S. 37.

¹⁸ **Die Aufnahme der Erwägungsgründe 79, 82, 83 und 84 berührt nicht den Standpunkt des Rates, den er in Anbetracht des Gutachtens des Juristischen Dienstes des Rates in Bezug auf die Schengen- Relevanz und die variable Geometrie (Dok. 6357/21) festlegen wird.**

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

TEIL I

ANWENDUNGSBEREICH UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Artikel 1 Ziel und Gegenstand

Im Einklang mit dem Grundsatz der Solidarität und einer gerechten Aufteilung der Verantwortlichkeiten sowie dem Ziel, das gegenseitige Vertrauen zu stärken, werden mit dieser Verordnung

- a) ein gemeinsamer Rahmen für Asyl- und Migrationsmanagement in der Union festgelegt,
- b) ein Solidaritätsmechanismus eingeführt,
- c) und eine Reihe von Kriterien und Mechanismen vorgegeben, anhand derer der für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständige Mitgliedstaat zu bestimmen ist.

Artikel 2 Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

- a) „Drittstaatsangehöriger“ alle Personen, die nicht Unionsbürger im Sinne des Artikels 20 Absatz 1 des Vertrags sind und die nicht nach Unionsrecht Anspruch auf freien Personenverkehr im Sinne des Artikels 2 Nummer 5 der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlament und des Rates haben¹⁹;

¹⁹ Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Unionskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) (ABl. L 77 vom 23.3.2016, S. 1).

- aa) „illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger“ einen Drittstaatsangehörigen, der nicht oder nicht mehr die Einreisevoraussetzungen nach Artikel 6 der Verordnung (EU) 2016/399 oder andere Voraussetzungen für die Einreise in einen Mitgliedstaat oder den dortigen Aufenthalt erfüllt, sich aber dort aufhält;
- ab) **„schutzbedürftige Personen“ die in Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie XXX/XXX/EU [Richtlinie über Aufnahmebedingungen] genannten Personen, die gemäß Artikel 21 der Richtlinie XXX/XXX/EU [Richtlinie über Aufnahmebedingungen] als Personen mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme eingestuft wurden;**
- [b) „Antrag auf internationalen Schutz“ oder „Antrag“ das Ersuchen eines Drittstaatsangehörigen oder eines Staatenlosen um Schutz durch einen Mitgliedstaat, bei dem davon ausgegangen werden kann, dass er die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder die Gewährung des subsidiären Schutzstatus anstrebt;]²⁰
- [c) „Antragsteller“ einen Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, der einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, über den noch nicht entschieden wurde oder dessen Bescheid in dem betreffenden Mitgliedstaat sich entweder im Rechtsbehelfsverfahren befindet oder noch angefochten werden kann, unabhängig davon, ob **diese Person** gemäß der Verordnung (EU) XXX/XXX [*Asylverfahrensverordnung*] ein Recht auf Verbleib hat oder ihm der Verbleib gestattet ist, einschließlich einer Person, der nach der Verordnung (EU) XXX/XXX [*Verordnung zur Bewältigung von Krisensituationen und Situationen höherer Gewalt im Bereich Migration und Asyl*] unmittelbarer Schutz gewährt wurde;]²¹
- d) „Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz“ die Prüfung der Zulässigkeit und Begründetheit eines Antrags auf internationalen Schutz gemäß der Verordnung (EU) XXX/XXX [*Asylverfahrensverordnung*] und der Verordnung (EU) XXX/XXX [*Anerkennungsverordnung*]; nicht unter diesen Begriff fallen Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats gemäß der vorliegenden Verordnung;

²⁰ Die Definition sollte an andere Asylinstrumente angeglichen werden.

²¹ Die Definition sollte an andere Asylinstrumente angeglichen werden (Bezugnahme auf die Verordnung über Krisensituationen ist beizubehalten).

- e) „Rücknahme eines Antrags auf internationalen Schutz“ die ausdrückliche oder stillschweigende Rücknahme eines Antrags auf internationalen Schutz gemäß der Verordnung (EU) XXX/XXX [*Asylverfahrensverordnung*];
- [f) „Begünstigter internationalen Schutzes“ einen Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, dem internationaler Schutz im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) XXX/XXX [*Anerkennungsverordnung*] zuerkannt wurde;]²²
- g) „Familienangehörige“ die folgenden Mitglieder der Familie des Antragstellers, die sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufhalten, sofern die Familie bereits vor der Ankunft des Antragstellers oder des Familienangehörigen im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten bestanden hat:
- i) der Ehegatte des Antragstellers oder sein nicht verheirateter Partner, der mit ihm eine dauerhafte Beziehung führt, soweit nach dem Recht oder nach den Gepflogenheiten des betreffenden Mitgliedstaats nicht verheiratete Paare ausländerrechtlich vergleichbar behandelt werden wie verheiratete Paare,
 - ii) die minderjährigen Kinder des in Ziffer i genannten Paares oder des Antragstellers, sofern diese nicht verheiratet sind, gleichgültig, ob es sich nach nationalem Recht um eheliche oder außerehelich geborene oder adoptierte Kinder handelt,
 - iii) bei einem minderjährigen und unverheirateten Antragsteller der Vater, die Mutter oder ein anderer Erwachsener, der entweder nach dem Recht oder nach den Gepflogenheiten des Mitgliedstaats, in dem der Erwachsene sich aufhält, für den Minderjährigen verantwortlich ist,
 - iv) bei einem minderjährigen und unverheirateten Begünstigten internationalen Schutzes der Vater, die Mutter oder ein anderer Erwachsener, der entweder nach dem Recht oder nach den Gepflogenheiten des Mitgliedstaats, in dem sich der Begünstigte aufhält, für ihn verantwortlich ist,

[...]

²² Die Definition sollte an andere Asylinstrumente angeglichen werden.

- h) „Verwandter“ den volljährigen Onkel, die volljährige Tante oder einen Großelternteil des Antragstellers, der/die sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufhält, ungeachtet dessen, ob es sich gemäß dem nationalen Recht bei dem Antragsteller um ein ehelich oder außerehelich geborenes oder adoptiertes Kind handelt;
- [i) „Minderjähriger“ einen Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen unter 18 Jahren;]²³
- [j) „unbegleiteter Minderjähriger“ einen Minderjährigen, der ohne Begleitung eines für ihn nach dem Recht oder nach den Gepflogenheiten des betreffenden Mitgliedstaats verantwortlichen Erwachsenen in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten einreist, solange er sich nicht tatsächlich in der Obhut eines solchen Erwachsenen befindet; dies schließt einen Minderjährigen ein, der nach der Einreise in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats dort ohne Begleitung zurückgelassen wird;]²⁴
- k) „Vertreter“ eine Person oder Organisation, die von den zuständigen Einrichtungen zur Unterstützung und Vertretung eines unbegleiteten Minderjährigen in Verfahren nach dieser Verordnung bestellt wurde, um das Kindeswohl zu wahren und für den Minderjährigen, soweit erforderlich, Rechtshandlungen vorzunehmen;
- l) „Aufenthaltstitel“ jede von den Behörden eines Mitgliedstaats erteilte Erlaubnis, mit der der Aufenthalt eines Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats gestattet wird, einschließlich der Dokumente, mit denen die Genehmigung des Aufenthalts im Hoheitsgebiet im Rahmen einer Regelung des vorübergehenden Schutzes oder bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die eine Ausweisung verhindernden Umstände nicht mehr gegeben sind, nachgewiesen werden kann; ausgenommen sind Visa und Aufenthaltsgenehmigungen, die während der zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats entsprechend dieser Verordnung erforderlichen Frist oder während der Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz oder eines Antrags auf Gewährung eines Aufenthaltstitels erteilt wurden;

²³ Die Definition sollte an andere Asylinstrumente angeglichen werden.

²⁴ Die Definition sollte an andere Asylinstrumente angeglichen werden.

- m) „Visum“ die Erlaubnis oder Entscheidung eines Mitgliedstaats, die für die Durchreise oder die Einreise zum Zweck eines Aufenthalts in diesem Mitgliedstaat oder in mehreren Mitgliedstaaten verlangt wird, darunter
- i) eine im Einklang mit seinem innerstaatlichen Recht oder dem Unionsrecht ausgefertigte Erlaubnis oder Entscheidung, die für die Einreise zum Zweck eines Aufenthalts in diesem Mitgliedstaat von mehr als 90 Tagen verlangt wird;
 - ii) eine im Einklang mit seinem innerstaatlichen Recht oder dem Unionsrecht ausgefertigte Erlaubnis oder Entscheidung, die für die Durchreise oder für die Einreise zum Zweck eines Aufenthalts in diesem Mitgliedstaat von höchstens 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen verlangt wird;
 - iii) eine für die Durchreise durch die internationalen Transitzonen eines oder mehrerer Flughäfen in Mitgliedstaaten gültige Erlaubnis oder Entscheidung;
- n) [...]
- o) [...]
- p) „Flucht“ eine Aktion, aufgrund deren sich **eine betroffene Person** der Verfügung der zuständigen Behörden oder Justizbehörden **aus Gründen** entzieht, [...] **die nicht außerhalb der Kontrolle der betreffenden Person liegen**, wie etwa **das Verlassen des Hoheitsgebiets des Mitgliedstaats ohne Erlaubnis der zuständigen Behörden oder durch Nichtmitteilung des Fernbleibens von einem bestimmten Unterbringungszentrum oder einem zugewiesenen Gebiet oder Wohnort, wenn dies von einem Mitgliedstaat verlangt wird, oder das Versäumnis, bei den zuständigen Behörden vorstellig zu werden, wenn dies von diesen Behörden verlangt wird [...]**;

- [q) „Fluchtgefahr“ im Einzelfall vorliegende besondere Gründe und Umstände, die auf objektiven, im innerstaatlichen Recht festgelegten Kriterien beruhen und zu der Annahme Anlass geben, dass sich **eine betroffene Person, die Gegenstand von Verfahren nach dieser Verordnung ist**, diesen Verfahren durch Flucht entziehen könnte;]²⁵
- r) „begünstigter Mitgliedstaat“ den Mitgliedstaat, der in Situationen, in denen Migrationsdruck besteht, [...] Solidaritätsmaßnahmen gemäß Teil IV Kapitel I-III dieser Verordnung in Anspruch nimmt;
- s) „beitragender Mitgliedstaat“ den Mitgliedstaat, der zu Solidaritätsmaßnahmen zugunsten eines begünstigten Mitgliedstaats gemäß Teil IV Kapitel I bis III dieser Verordnung Beiträge leistet oder zur Leistung solcher Beiträge verpflichtet ist;
- t) [...]
- u) „Übernahme“ die Überstellung eines Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen aus dem Hoheitsgebiet eines begünstigten Mitgliedstaats in das Hoheitsgebiet eines beitragenden Mitgliedstaats;
- v) „Such- und Rettungseinsätze“ Such- und Rettungseinsätze gemäß dem Internationalen Übereinkommen über den Such- und Rettungsdienst auf See von 1979, das am 27. April 1979 in Hamburg (Deutschland) geschlossen wurde;

²⁵ Die Definition sollte an andere Asylinstrumente angeglichen werden.

- w) „Migrationsdruck“ eine Situation, **die durch [...] einen derart großen Zustrom von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen [...] hervorgerufen wird [...], dass er Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der Gesamtlage in der Union einer unverhältnismäßig großen Belastung aussetzt, sodass** selbst gut vorbereitete Asyl- und Aufnahmesysteme belastet und Sofortmaßnahmen erforderlich werden. **Unter Berücksichtigung der Besonderheiten der geografischen Lage eines Mitgliedstaats deckt der Begriff Situationen ab, in denen eine große Zahl von Einreisen von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen oder die Gefahr einer großen Zahl solcher Einreisen besteht, auch dann, wenn dies auf wiederkehrende Ausschiffungen im Anschluss an Such- und Rettungseinsätze oder auf unerlaubte Migrationsbewegungen von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen zwischen den Mitgliedstaaten zurückzuführen ist;**
- wa) „ausgeprägte Migrationssituation“ eine Situation, die sich vom Migrationsdruck unterscheidet und in der die kumulative Wirkung der derzeitigen und früheren jährlichen Einreisen von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem gut vorbereiteten Asyl-, Aufnahme- und Migrationssystem dazu führt, dass die Grenzen seiner Kapazität erreicht werden;
- x) „neu angesiedelte oder aufgenommene Person“ eine Person, die gemäß der Verordnung (EU) XXX/XXX [*Verordnung zur Schaffung eines Neuansiedlungsrahmens der Union*] oder im Rahmen einer nationalen Neuansiedlungsregelung außerhalb dieser Verordnung von einem Mitgliedstaat zur Aufnahme akzeptiert wurde;
- y) „Asylagentur“ die durch die Verordnung (EU) 2021/2303²⁶ errichtete Asylagentur der Europäischen Union;
- z) „Rückkehrentscheidung“ die behördliche oder richterliche Entscheidung oder Maßnahme, mit der der illegale Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen festgestellt und eine Rückkehrverpflichtung gemäß der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates auferlegt oder festgestellt wird²⁷;

²⁶ **Verordnung (EU) 2021/2303 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2021 über die Asylagentur der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 439/2010 (ABl. L 468 vom 30.12.2021, S. 1).**

²⁷ Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 98).

TEIL II

GEMEINSAMER RAHMEN FÜR ASYL- UND MIGRATIONSMANAGEMENT

KAPITEL I

GESAMTKONZEPT

Artikel 3

Gesamtkonzept für das Asyl- und Migrationsmanagement

Mit dem übergeordneten Ziel eines wirksamen Asylmanagements und Managements der Migrationsströme in die Hoheitsgebiete und zwischen den Hoheitsgebieten der Mitgliedstaaten werden die Maßnahmen der Union und der Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten im Bereich Asyl- und Migrationsmanagement von einem Gesamtkonzept geleitet, das alle relevanten Migrationsrouten abdeckt und im Rahmen des geltenden Unionsrechts die folgenden Komponenten umfasst: [...]

- a) für alle Beteiligten vorteilhafte Partnerschaften und enge Zusammenarbeit mit den betreffenden Drittstaaten, unter anderem in Bezug auf legale Zugangswege für Drittstaatsangehörige, die internationalen Schutz benötigen, und Personen, denen aus anderen Rechtsgründen der Aufenthalt in den Mitgliedstaaten zugestanden wird, die Bekämpfung der Ursachen der irregulären Migration, die Unterstützung von Partnern, die eine große Zahl von Migranten und schutzbedürftigen Flüchtlingen aufnehmen, den Aufbau ihrer Kapazitäten in den Bereichen **Such- und Rettungseinsätze**, Grenz-, Asyl- und Migrationsmanagement **unter vollständiger Achtung der Menschenrechte**, die Verhinderung [...] irregulärer Migration und **die Bekämpfung der Migrantenschleusung und des Menschenhandels** sowie eine bessere Zusammenarbeit bei der Rückübernahme,

- b) enge Zusammenarbeit und Partnerschaften zwischen den Organen und Einrichtungen der Union, den Mitgliedstaaten und den internationalen Organisationen,
- c) lückenlose Umsetzung der gemeinsamen Visumpolitik,
- d) wirksame [...] Verhinderung irregulärer Migration **und Bekämpfung der Migrantenschleusung und des Menschenhandels unter Gewährleistung des Rechts, internationalen Schutz zu beantragen;**
- e) wirksames Management der Außengrenzen der Union auf der Grundlage des integrierten europäischen Grenzmanagements,
- f) uneingeschränkte Einhaltung der im internationalen und europäischen Recht verankerten Verpflichtungen in Bezug auf Personen, die aus Seenot gerettet werden,
- g) **wirksamer** Zugang zu Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes [...] sowie Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz **gemäß der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] und der Verordnung (EU) XXX/XXX [Anerkennungsverordnung];**
- h) Bestimmung des für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständigen Mitgliedstaats gemäß dem **Grundsatz der Solidarität und der gerechten Aufteilung der Verantwortlichkeiten [...];**
- ha) **wirksame Verhinderung unerlaubter Migrationsbewegungen von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen zwischen Mitgliedstaaten;**

- i) Zugang der Antragsteller zu angemessenen Aufnahmebedingungen **gemäß der Richtlinie XXX/XXX/EU [Richtlinie über Aufnahmebedingungen]**;
- j) wirksame Rückkehrmaßnahmen für illegal aufhältige Drittstaatsangehörige;
- k) wirksame Maßnahmen, die Anreize und Unterstützung dafür bieten, dass Personen, die internationalen Schutz genießen, in den Mitgliedstaaten integriert werden;
- l) Maßnahmen zur Verringerung und Bekämpfung der Faktoren, die der irregulären Migration in die Union sowie dem illegalen Aufenthalt und der illegalen Beschäftigung in der Union Vorschub leisten;
- m) flächendeckende Bereitstellung und Inanspruchnahme des auf Unionsebene geschaffenen operativen Instrumentariums, insbesondere in Bezug auf die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache, die Asylagentur, eu-LISA und Europol, sowie der IT-Großsysteme der Union;
- n) vollständige Umsetzung des Europäischen Mechanismus für Vorsorge und Krisenmanagement.

Artikel 4

[...]²⁸

²⁸ Ein alternativer Text, der Artikel 4 ersetzt, wurde in Erwägungsgrund 6 eingefügt.

Artikel 5

Grundsatz der Solidarität und der gerechten Aufteilung der Verantwortlichkeiten

- (1) Bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen beachten die **Union, die Mitgliedstaaten und die einschlägigen Agenturen der Union** den Grundsatz der Solidarität und der gerechten Aufteilung der Verantwortlichkeiten und tragen dem gemeinsamen Interesse am wirksamen Funktionieren der Politik der Union im Bereich Asyl- und Migrationsmanagement Rechnung. Die Mitgliedstaaten
- a) errichten und unterhalten nationale Asyl- und Migrationsmanagementsysteme, die wirksamen Zugang zu Verfahren zur Gewährung internationalen Schutzes ermöglichen, gewähren schutzbedürftigen Personen diesen Schutz, [...] gewährleisten **eine wirksame Steuerung der Migrationsströme und** die Rückkehr illegal aufhältiger Personen,
 - b) ergreifen in enger Zusammenarbeit und Partnerschaft mit den betreffenden Drittstaaten sämtliche verhältnismäßigen Maßnahmen, die erforderlich sind, um die irreguläre Migration in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten **zu verhindern** und zu verringern [...], was auch die Verhinderung und Bekämpfung der Schleusung von Migranten einschließt,
 - c) wenden die in Teil III Kapitel I bis VI festgelegten Regeln zur Bestimmung des für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständigen Mitgliedstaats ordnungsgemäß und zügig an und führen erforderlichenfalls die Überstellung an den zuständigen Mitgliedstaat durch,
 - d) unterstützen **wirksam** andere Mitgliedstaaten durch Solidaritätsbeiträge entsprechend dem nach Teil IV Kapitel I bis III festgelegten Bedarf,
 - e) ergreifen sämtliche **erforderlichen** und verhältnismäßigen Maßnahmen [...], um unerlaubte Migrationsbewegungen **von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen** zwischen **den** Mitgliedstaaten zu **verringern [...]** und ihnen entgegenzuwirken.
- (2) [...]

Artikel 6

Strategische Steuerung und Überwachung der Migrationslage

(1) [...]

(2) [...]

(3) Die Mitgliedstaaten **müssen über** nationale Strategien verfügen, **in denen sie den strategischen Ansatz für das Asyl- und Migrationsmanagement auf nationaler Ebene festlegen und** die gewährleisten, dass ausreichende Kapazitäten für die Umsetzung eines wirksamen Asyl- und Migrationsmanagementsystems im Einklang mit den in diesem Teil dargelegten Grundsätzen zur Verfügung stehen. Diese Strategien umfassen einen nationalen Notfallplan und berücksichtigen die Notfallplanung gemäß der Verordnung (EU) **2021/2303**, der Verordnung (EU) 2019/1896 [...] und der Richtlinie XXX/XXX/EU [*Richtlinie über Aufnahmebedingungen*] sowie die Berichte, die die Kommission im Rahmen des Vorsorge- und Krisenplans für Migration erstellt. Die nationalen Strategien enthalten **einschlägige** Informationen [...] **hinsichtlich** der in diesem Teil dargelegten Grundsätze [...]. Sie tragen anderen einschlägigen Strategien und bestehenden Unterstützungsmaßnahmen wie denjenigen im Rahmen der Verordnung (EU) **2021/1147** und der Verordnung (EU) **2021/2303** Rechnung, und sie stehen im Einklang mit den gemäß Artikel 8 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2019/1896 festgelegten **einschlägigen** nationalen Strategien für das integrierte Grenzmanagement und ergänzen diese.

Die Strategien **tragen** ferner den Ergebnissen der Überwachung Rechnung [...], die die Asylagentur und die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache in Bezug auf die gemäß der Verordnung Nr. 1053/2013 des Rates und gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) XXX/XXX [*Screening-Verordnung*] durchgeführten Evaluierungen vornehmen.

- (4) [...]
- (5) Die Mitgliedstaaten legen ihre nationalen Strategien bis [**18 Monate** nach Inkrafttreten dieser Verordnung] fest. [...]
- (6) Die Kommission beobachtet die Migrationslage auf der Grundlage [...] von Daten und Informationen, die von [...] dem Europäischen Auswärtigen Dienst, der Asylagentur, der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache, Europol und der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte bereitgestellt werden und zu denen insbesondere auch die im Rahmen des Vorsorge- und Krisenplans für Migration und seines Netzes gesammelten Informationen **und erforderlichenfalls Informationen der Mitgliedstaaten** gehören, und legt regelmäßig entsprechende Lageberichte vor.
- (7) **Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten ein Muster fest, das von den Mitgliedstaaten zu verwenden ist, damit sichergestellt wird, dass ihre nationalen Strategien bei spezifischen Kernelementen wie der Notfallplanung vergleichbar sind. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 67 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.**

Artikel 6a

Ständiges EU-Instrumentarium zur Migrationsunterstützung

- (1) **Das Ständige EU-Instrumentarium zur Migrationsunterstützung umfasst mindestens Folgendes:**
- a) **operative und technische Unterstützung durch die einschlägigen Agenturen der Union im Einklang mit ihren Mandaten, insbesondere durch die Asylagentur gemäß der Verordnung (EU) 2021/2303, die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache gemäß der Verordnung (EU) 2019/1896 und die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung gemäß der Verordnung (EU) 2016/794;**

- b) Unterstützung aus Unionsfonds für die Umsetzung des in diesem Teil festgelegten gemeinsamen Rahmens gemäß der Verordnung (EU) 2021/1147²⁹ und der Verordnung (EU) 2021/1148³⁰;**
- c) im Besitzstand der Union vorgesehene Ausnahmen, die den Mitgliedstaaten die erforderlichen Instrumente an die Hand geben, um auf spezifische Migrationsherausforderungen gemäß der Verordnung XXX/XXX [*Verordnung zur Bewältigung von Krisensituationen und Situationen höherer Gewalt*], [der Verordnung XXX/XXX [*Instrumentalisierungsverordnung*]] und der Verordnung XXX/XXX [*Asylverfahrensverordnung*] zu reagieren;**
- d) Aktivierung des Katastrophenschutzverfahrens der Union gemäß der Verordnung (EU) 2021/836;**
- e) Rückkehrmaßnahmen;**
- f) verstärkte Maßnahmen und sektorübergreifende Tätigkeiten im Bereich der externen Dimension der Migration;**
- g) verstärkte diplomatische und politische Kontakte;**
- h) koordinierte Kommunikationsstrategien;**
- i) Zusammenarbeit mit Drittstaaten zur Erleichterung der Rückkehr und Rückübernahme gemäß Artikel 7.**

²⁹ Verordnung (EU) 2021/1147 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 zur Einrichtung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds(ABl. L 251 vom 15.7.2021, S. 1).

³⁰ Verordnung (EU) 2021/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 zur Schaffung eines Instruments für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik im Rahmen des Fonds für integrierte Grenzverwaltung(ABl. L 251 vom 15.7.2021, S. 48).

Artikel 7

Zusammenarbeit mit Drittstaaten zur Erleichterung der Rückkehr und Rückübernahme

- (-1) Unbeschadet des Artikels 25a Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates³¹ prüfen die Kommission und der Rat, wenn die Kommission und der Rat der Auffassung sind, dass ein Drittstaat bei der Rückübernahme illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger nicht ausreichend kooperiert, im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten geeignete Maßnahmen, wobei sie den allgemeinen Beziehungen der Union und der Mitgliedstaaten zu dem Drittstaat, dem in Absatz 2 genannten Bericht und allen einschlägigen Bewertungen der Zusammenarbeit mit Drittstaaten Rechnung tragen.**
- (1) [...] **Die Kommission kann** anhand der Analyse gemäß Artikel 25a Absätze 2 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates und anderer ihr zur Verfügung stehender Informationen **der Mitgliedstaaten sowie der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union** [...] dem Rat [...] in Anbetracht der allgemeinen Beziehungen der Union **und der Mitgliedstaaten** zu diesem Drittstaat einen Bericht vorlegen, in dem sie gegebenenfalls darlegt, welche Maßnahmen ergriffen werden könnten, um die Kooperation dieses Drittstaats im Hinblick auf die Rückübernahme zu verbessern.
- (2) **Die Kommission kann** [...] in ihrem Bericht auch Maßnahmen nennen, die geeignet sind, die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten im Hinblick auf eine reibungslosere Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger zu verbessern.
- (3) [...]
- (4) Die Kommission hält das Europäische Parlament über die Durchführung dieses Artikels regelmäßig auf dem Laufenden.

³¹ **Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex) (ABl. L 243 vom 15.9.2009, S. 1).**

KAPITEL II

JÄHRLICHER MIGRATIONSMANAGEMENTZYKLUS

Artikel 7a

Europäischer Migrationsmanagementbericht und Beschluss der Kommission

- (1) Die Kommission nimmt jedes Jahr unter Berücksichtigung etwaiger Entwicklungen bei den Migrationsströmen in die Union – einschließlich ihrer raschen Entwicklung – einen Europäischen Migrationsmanagementbericht an, in dem die Lage entlang aller Migrationsrouten und in allen Mitgliedstaaten bewertet wird und der als Frühwarn- und Sensibilisierungsinstrument für die Union im Bereich Migration und Asyl dient und ein strategisches Lagebild vermittelt.**
- (2) Der Bericht unterstützt zusammen mit der Empfehlung nach Artikel 7c Beschlüsse auf Unionsebene über die zur Steuerung der Migrationslage erforderlichen Maßnahmen. Der Bericht und die Empfehlung unterstützen die Mitgliedstaaten bei der Entscheidung über ihre Solidaritätszusagen gemäß Artikel 44b und können die Mitgliedstaaten auch bei der Bewertung der Migrationsherausforderungen auf nationaler Ebene unterstützen.**
- (3) Der Bericht enthält die folgenden Elemente:**
 - a) eine Bewertung der Gesamtlage, die alle Migrationsrouten in der Union und in den Mitgliedstaaten erfasst;**
 - b) einen vorausschauenden Ausblick auf das kommende Jahr, einschließlich der Zahl der prognostizierten Ausschiffungen, auf der Grundlage der Gesamtmigrationslage im Vorjahr und unter Berücksichtigung der aktuellen Lage, wobei auch der vorherige Druck wiedergespiegelt wird;**

- c) **Informationen über den Stand der Vorsorge in der Union und in den Mitgliedstaaten und die möglichen Auswirkungen der prognostizierten Situationen;**
 - d) **Informationen über die Kapazitätsniveaus der Mitgliedstaaten;**
 - e) **das Ergebnis der Überwachung durch die Asylagentur und die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache gemäß Artikel 6 Absatz 3;**
 - f) **eine Bewertung, ob Solidaritätsmaßnahmen und Maßnahmen im Rahmen des ständigen EU-Instrumentariums erforderlich sind, um den betreffenden Mitgliedstaat bzw. die betreffenden Mitgliedstaaten zu unterstützen.**
- (4) Zusammen mit dem Bericht nimmt die Kommission einen Beschluss an, mit dem festgestellt wird, ob ein bestimmter Mitgliedstaat Migrationsdruck ausgesetzt ist oder im kommenden Jahr für ihn die Gefahr eines Migrationsdrucks besteht oder er sich in einer ausgeprägten Migrationssituation befindet.**
- (4a) Für die Zwecke von Absatz 3 Buchstabe f und Absatz 4 konsultiert die Kommission die betreffenden Mitgliedstaaten. Die Kommission kann eine Frist für diese Konsultationen setzen.**
- (5) Bei der Bewertung der Gesamtmigrationslage, einschließlich des Migrationsdrucks, der Gefahr eines Migrationsdrucks und der ausgeprägten Migrationssituation, verwendet die Kommission die gemäß Artikel 7b erhobenen Informationen unter umfassender Berücksichtigung aller Elemente des Berichts, aller Migrationsrouten, einschließlich der Besonderheiten des strukturellen Phänomens der Ausschiffungen nach Such- und Rettungseinsätzen und der unerlaubten Migrationsbewegungen von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen zwischen den Mitgliedstaaten, sowie des vorherigen Drucks und unter Berücksichtigung der derzeitigen Lage.**

- (6) Die Kommission nimmt den Bericht und den Beschluss der Kommission sowie die in Artikel 7c genannte Empfehlung bis zum 15. Oktober eines jeden Jahres an und übermittelt sie dem Rat. Bis zum Erlass eines Beschlusses nach Artikel 44b durch den Rat wird die Empfehlung nach Artikel 7c nicht veröffentlicht, als „RESTREINT UE/EU RESTRICTED“ eingestuft und als derart eingestufte Verschlussache im Einklang mit dem Beschluss 2013/488/EU des Rates über die Sicherheitsvorschriften für den Schutz von Verschlussachen³² behandelt.

Der erste Bericht wird bis zum [15. Oktober des Jahres nach dem Jahr des Inkrafttretens dieser Verordnung] erstellt.

- (7) Für die Zwecke des Berichts und des Kommissionsbeschlusses stellen die Mitgliedstaaten und die Asylagentur, die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache und Europol die Informationen gemäß Artikel 7b bis zum 1. Juni jedes Jahres zur Verfügung.

Die Kommission beruft jedes Jahr in der ersten Julihälfte eine Sitzung – im engeren Rahmen – des Vorsorge- und Krisenmanagementnetzes für Migration³³ ein, um die erste Lagebewertung vorzustellen und Informationen mit den Mitgliedern des Netzes auszutauschen.

Die Mitgliedstaaten und die einschlägigen Agenturen der Union übermitteln der Kommission bis zum 1. September jedes Jahres aktualisierte Informationen.

Die Kommission beruft bis zum 30. September jedes Jahres eine Sitzung – im engeren Rahmen – des Vorsorge- und Krisenmanagementnetzes für Migration ein, um die konsolidierte Lagebewertung vorzustellen.

³² Beschluss des Rates vom 23. September 2013 über die Sicherheitsvorschriften für den Schutz von EU-Verschlussachen (2013/488/EU) (ABl. L 274 vom 15.10.2013, S. 1).

³³ Empfehlung (EU) 2020/1366 der Kommission vom 23. September 2020 über einen Vorsorge- und Krisenmanagementmechanismus der EU für Migration (Vorsorge- und Krisenplan für Migration) (ABl. L 317 vom 1.10.2020, S. 26).

Artikel 7b³⁴

Informationen für die Bewertung der Gesamtmigrationslage, des Migrationsdrucks, der Gefahr eines Migrationsdrucks oder einer ausgeprägten Migrationssituation

- (1) Bei der Bewertung der Gesamtmigrationslage oder der Frage, ob ein Mitgliedstaat Migrationsdruck ausgesetzt ist, für ihn die Gefahr eines Migrationsdrucks besteht oder er sich in einer ausgeprägten Migrationssituation befindet, verwendet die Kommission die folgenden Informationen:
- a) die Zahl der von Drittstaatsangehörigen gestellten Anträge auf internationalen Schutz und die Staatsangehörigkeit der Antragsteller;
 - b) die Zahl der von den Behörden des Mitgliedstaats ermittelten Drittstaatsangehörigen einschließlich der Aufenthaltsüberzieher im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Ziffer 19 der Verordnung (EU) 2017/2226 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁵, die die Voraussetzungen für die Einreise in den Mitgliedstaat oder den dortigen Aufenthalt nicht oder nicht mehr erfüllen;
 - ba) die Zahl der Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, die vorübergehenden Schutz gemäß der Richtlinie 2001/55/EG genießen³⁶;**
 - c) die Zahl der Rückkehrentscheidungen entsprechend der Richtlinie 2008/115/EG;
 - d) die Zahl der Drittstaatsangehörigen, die das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten im Anschluss an eine Rückkehrentscheidung entsprechend der Richtlinie 2008/115/EG verlassen haben;

³⁴ Artikel 7b stützt sich auf den früheren Artikel 50.

³⁵ Verordnung (EU) 2017/2226 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2017 über ein Einreise-/Ausreisensystem (EES) zur Erfassung der Ein- und Ausreisedaten sowie der Einreiseverweigerungsdaten von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten und zur Festlegung der Bedingungen für den Zugang zum EES zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken und zur Änderung des Übereinkommens von Schengen sowie der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008 und (EU) Nr. 1077/2011 (ABl. L 327 vom 9.12.2017, S. 20).

³⁶ **Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten (ABl. L 212 vom 7.8.2001, S. 12).**

- e) die Zahl der Drittstaatsangehörigen, die von den Mitgliedstaaten im Rahmen von unionsweiten und nationalen Neuansiedlungsprogrammen [oder Programmen für die Aufnahme aus humanitären Gründen] aufgenommen wurden;
- f) die Zahl der eingehenden und ausgehenden Aufnahmegesuche und Wiederaufnahmemitteilungen im Einklang mit den **Artikeln 29 und 31**,
- g) die Zahl der im Einklang mit **Artikel 35** durchgeführten Überstellungen,
- h) die Zahl der Personen, die beim irregulären Überschreiten der Außengrenzen auf dem Land-, See- oder Luftweg aufgegriffen wurden,
- ha) die Zahl der versuchten irregulären Grenzübertritte, sofern die Daten verfügbar und überprüfbar sind;**
- i) die Zahl der Personen, denen die Einreise gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2016/399 verweigert wurde,
- j) die Zahl und Staatsangehörigkeit von Drittstaatsangehörigen, die nach Such- und Rettungseinsätzen ausgeschifft wurden, einschließlich die Zahl derjenigen, die internationalen Schutz beantragt haben,
- k) die Zahl der **ermittelten** unbegleiteten Minderjährigen;
- l) die Zahl der Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, denen internationaler Schutz gemäß der Verordnung (EU) XXX/XX [Anerkennungsverordnung] gewährt wurde;**
- m) die Zahl der erstinstanzlichen und der endgültigen Asylentscheidungen.**

- (2) **Die Kommission** berücksichtigt darüber hinaus die folgenden Elemente:
- a) die von dem Mitgliedstaat vorgelegten Informationen, **einschließlich der Schätzung des Bedarfs, der Kapazität und der Vorsorgemaßnahmen sowie aller zusätzlichen einschlägigen Informationen, die im Rahmen der nationalen Strategie gemäß Artikel 6 Absatz 3 bereitgestellt werden;**
 - b) das Ausmaß der Zusammenarbeit in den Bereichen der Migration **und der Rückkehr und Rückübernahme, auch unter Berücksichtigung des jährlichen Berichts gemäß Artikel 25a des Visakodex**, mit Herkunfts- und Transitländern außerhalb der EU, Erstasylländern und sicheren Drittstaaten im Sinne der Verordnung (EU) XXX/XXX [*Asylverfahrensverordnung*];
 - c) die geopolitische Lage in relevanten Drittländern **sowie die Ursachen der Migration und mögliche Situationen der Instrumentalisierung von Migranten und mögliche Entwicklungen im Bereich irregulärer Einreisen über die Außengrenzen der Union**, die sich auf die Migrationsbewegungen auswirken können;
 - d) die einschlägigen Empfehlungen nach Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates³⁷, Artikel 13, 14 und 22 der Verordnung (EU) **2021/2303**³⁸ und Artikel 32 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2019/1896³⁹,

³⁷ Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen (ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27).

³⁸ **Verordnung (EU) 2021/2303 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2021 über die Asylagentur der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 439/2010 (ABl. L 468 vom 30.12.2021, S. 1).**

³⁹ **Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2019 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1052/2013 und (EU) 2016/1624 (ABl. L 295 vom 14.11.2019, S. 1).**

- e) Informationen, die aufgrund der Empfehlung (EU) 2020/1366 der Kommission über einen Vorsorge- und Krisenmanagementmechanismus der EU für Migration (Vorsorge- und Krisenplan für Migration) gesammelt werden;
 - f) den Migrationsmanagementbericht **und den Beschluss der Kommission** gemäß Artikel 7a, **soweit verfügbar**;
 - g) die ISAA-Berichte („Integrated Situational Awareness and Analysis“) gemäß dem Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1993 des Rates über die Integrierte EU-Regelung für die politische Reaktion auf Krisen, vorausgesetzt die Regelung wird aktiviert oder – wenn dies nicht der Fall ist – ein Bericht zur Lageeinschätzung und -auswertung im Bereich der Migration („Migration Situational Awareness and Analysis“/MISAA) wird im Rahmen der ersten Phase des Vorsorge- und Krisenplans für Migration erstellt;
 - h) Informationen auf der Grundlage der Berichtsverfahren zur Visaliberalisierung und aus den Dialogen mit Drittstaaten;
 - i) die vierteljährlichen Bulletins zur Migration und andere Berichte der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte;
 - j) die Unterstützung der [...] Mitgliedstaaten durch Agenturen der Union;
 - k) **relevante Teile des Berichts zur Schwachstellenbeurteilung gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) 2019/1896 über die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache**;
 - l) **Ausmaß und Trends der unerlaubten Migrationsbewegungen von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen zwischen Mitgliedstaaten auf der Grundlage der verfügbaren Informationen der einschlägigen Agenturen der Union und der Datenanalyse aus einschlägigen Informationssystemen.**
- (3) Darüber hinaus berücksichtigt die Kommission bei der Beurteilung, ob sich ein Mitgliedstaat in einer ausgeprägten Migrationssituation befindet, auch die kumulative Wirkung der derzeitigen und früheren jährlichen Einreisen von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen.**

Artikel 7c

Empfehlung der Kommission zum Solidaritätspool und zu anderen geeigneten Maßnahmen

- (1) Auf der Grundlage des Berichts gemäß Artikel 7a nimmt die Kommission jedes Jahr eine Empfehlung zum Solidaritätspool mit Angabe der Maßnahmen des ständigen EU-Instrumentariums an, die erforderlich sind, um die Migrationslage im kommenden Jahr in einer ausgewogenen und wirksamen Weise anzugehen, die dem Bedarf der unter Migrationsdruck stehenden Mitgliedstaaten Rechnung trägt.**
- (2) In der Empfehlung werden die jährlichen Zahlen für Übernahmen und [direkte] Finanzbeiträge auf Unionsebene festgelegt, die mindestens**
 - a) 30 000 für Übernahmen**
 - b) 600 Millionen EUR für [direkte] Finanzbeiträge betragen.**
- (3) Bei der Ermittlung des Umfangs der unionsweiten Verantwortlichkeiten, die unter allen Mitgliedstaaten aufgeteilt werden sollten, und des sich daraus ergebenden Maßes an Solidarität berücksichtigt die Kommission die einschlägigen qualitativen und quantitativen Kriterien, einschließlich – für das betreffende Jahr – der Gesamtzahl der Einreisen, der durchschnittlichen Anerkennungsquoten und der durchschnittlichen Rückkehrquoten. Die Kommission berücksichtigt ferner, dass die Mitgliedstaaten, die begünstigte Mitgliedstaaten gemäß Artikel 44c Absatz 1 werden, nicht verpflichtet sind, ihre zugesagten Solidaritätsbeiträge zu leisten.**

Die Kommission kann eine höhere Zahl für Übernahmen oder [direkte] Finanzbeiträge als in Absatz 2 vorgesehen festlegen und kann andere Formen der Solidarität gemäß Artikel 44a Absatz 2 Buchstabe c ermitteln, je nach dem Bedarf, der sich aus den spezifischen Herausforderungen im Bereich der Migration in dem betreffenden Mitgliedstaat ergibt.

- (4) Ungeachtet des Absatzes 2 wird in Ausnahmesituationen, in denen die von den Mitgliedstaaten und den Agenturen der Union gemäß Artikel 7a Absatz 3 übermittelten Informationen oder die von der Kommission gemäß Artikel 7a Absatz 4a durchgeführte Konsultation keinen Bedarf an Übernahmen oder [direkten] Finanzbeiträgen für das kommende Jahr erkennen lassen, dies in der Empfehlung gebührend berücksichtigt.**

Artikel 7d

Hochrangiges EU-Migrationsforum und Fachebene des EU-Migrationsforums

- (1) Um die wirksame Durchführung von Teil IV dieser Verordnung zu gewährleisten, werden Vertreter der Mitgliedstaaten zu einem Hochrangigen EU-Migrationsforum einberufen.**

Drittländer, die mit der Union ein Abkommen über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Staates geschlossen haben, der für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat gestellten oder in diesem Drittstaat gestellten Asylantrags zuständig ist, können im Interesse eines Ad-hoc-Beitrags zur Solidarität gegebenenfalls eingeladen werden, am Hochrangigen Migrationsforum und der Fachebene des EU-Migrationsforums teilzunehmen.

- (2) Das Hochrangige Migrationsforum prüft den Bericht und den Beschluss gemäß Artikel 7a und die Empfehlung gemäß Artikel 7c und zieht eine Bilanz der Gesamtlage. Es zieht ferner eine Schlussfolgerung hinsichtlich der erforderlichen Solidaritätsmaßnahmen und deren Ausmaß nach dem Verfahren des Artikels 44b und, falls dies für notwendig erachtet wird, hinsichtlich anderer Migrationsreaktionsmaßnahmen in den Bereichen Verantwortlichkeit, Vorsorge und Notfall sowie der externen Dimension der Migration.**

- (3) Der Rat beruft das Hochrangige Migrationsforum innerhalb von 15 Tagen nach der Annahme des in Artikel 7a genannten Berichts und Beschlusses und der in Artikel 7c genannten Empfehlung ein und beruft es erforderlichenfalls erneut ein, um die Mitgliedstaaten um zusätzliche Solidaritätsbeiträge gemäß Artikel 44g zu ersuchen.**
- (4) Um das reibungslose Funktionieren von Teil IV dieser Verordnung zu gewährleisten, wird ein EU-Migrationsforum auf Fachebene eingerichtet. Es setzt sich aus Vertretern der einschlägigen Behörden der Mitgliedstaaten zusammen, die ausreichend hochrangig sind, um die dem Forum übertragenen Aufgaben wahrnehmen zu können. Im Anschluss an die Sitzung gemäß Absatz 3 beruft die Kommission eine erste Sitzung der Fachebene des EU-Migrationsforums ein. Nach dieser ersten Sitzung tritt die Fachebene des EU-Migrationsforums regelmäßig zusammen. Die Fachebene des EU-Migrationsforums wird von der Kommission, die in den Sitzungen auf Fachebene den Vorsitz führt, einberufen.**

TEIL III

KRITERIEN UND VERFAHREN ZUR BESTIMMUNG DES ZUSTÄNDIGEN MITGLIEDSTAATS

KAPITEL I

ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE UND SCHUTZGARANTIEN

Artikel 8

Zugang zum Verfahren zur Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz

- (1) Die Mitgliedstaaten prüfen jeden Antrag auf internationalen Schutz, den ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats einschließlich an der Grenze oder in den Transitzonen stellt. Der Antrag wird von einem einzigen Mitgliedstaat geprüft, der nach den Kriterien des Teils III Kapitel II **oder den Klauseln des Teils III Kapitel III** als zuständiger Staat bestimmt wird.
- (2) **Unbeschadet der Bestimmungen in Teil IV dieser Verordnung gilt**, dass der erste Mitgliedstaat, in dem der Antrag auf internationalen Schutz registriert wurde, für dessen Prüfung zuständig ist, wenn sich anhand der Kriterien dieser Verordnung der zuständige Mitgliedstaat nicht bestimmen lässt.

- (3) Erweist es sich für einen Mitgliedstaat als unmöglich, einen Antragsteller an den zunächst als zuständig bestimmten Mitgliedstaat zu überstellen, da es wesentliche Gründe für die Annahme gibt, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Antragsteller in diesem Mitgliedstaat systemische Schwachstellen aufweisen, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne des Artikels 4 der EU-Grundrechtecharta mit sich bringen, so setzt der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat die Prüfung der Kriterien des Teils III Kapitel II **oder der Klauseln des Teils III Kapitel III** fort, um festzustellen, ob ein anderer Mitgliedstaat als zuständig bestimmt werden kann.

Kann ein Mitgliedstaat keine Überstellung gemäß Unterabsatz 1 an einen aufgrund der Kriterien des Teils III Kapitel II **oder der Klauseln des Teils III Kapitel III** bestimmten Mitgliedstaat oder an den ersten Mitgliedstaat, in dem der Antrag registriert wurde, durchführen, so wird er der zuständige Mitgliedstaat.

- (4) Wurde keine Sicherheitskontrolle gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Screening-Verordnung] **entsprechend jener Verordnung** durchgeführt, so prüft der erste Mitgliedstaat, in dem der Antrag auf internationalen Schutz registriert wurde, bevor er die Kriterien für die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats gemäß Kapitel II oder die in Teil III Kapitel III festgelegten Klauseln anwendet, so bald wie möglich nach der Registrierung des Antrags, ob es vernünftige Gründe für die Annahme gibt, dass der Antragsteller eine **Sicherheitsgefahr** für [...] **die Mitgliedstaaten** darstellt.

Wurde eine Sicherheitskontrolle gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Screening-Verordnung] durchgeführt und bestehen im ersten Mitgliedstaat, in dem der Antrag auf internationalen Schutz registriert wurde, berechnete Gründe für eine Prüfung, ob es vernünftige Gründe für die Annahme gibt, dass der Antragsteller eine **Sicherheitsgefahr** für [...] **die Mitgliedstaaten** darstellt, so nimmt dieser Mitgliedstaat, bevor er die Kriterien für die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats gemäß Kapitel II oder die in Teil III Kapitel III festgelegten Klauseln anwendet, so bald wie möglich nach der Registrierung des Antrags diese Prüfung vor.

Ergeben sich aus der Sicherheitskontrolle gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Screening-Verordnung] oder der Prüfung gemäß den Unterabsätzen 1 und 2 vernünftige Gründe für die Annahme, dass der Antragsteller **eine Sicherheitsgefahr** für die [...] **Mitgliedstaaten darstellt, so ist der** [...] die Sicherheitskontrolle durchführende Mitgliedstaat [...] der zuständige Mitgliedstaat, **und Artikel 29 wird nicht angewendet.**

- (5) Jeder Mitgliedstaat behält das Recht, einen Antragsteller nach Maßgabe der Bestimmungen und Schutzgarantien der Verordnung (EU) XXX/XXX [*Asylverfahrensverordnung*] in einen sicheren Drittstaat zurück- oder auszuweisen.

Artikel 9

Verpflichtungen der Antragsteller

- (1) Beabsichtigt ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser, einen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen, so ist dieser Antrag im Mitgliedstaat der ersten Einreise zu stellen und zu registrieren.
- (2) Besitzt ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser einen gültigen Aufenthaltstitel oder ein gültiges Visum, so wird der Antrag abweichend von Absatz 1 in dem Mitgliedstaat gestellt und registriert, der den Aufenthaltstitel oder das Visum ausgestellt hat.

Besitzt ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser, der einen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen beabsichtigt, einen [...] Aufenthaltstitel oder ein [...] Visum, **der bzw. das abgelaufen ist oder annulliert, entzogen oder aufgehoben wurde**, so ist der Antrag in dem Mitgliedstaat zu stellen und zu registrieren, in dem er sich befindet.

- (3) Der Antragsteller arbeitet in Angelegenheiten, die unter diese Verordnung fallen, uneingeschränkt mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zusammen und legt insbesondere so bald wie möglich, spätestens jedoch während der Anhörung nach Artikel 12, alle für die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats relevanten Elemente und Informationen vor, die ihm zur Verfügung stehen. **Der Antragsteller legt seine Identitätsdokumente vor, wenn er im Besitz solcher Dokumente ist, und arbeitet mit den zuständigen Behörden bei der Erfassung der biometrischen Daten gemäß der Verordnung (EU) XXX/XXX [Eurodac-Verordnung] zusammen.** Ist der Antragsteller zum Zeitpunkt der Anhörung nicht in der Lage, Nachweise zur Untermauerung der vorgelegten Elemente und Informationen vorzulegen, so kann die zuständige Behörde eine Frist gemäß Artikel 29 Absatz 1 für die Vorlage dieser Nachweise setzen.

- (4) Der Mitgliedstaat, in dem sich der Antragsteller aufzuhalten hat, ist
- a) bis zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats und gegebenenfalls bis zur Durchführung des Überstellungsverfahrens der in den Absätzen 1 und 2 genannte Mitgliedstaat,
 - b) der zuständige Mitgliedstaat;
 - c) nach einer Überstellung gemäß Artikel 57 Absatz 9 der Übernahmemitgliedstaat.
- (5) Wird dem Antragsteller eine Überstellungsentscheidung gemäß Artikel 32 Absatz 2 oder Artikel 57 Absatz 8 zugestellt, so muss er **mit den Behörden zusammenarbeiten** und dieser Entscheidung nachkommen.

Artikel 10
Folgen bei Verstößen

- (1) Sobald dem Antragsteller eine Entscheidung zugestellt wurde, die seine Überstellung in den zuständigen Mitgliedstaat verfügt, und sofern ihm die Folgen gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) XXX/XXX [*Screening-Verordnung*] mitgeteilt wurden, hat er **im Einklang mit** Artikel 17a der Richtlinie XXX/XXX/EU [*Richtlinie über Aufnahmebedingungen*] in keinem anderen Mitgliedstaat als demjenigen, in dem er sich gemäß Artikel 9 Absatz 4 der vorliegenden Verordnung aufzuhalten hat, Anspruch auf die gemäß den Artikeln 15 bis 17 dieser Richtlinie zu gewährenden Aufnahmebedingungen. Davon unberührt bleibt die Tatsache, dass ihm ein Lebensstandard gewährleistet werden muss, der im Einklang mit dem Unionsrecht, einschließlich der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, und internationalen Verpflichtungen steht.
- (2) Für die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats relevante Elemente und Informationen, die nach Ablauf der Frist nach Artikel 9 Absatz 3 vorgelegt werden, **müssen** von den zuständigen Behörden nicht berücksichtigt **werden**.

Artikel 11
Recht auf Information

- (1) Sobald wie möglich und spätestens, wenn ein Antrag auf internationalen Schutz in einem Mitgliedstaat registriert wird, unterrichten dessen zuständige Behörden den Antragsteller über die Anwendung dieser Verordnung sowie die Pflichten gemäß Artikel 9 und die Folgen bei Verstößen gemäß Artikel 10 sowie insbesondere über:
 - a) die Tatsache, dass das Recht, einen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen, nicht beinhaltet, dass der Antragsteller den Mitgliedstaat, welcher für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, oder den Übernahmemitgliedstaat frei wählen kann,

- b) die Ziele **des Teils III** dieser Verordnung, die Folgen einer weiteren Antragstellung in einem anderen Mitgliedstaat, die Folgen des Verlassens des Mitgliedstaats, in dem sich der Antragsteller gemäß Artikel 9 Absatz 4 aufhalten muss, und insbesondere die Tatsache, dass ihm lediglich Aufnahmebedingungen gemäß den Bestimmungen in Artikel 10 Absatz 1 gewährt werden können,
- c) die Kriterien und die Verfahren für die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats, die Rangfolge dieser Kriterien bei den einzelnen Verfahrensschritten sowie deren Dauer,
- d) das Ziel der persönlichen Anhörung gemäß Artikel 12, die Pflicht, so früh wie möglich im Verfahren Angaben zu machen, die bei der Feststellung von in den Mitgliedstaaten aufhältigen Familienangehörigen, Verwandten oder Personen, zu denen sonstige familiäre Bindungen bestehen, hilfreich sein können, und diese Angaben mündlich oder durch Unterlagen **oder sonstige Informationen** zu belegen, die Mittel, mit denen der Antragsteller diese Angaben übermitteln kann, und die Unterstützung, die der Mitgliedstaat bei der Suche nach Familienangehörigen oder Verwandten anbieten kann,
- e) die Pflicht des Antragstellers, so früh wie möglich im Verfahren alle relevanten Informationen offenzulegen, die dazu beitragen können, frühere Aufenthaltstitel **oder** Visa [...] zu ermitteln,
- ea) **die Pflicht des Antragstellers, seine Identitätsdokumente vorzulegen, wenn er im Besitz solcher Dokumente ist, und mit den zuständigen Behörden bei der Erfassung der biometrischen Daten gemäß der Verordnung (EU) XXX/XXX [Eurodac-Verordnung] zusammenzuarbeiten;**

- f) die Möglichkeit, eine Überstellungsentscheidung innerhalb der in Artikel 33 Absatz 2 genannten Frist anzufechten, sowie die Tatsache, dass der Rechtsbehelf gemäß Artikel 33 Absatz 1 in seinem Umfang beschränkt ist,
- g) das Recht der betreffenden Person, sich **im Falle eines Rechtsbehelfs oder einer Überprüfung** auf Antrag unentgeltlich rechtlich beraten zu lassen, wenn sie die Kosten nicht selbst tragen kann,
- ga) den Umstand, dass die Flucht zu einer Verlängerung der Frist gemäß Artikel 35 führt;**
- h) den Umstand, dass die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und die Asylagentur ihn betreffende personenbezogene Daten verarbeiten und allein zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dieser Verordnung austauschen dürfen,
- i) die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden,
- j) das Auskunftsrecht bezüglich ihn betreffender Daten und das Recht zu beantragen, dass solche Daten berichtigt werden, sofern sie unrichtig sind, oder gelöscht werden, sofern sie unrechtmäßig verarbeitet wurden, sowie die Verfahren zur Ausübung dieser Rechte einschließlich der Kontaktangaben der Behörden im Sinne des Artikels 41, der nationalen Datenschutzbehörden, die für die Entgegennahme von Beschwerden über den Schutz personenbezogener Daten zuständig sind, und des behördlichen Datenschutzaufsichtsbeauftragten,
- k) im Falle eines unbegleiteten Minderjährigen die Rolle und die Aufgaben des Vertreters und das Verfahren, um gegen einen Vertreter vertraulich und sicher und unter Wahrung des Rechts des Kindes auf Anhörung Beschwerden einzulegen.

[...]

- (2) Die Unterrichtung nach Absatz 1 erfolgt schriftlich in einer Sprache, die der Antragsteller versteht oder von der vernünftigerweise angenommen werden darf, dass er sie versteht. Die Mitgliedstaaten verwenden hierzu das gemäß Absatz 3 in klarer und leicht verständlicher Sprache erstellte einheitliche Informationsmaterial.

Wenn dies für das richtige Verständnis des Antragstellers notwendig ist, kann die Unterrichtung auch mündlich und gegebenenfalls anlässlich der persönlichen Anhörung nach Artikel 12 erfolgen.

Handelt es sich bei dem Antragsteller um einen unbegleiteten Minderjährigen, so werden die Informationen in kindgerechter Weise erteilt, wobei insbesondere das Alter und die Reife des Minderjährigen zu berücksichtigen sind.

- (3) Die Asylagentur erstellt in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen nationalen **Behörden** einheitliches Informationsmaterial sowie eine spezielle Broschüre für unbegleitete Minderjährige mit mindestens den in Absatz 1 genannten Informationen. Dieses einheitliche Informationsmaterial enthält außerdem Informationen über die Anwendung der Verordnung (EU) XXX/XXX [Eurodac-Verordnung] und insbesondere über den Zweck, zu dem die Daten eines Antragstellers in Eurodac verarbeitet werden dürfen. Das einheitliche Informationsmaterial wird so gestaltet, dass mitgliedstaatspezifische Informationen hinzugefügt werden können.

Artikel 12
Persönliche Anhörung

- (1) Um das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats zu erleichtern, hört der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat **gemäß Artikel 28 Absatz 1** den Antragsteller **für die Zwecke der Anwendung des Artikel 29** persönlich an. Die Anhörung dient auch dazu, das richtige Verständnis des dem Antragsteller gemäß Artikel 11 bereitgestellten Informationsmaterials zu gewährleisten.
- (2) Auf die persönliche Anhörung kann verzichtet werden, wenn
 - a) der Antragsteller flüchtig ist,
 - b) der Antragsteller nicht zur persönlichen Anhörung erscheint und keine stichhaltigen Gründe für seine Abwesenheit anführt,
 - c) der Antragsteller nach Erhalt des in Artikel 11 genannten Informationsmaterials die für die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats relevanten Informationen bereits auf anderem Wege übermittelt hat. Wenn ein Mitgliedstaat auf die persönliche Anhörung verzichtet, gibt er dem Antragsteller Gelegenheit, alle weiteren Informationen, die für die ordnungsgemäße Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats relevant sind, innerhalb der Frist nach Artikel 29 Absatz 1 vorzulegen.
- (3) Die persönliche Anhörung findet zeitnah, in jedem Fall aber vor dem Aufnahmegesuch gemäß Artikel 29 statt.

- (4) Die persönliche Anhörung wird in einer Sprache geführt, die der Antragsteller versteht oder von der vernünftigerweise **erwartet** werden **kann**, dass er sie versteht, und in der er sich verständigen kann. Im Falle unbegleiteter **und gegebenenfalls begleiteter** Minderjähriger wird die persönliche Anhörung in Anwesenheit des Vertreters und gegebenenfalls des Rechtsberaters des Minderjährigen in kindgerechter Weise **unter Berücksichtigung des Alters und der Reife des Minderjährigen** von Personen durchgeführt, die nach innerstaatlichem Recht entsprechend geschult [...] sind. Die Mitgliedstaaten ziehen erforderlichenfalls einen Dolmetscher [...] hinzu. Antragsteller können auf ihren Antrag hin bei der Anhörung von Personen des eigenen Geschlechts befragt und begleitet [...] werden. **Die Mitgliedstaaten sind bemüht, solchen Anträgen stattzugeben, soweit dies nach vernünftigem Ermessen durchführbar ist.**
- (5) Die persönliche Anhörung erfolgt unter Bedingungen, die eine angemessene Vertraulichkeit gewährleisten. Sie wird von einer nach nationalem Recht dafür qualifizierten Person durchgeführt. Antragsteller, bei denen festgestellt wird, dass sie besondere Verfahrensgarantien gemäß der Verordnung (EU) XXX/XXX [*Asylverfahrensverordnung*] benötigen, erhalten angemessene Unterstützung, um die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass alle für die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats relevanten Elemente tatsächlich vorgebracht werden können.
- (6) Der Mitgliedstaat, der die persönliche Anhörung durchführt, erstellt eine schriftliche Zusammenfassung, die zumindest die wesentlichen Angaben des Antragstellers aus der Anhörung enthält. Die Zusammenfassung kann in Form eines Berichts oder eines Standardformulars erstellt werden. Der Mitgliedstaat sorgt dafür, dass der Antragsteller oder der ihn vertretende Rechtsbeistand oder sonstige Berater zeitnah Zugang zu der Zusammenfassung erhält.

Artikel 13
Garantien für Minderjährige

- (1) Das Wohl des Kindes muss bei allen in dieser Verordnung vorgesehenen Verfahren von den Mitgliedstaaten als vorrangig angesehen werden.
- (2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass unbegleiteten Minderjährigen in allen Verfahren, die in dieser Verordnung vorgesehen sind, zu ihrer Vertretung und Unterstützung ein Vertreter zur Seite gestellt wird. Der Vertreter verfügt über die Ausbildung, Qualifikationen und Fachkenntnisse, die erforderlich sind, um zu gewährleisten, dass dem Wohl des Minderjährigen bei den nach dieser Verordnung durchgeführten Verfahren Rechnung getragen wird. Der Vertreter hat Zugang zur Akte des Antragstellers, einschließlich des speziellen Informationsmaterials für unbegleitete Minderjährige.

Wird eine Organisation zum Vertreter bestellt, so benennt sie eine Person, die für die Wahrnehmung ihrer Pflichten in Bezug auf den Minderjährigen zuständig ist. Unterabsatz 1 findet auf diese Person Anwendung.

Bei dem in Unterabsatz 1 genannten Vertreter kann es sich auch um die in Artikel 22 der Verordnung (EU) XXX/XXX [*Asylverfahrensordnung*] vorgesehene Person oder Organisation handeln.

- (3) [...] Bei der Bestimmung des **nach dieser Verordnung** zuständigen Mitgliedstaats **beziehen die Mitgliedstaaten den Vertreter eines unbegleiteten Minderjährigen ein**. Der Vertreter unterstützt den unbegleiteten Minderjährigen bei der Bereitstellung der für die Würdigung seines Wohls gemäß Absatz 4 relevanten Informationen, bei der Ausübung seines Rechts auf Anhörung, und, falls dies angebracht ist, auch bei der Zusammenarbeit mit anderen Akteuren, wie Organisationen, die bei der Suche nach Familienangehörigen behilflich sind.

- (4) Bei der Würdigung des Kindeswohls arbeiten die Mitgliedstaaten eng zusammen und tragen dabei insbesondere folgenden Faktoren gebührend Rechnung:
- a) Möglichkeiten der Familienzusammenführung,
 - b) dem Wohlergehen und der sozialen Entwicklung des Minderjährigen unter besonderer Berücksichtigung seines Hintergrunds,
 - c) Sicherheitserwägungen, insbesondere wenn es sich bei dem Minderjährigen um ein Opfer von Gewalt oder Ausbeutung jedweder Form, einschließlich des Menschenhandels, handeln könnte,
 - d) den Ansichten des Minderjährigen entsprechend seinem Alter und seiner Reife,
 - e) wenn es sich bei dem Antragsteller um einen unbegleiteten Minderjährigen handelt, den Angaben des Vertreters in dem Mitgliedstaat, in dem sich der unbegleitete Minderjährige befindet.
- (5) Vor der Überstellung eines unbegleiteten Minderjährigen [...] **benachrichtigt** der überstellende Mitgliedstaat **den zuständigen** Mitgliedstaat oder **den** Übernahmemitgliedstaat, **der bestätigt, dass alle** in den Artikeln 14 und 23 der Richtlinie XXX/XXX/EU [*Richtlinie über Aufnahmebedingungen*] und in Artikel 22 der Verordnung (EU) XXX/XXX [*Asylverfahrensverordnung*] genannten geeigneten Maßnahmen unverzüglich ergriffen werden. Jeder Entscheidung zur Überstellung eines unbegleiteten Minderjährigen geht eine Würdigung seines Wohls voraus. Die Würdigung stützt sich auf die in Absatz 4 angeführten **einschlägigen** Faktoren, und die Schlussfolgerungen zu diesen Faktoren werden in der Überstellungsentscheidung klar dargelegt. Die Würdigung wird **unverzüglich** von **angemessen geschulten** Mitarbeitern vorgenommen, [...] um zu gewährleisten, dass dem Wohl des Minderjährigen Rechnung getragen wird.

- (6) Zum Zweck der Anwendung des Artikels 15 unternimmt der Mitgliedstaat, in dem der Antrag des unbegleiteten Minderjährigen auf internationalen Schutz **zuerst** registriert wurde, unter Wahrung des Kindeswohls so bald wie möglich geeignete Schritte, um im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufhältige Familienangehörige oder Verwandte des unbegleiteten Minderjährigen zu ermitteln.

Zu diesem Zweck kann der Mitgliedstaat internationale oder andere einschlägige Organisationen um Hilfe ersuchen und den Zugang des Minderjährigen zu den Suchdiensten dieser Organisationen erleichtern.

Die Mitarbeiter der zuständigen Behörden nach Artikel 41, die unbegleitete Minderjährige betreffende Anträge bearbeiten, **erhalten** eine **geeignete** Einweisung über die besonderen Bedürfnisse Minderjähriger [...], **die für die Anwendung dieser Verordnung relevant sind.**

- (7) Um die Ermittlung von im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats lebenden Familienangehörigen oder Verwandten eines unbegleiteten Minderjährigen gemäß Absatz 6 zu unterstützen, erlässt die Kommission Durchführungsrechtsakte und erstellt ein Standardformblatt für den Austausch einschlägiger Informationen zwischen den Mitgliedstaaten. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 67 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

KAPITEL II

KRITERIEN ZUR BESTIMMUNG DES ZUSTÄNDIGEN MITGLIEDSTAATS

Artikel 14

Rangfolge der Kriterien

- (1) Die Kriterien zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats finden in der in diesem Kapitel genannten Rangfolge Anwendung.
- (2) Bei der Bestimmung des nach den Kriterien dieses Kapitels zuständigen Mitgliedstaats wird die Situation zugrunde gelegt, die zu dem Zeitpunkt gegeben ist, zu dem der Antrag auf internationalen Schutz zum ersten Mal in einem Mitgliedstaat registriert wird.

Artikel 15

Unbegleitete Minderjährige

- (1) Ist der Antragsteller ein unbegleiteter Minderjähriger, so gelten ausschließlich die Kriterien des vorliegenden Artikels in der Rangfolge der Absätze 2 bis 5.
- (2) Der zuständige Mitgliedstaat ist derjenige, in dem sich ein Familienangehöriger oder **ein Geschwister** des unbegleiteten Minderjährigen rechtmäßig aufhält, sofern dies dem Wohl des Minderjährigen nicht nachweislich zuwiderläuft. Ist der Antragsteller ein verheirateter Minderjähriger, dessen Ehepartner sich nicht rechtmäßig im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufhält, so ist der zuständige Mitgliedstaat derjenige, in dem sich der Vater, die Mutter oder ein anderer Erwachsener — der entweder nach dem Recht oder nach den Gepflogenheiten des Mitgliedstaats für den Minderjährigen zuständig ist — oder eines seiner Geschwister aufhält, **sofern dies dem Wohl des Minderjährigen nicht nachweislich zuwiderläuft.**

- (3) Hat der Antragsteller einen Verwandten, der sich rechtmäßig in einem anderen Mitgliedstaat aufhält, und wurde im Rahmen einer Einzelfallprüfung festgestellt, dass der Verwandte für den Antragsteller sorgen kann, so ist dieser Mitgliedstaat der zuständige Mitgliedstaat und übernimmt die Zusammenführung des Minderjährigen mit seinem Verwandten, sofern dies dem Wohl des Minderjährigen nicht nachweislich zuwiderläuft.
- (4) Halten sich Familienangehörige, **Geschwister** oder Verwandte im Sinne der Absätze 2 und 3 in mehr als einem Mitgliedstaat auf, so bestimmt sich der zuständige Mitgliedstaat nach dem Wohl des unbegleiteten Minderjährigen.
- (5) Gibt es keine Familienangehörigen, **Geschwister** oder Verwandten im Sinne der Absätze 2 und 3, ist der zuständige Mitgliedstaat derjenige, in dem der erste Antrag des unbegleiteten Minderjährigen auf internationalen Schutz registriert wurde, sofern dies dem Wohl des Minderjährigen nicht nachweislich zuwiderläuft.
- (6) Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 68 delegierte Rechtsakte in Bezug auf Folgendes zu erlassen:
- a) Ermittlung von Familienangehörigen, **Geschwistern** oder Verwandten unbegleiteter Minderjähriger,
 - b) die Kriterien für die Feststellung des Bestehens einer nachgewiesenen familiären Bindung;
 - c) Kriterien zur Bewertung der Fähigkeit eines Verwandten, für einen unbegleiteten Minderjährigen zu sorgen, auch in Fällen, in denen sich Familienangehörige, Geschwister oder Verwandte des unbegleiteten Minderjährigen in mehr als einem Mitgliedstaat aufhalten.

Bei der Ausübung ihrer Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte weicht die Kommission nicht von dem in Artikel 13 Absatz 4 vorgesehenen Umfang des Wohls des Kindes ab.

- (7) Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten einheitliche Bedingungen für Konsultationen und den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 67 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Artikel 16

Familienangehörige, die Begünstigte internationalen Schutzes sind

Hat der Antragsteller einen Familienangehörigen, der in seiner Eigenschaft als Begünstigter internationalen Schutzes in einem Mitgliedstaat aufenthaltsberechtigt ist, so ist dieser Mitgliedstaat für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig, sofern die betreffenden Personen diesen Wunsch schriftlich kundtun.

Artikel 17

Familienangehörige, die internationalen Schutz beantragt haben

Hat der Antragsteller [...] einen Familienangehörigen, über dessen Antrag auf internationalen Schutz **in einem Mitgliedstaat** noch keine Erstentscheidung in der Sache ergangen ist, so ist dieser Mitgliedstaat für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig, sofern die betreffenden Personen diesen Wunsch schriftlich kundtun.

Artikel 18
Familienverfahren

Werden [...] in demselben Mitgliedstaat gleichzeitig oder in so großer zeitlicher Nähe Anträge auf internationalen Schutz **von mehreren Familienangehörigen oder unverheirateten minderjährigen Geschwistern** registriert, dass die Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats gemeinsam durchgeführt werden können, und würde die Anwendung der in dieser Verordnung genannten Kriterien ihre Trennung zur Folge haben, so gilt für die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats Folgendes:

- a) zuständig für die Prüfung der Anträge auf internationalen Schutz sämtlicher Familienangehöriger **oder unverheirateter minderjähriger Geschwister** ist der Mitgliedstaat, der nach den Kriterien für die Aufnahme des größten Teils von ihnen zuständig ist;
- b) andernfalls ist für die Prüfung der Mitgliedstaat zuständig, der nach den Kriterien für die Prüfung des von dem ältesten von ihnen gestellten Antrags zuständig ist.

Artikel 19

Ausstellung von Aufenthaltstiteln oder Visa

- (1) Besitzt der Antragsteller einen gültigen Aufenthaltstitel, so ist der Mitgliedstaat, der den Aufenthaltstitel ausgestellt hat, für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig.
- (2) Besitzt der Antragsteller ein gültiges Visum, so ist der Mitgliedstaat, der das Visum erteilt hat, für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig, es sei denn, das Visum wurde im Auftrag eines anderen Mitgliedstaats im Rahmen einer Vertretungsvereinbarung gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 erteilt. In diesem Fall ist der vertretene Mitgliedstaat für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig.
- (3) Besitzt der Antragsteller mehrere gültige Aufenthaltstitel oder Visa verschiedener Mitgliedstaaten, sind die Mitgliedstaaten für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz in folgender Reihenfolge zuständig:
 - a) der Mitgliedstaat, der den Aufenthaltstitel mit der längsten Gültigkeitsdauer ausgestellt hat, oder bei gleicher Gültigkeitsdauer der Mitgliedstaat, der den zuletzt ablaufenden Aufenthaltstitel ausgestellt hat,
 - b) bei gleichartigen Visa der Mitgliedstaat, der das zuletzt ablaufende Visum erteilt hat,
 - c) bei nicht gleichartigen Visa der Mitgliedstaat, der das Visum mit der längsten Gültigkeitsdauer erteilt hat, oder bei gleicher Gültigkeitsdauer der Mitgliedstaat, der das zuletzt ablaufende Visum erteilt hat.

- (4) Besitzt der Antragsteller einen oder mehrere Aufenthaltstitel, **die weniger als drei Jahre vor der Registrierung des Antrags abgelaufen sind oder annulliert, aufgehoben oder entzogen wurden**, oder ein oder mehrere Visa, die weniger als **18 Monate vor der Registrierung des Antrags abgelaufen sind oder annulliert, aufgehoben oder entzogen wurden**, so finden die Absätze 1, 2 und 3 Anwendung.
- (5) Wurde ein Aufenthaltstitel oder ein Visum aufgrund einer falschen oder missbräuchlich verwendeten Identität oder nach Vorlage von gefälschten, falschen oder ungültigen Dokumenten erteilt, kann dem Mitgliedstaat, der den Aufenthaltstitel ausgestellt oder das Visum erteilt hat, dennoch die Zuständigkeit zugewiesen werden. Wenn der Mitgliedstaat, der den Aufenthaltstitel oder das Visum erteilt hat, jedoch nachweisen kann, dass nach Ausstellung des Aufenthaltstitels oder des Visums eine betrügerische Handlung vorgenommen wurde, kann ihm die Zuständigkeit nicht zugewiesen werden.

Artikel 20

[...]

Artikel 21

Einreise

- (1) Gilt auf der Grundlage von Beweismitteln oder Indizien im Sinne der beiden Verzeichnisse nach Artikel 30 Absatz 4 der vorliegenden Verordnung, einschließlich der Daten nach der Verordnung (EU) XXX/XXX [Eurodac-Verordnung], als erwiesen, dass ein Antragsteller über die Land-, See- oder Luftgrenze eines Mitgliedstaats irregulär aus einem Drittstaat eingereist ist, so ist dieser Einreisemitgliedstaat für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig. Wenn der Antrag mehr als **2 Jahre** [...] nach dem Tag des irregulären Grenzübertritts registriert wird, gilt diese Zuständigkeit nicht mehr.

- (2) **Gilt auf der Grundlage von Beweismitteln oder Indizien im Sinne der beiden Verzeichnisse nach Artikel 30 Absatz 4 der vorliegenden Verordnung, einschließlich der Daten nach der Verordnung (EU) XXX/XXX [Eurodac-Verordnung], als erwiesen, dass ein Antragsteller nach einem Such- und Rettungseinsatz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats ausgeschifft wurde, so ist ungeachtet des Absatzes 1 dieser Mitgliedstaat für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig. Wenn der Antrag mehr als 12 Monate nach dem Tag der Ausschiffung registriert wird, gilt diese Zuständigkeit nicht mehr. [...]**
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn auf der Grundlage von Beweismitteln oder Indizien im Sinne der beiden Verzeichnisse nach Artikel 30 Absatz 4, einschließlich der Daten nach der Verordnung (EU) XXX/XXX [Eurodac-Verordnung], als erwiesen gilt, dass der Antragsteller nach dem Grenzübertritt gemäß Artikel 57 von einem anderen Mitgliedstaat übernommen wurde. In diesem Fall ist der Übernahmemitgliedstaat für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig.

Artikel 22

Visafreie Einreise

- (1) Reist ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten über einen Mitgliedstaat ein, in dem für ihn keine Visumpflicht besteht, so ist dieser Mitgliedstaat für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig. [...]
- (2) **Der Grundsatz gemäß Absatz 1 gilt nicht, wenn der Antrag – auf internationalen Schutz – des Drittstaatsangehörigen oder des Staatenlosen in einem anderen Mitgliedstaat registriert wird, in dem auf das für die Einreise in das Hoheitsgebiet erforderliche Visum ebenfalls verzichtet wird. In diesem Fall ist dieser andere Mitgliedstaat für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig.**

Artikel 23

Antrag im internationalen Transitbereich eines Flughafens

Stellt ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser im internationalen Transitbereich eines Flughafens eines Mitgliedstaats einen Antrag auf internationalen Schutz, so ist dieser Mitgliedstaat für die Prüfung des Antrags zuständig.

KAPITEL III

ABHÄNGIGE PERSONEN UND ERMESSENSKLAUSELN

Artikel 24

Abhängige Personen

- (1) Ist ein Antragsteller wegen Schwangerschaft, eines neugeborenen Kindes, schwerer Krankheit, ernsthafter Behinderung, schweren **psychologischen** Traumas oder hohen Alters auf die Unterstützung seines Kindes, **Geschwisters** oder Elternteils, das/der sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhält, angewiesen oder ist sein Kind, **Geschwister** oder Elternteil, das bzw. der sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhält, auf die Unterstützung des Antragstellers angewiesen, so entscheiden die Mitgliedstaaten in der Regel, den Antragsteller und dieses Kind, **dieses Geschwister** oder diesen Elternteil nicht zu trennen bzw. sie zusammenzuführen, sofern die familiäre Bindung bereits vor der Ankunft des Antragstellers im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten bestanden hat, das Kind, **das Geschwister** oder der Elternteil oder der Antragsteller in der Lage ist, die abhängige Person zu unterstützen, und die betroffenen Personen ihren Wunsch schriftlich kundgetan haben.

Gibt es Hinweise darauf, dass sich ein Kind, **ein Geschwister** oder ein Elternteil rechtmäßig im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats aufhält, in dem sich die abhängige Person aufhält, so prüft dieser Mitgliedstaat, ob das Kind, **das Geschwister** oder der Elternteil für die abhängige Person sorgen kann, bevor er ein Aufnahmegesuch nach Artikel 29 stellt.

- (2) Hält sich das Kind, **das Geschwister** oder ein Elternteil im Sinne des Absatzes 1 rechtmäßig in einem anderen Mitgliedstaat als der Antragsteller auf, so ist der Mitgliedstaat, in dem sich das Kind, **das Geschwister** oder ein Elternteil rechtmäßig aufhält, zuständiger Mitgliedstaat, sofern der Gesundheitszustand des Antragstellers diesen nicht längerfristig daran hindert, in diesen Mitgliedstaat zu reisen. In diesem Fall, ist der Mitgliedstaat, in dem sich der Antragsteller aufhält, zuständiger Mitgliedstaat. Dieser Mitgliedstaat kann nicht verpflichtet werden, das Kind, **das Geschwister** oder einen Elternteil in sein Hoheitsgebiet zu verbringen.

- (3) Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 68 delegierte Rechtsakte in Bezug auf Folgendes zu erlassen:
- a) die Gesichtspunkte, die zur Beurteilung des Abhängigkeitsverhältnisses zu berücksichtigen sind;
 - b) die Kriterien für die Feststellung des Bestehens einer nachgewiesenen familiären Bindung;
 - c) die Kriterien zur Beurteilung der Fähigkeit der betreffenden Person, für die abhängige Person zu sorgen;
 - d) die Gesichtspunkte, die zur Beurteilung einer längerfristigen Reiseunfähigkeit zu berücksichtigen sind.
- (4) Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten einheitliche Bedingungen für Konsultationen und den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 67 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Artikel 25

Ermessensklauseln

- (1) Abweichend von Artikel 8 Absatz 1 kann jeder Mitgliedstaat beschließen, einen bei ihm registrierten Antrag eines Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen auf internationalen Schutz zu prüfen, auch wenn er nach den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien nicht für die Prüfung zuständig ist.

- (2) Der Mitgliedstaat, in dem ein Antrag auf internationalen Schutz registriert worden ist und der das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats durchführt, oder der zuständige Mitgliedstaat kann, bevor eine Erstentscheidung in der Sache ergeht, jederzeit einen anderen Mitgliedstaat ersuchen, den Antragsteller aus humanitären Gründen, die sich insbesondere aus dem familiären, sozialen oder kulturellen Kontext ergeben, aufzunehmen, um in einer verwandtschaftlichen Beziehung stehende Personen zusammenzuführen, auch wenn der andere Mitgliedstaat nach den Kriterien in den Artikeln 15 bis 18 und 24 nicht zuständig ist. Die betroffenen Personen müssen schriftlich zustimmen.

Das Aufnahmegesuch umfasst alle Unterlagen, über die der ersuchende Mitgliedstaat verfügt und die erforderlich sind, um dem ersuchten Mitgliedstaat die Beurteilung des Falles zu ermöglichen.

Der ersuchte Mitgliedstaat nimmt alle erforderlichen Überprüfungen vor, um zu prüfen, ob die angeführten humanitären Gründe vorliegen, und antwortet dem ersuchenden Mitgliedstaat innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Gesuchs über das elektronische Kommunikationsnetz, das gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1560/2003 eingerichtet wurde. Eine Ablehnung des Gesuchs ist zu begründen.

KAPITEL IV

PFLICHTEN DES ZUSTÄNDIGEN MITGLIEDSTAATS

Artikel 26

Pflichten des zuständigen Mitgliedstaats

- (1) Der nach dieser Verordnung zuständige Mitgliedstaat ist verpflichtet,
- a) einen Antragsteller, dessen Antrag in einem anderen Mitgliedstaat registriert worden ist, nach Maßgabe der Artikel 29, 30 und 35 aufzunehmen,
 - b) einen Antragsteller oder einen Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, für den dieser Mitgliedstaat nach Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) XXX/ XXX [Eurodac-Verordnung] als zuständiger Mitgliedstaat angegeben wurde, nach Maßgabe der Artikel 31 und 35 der vorliegenden Verordnung, **einschließlich der Situationen gemäß Artikel 28 Absätze 4 und 5**, wieder aufzunehmen,
 - c) [...]
 - d) eine neu angesiedelte oder aufgenommene Person, die einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat oder sich irregulär in einem anderen Mitgliedstaat als dem Mitgliedstaat aufhält, der sich gemäß der Verordnung (EU) XXX/XXX [*Verordnung zur Schaffung eines Neuansiedlungsrahmens der Union*] zu ihrer Aufnahme bereiterklärt hat oder der ihr internationalen Schutz oder humanitären Status im Rahmen einer nationalen Neuansiedlungsregelung gewährt hat, nach Maßgabe der Artikel 31 und 35 der vorliegenden Verordnung wieder aufzunehmen.

- (2) Für die Zwecke dieser Verordnung ist die Situation eines mit dem Antragsteller [...] einreisenden Minderjährigen, der der Definition des Familienangehörigen entspricht, untrennbar mit der Situation seines Familienangehörigen verbunden, wobei der Mitgliedstaat den Minderjährigen aufnimmt oder wieder aufnimmt, der für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz dieses Familienangehörigen zuständig ist, **ohne dass es der schriftlichen Zustimmung der betroffenen Personen bedarf**, auch wenn der Minderjährige selbst kein Antragsteller ist, es sei denn, dass dies nachweislich nicht dem Wohl des Kindes dient. Nach demselben Grundsatz wird bei Kindern verfahren, die nach der Ankunft des Antragstellers im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten geboren werden, ohne dass ein neues Aufnahmeverfahren für diese eingeleitet werden muss.

Ungeachtet des Erfordernisses der schriftlichen Zustimmung nach Artikel 16 ist für den Fall, dass ein neues Verfahren zur Aufnahme eines Kindes gegenüber einem Mitgliedstaat eingeleitet wird, der gemäß Artikel 16 als zuständiger Mitgliedstaat angegeben ist, von den betroffenen Personen keine schriftliche Zustimmung erforderlich, es sei denn, dass dies nachweislich nicht dem Wohl des Minderjährigen dient.

- (3) In den in Absatz 1 Buchstaben a und b [...] genannten Fällen [...] **findet die Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] [...] Anwendung.**

Artikel 27
Übergang der Zuständigkeit

- (1) Erteilt ein Mitgliedstaat dem Antragsteller einen Aufenthaltstitel, beschließt, Artikel 25 anzuwenden, oder überstellt die betreffende Person nicht innerhalb der Fristen nach Artikel 35 in den zuständigen Mitgliedstaat, so wird dieser Mitgliedstaat zum zuständigen Mitgliedstaat und ihm obliegen die Pflichten nach Artikel 26. Er unterrichtet gegebenenfalls über das gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1560/2003 eingerichtete elektronische Kommunikationsnetz den zuvor zuständigen Mitgliedstaat, den Mitgliedstaat, der ein Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats durchführt, oder den Mitgliedstaat, an den ein Aufnahme- oder Wiederaufnahmegesuch gerichtet wurde.

[...]

Der Mitgliedstaat, der nach Unterabsatz 1 dieses Artikels zuständig wird, gibt an, dass er nach Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EU) XXX/ XXX [*Eurodac-Verordnung*] zum zuständigen Mitgliedstaat geworden ist.

- (1aa) Nach Prüfung des Antrags in einem Grenzverfahren gemäß der Verordnung (EU) XXX/XXX [*Asylverfahrensverordnung*] enden die Verpflichtungen gemäß Artikel 26 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung 15 Monate nachdem eine Entscheidung, mit der ein Antrag als unzulässig, als unbegründet oder als offensichtlich unbegründet in Bezug auf die Flüchtlingseigenschaft oder den subsidiären Schutzstatus abgelehnt wurde, eine Entscheidung, mit der ein Antrag als stillschweigend zurückgenommen abgelehnt wird, oder eine Maßnahme, mit der ein Antrag für stillschweigend zurückgenommen erklärt wird, oder eine Maßnahme oder eine Entscheidung, mit der ein Antrag für ausdrücklich zurückgenommen erklärt wird, rechtskräftig geworden ist.**

Ein nach dem Zeitraum gemäß Unterabsatz 1 registrierter Antrag gilt für die Zwecke dieser Verordnung als neuer Antrag, der somit ein neues Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats auslöst.

Ungeachtet des Unterabsatzes 1 endet die Zuständigkeit, wenn die Person innerhalb der dort genannten Frist von 15 Monaten in einem anderen Mitgliedstaat internationalen Schutz beantragt und am Tag des Ablaufs dieser Frist von 15 Monaten ein Wiederaufnahmeverfahren anhängig ist, erst dann, wenn das betreffende Wiederaufnahmeverfahren abgeschlossen ist oder die Fristen für die Durchführung der Überstellung durch den überstellenden Mitgliedstaat gemäß Artikel 35 abgelaufen sind.

- (1a) Die Verpflichtungen nach Artikel 26 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung enden, wenn der zuständige Mitgliedstaat auf der Grundlage von gemäß der Verordnung (EU) 2017/2226⁴⁰ erfassten und gespeicherten Daten oder anderen Belegen feststellen kann, dass die betreffende Person das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten für mindestens neun Monate verlassen hat, es sei denn, die betreffende Person ist im Besitz eines gültigen, vom zuständigen Mitgliedstaat ausgestellten Aufenthaltstitels.**

Ein nach der Zeit der Abwesenheit im Sinne des Unterabsatzes 1 registrierter Antrag gilt für die Zwecke dieser Verordnung als neuer Antrag, der ein neues Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats auslöst.

⁴⁰ **Verordnung (EU) 2017/2226 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2017 über ein Einreise-/Ausreisesystem (EES) zur Erfassung der Ein- und Ausreisedaten sowie der Einreiseverweigerungsdaten von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten und zur Festlegung der Bedingungen für den Zugang zum EES zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken und zur Änderung des Übereinkommens von Schengen sowie der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008 und (EU) Nr. 1077/2011 (ABl. L 327 vom 9.12.2017, S. 20).**

- (2) Die Verpflichtung nach Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe b dieser Verordnung zur Wiederaufnahme eines Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen endet, wenn anhand der Aktualisierung des Datensatzes nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) XXX/XXX [*Eurodac-Verordnung*] festgestellt werden kann, dass die betreffende Person das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten entweder verpflichtend oder auf freiwilliger Basis im Einklang mit einer Rückkehrentscheidung oder Abschiebungsanordnung verlassen hat, die nach der Rücknahme oder Ablehnung des Antrags ergangen ist.

Ein nach einer vollzogenen Abschiebung **oder freiwilligen Rückkehr** registrierter Antrag gilt für die Zwecke dieser Verordnung als neuer Antrag, der somit ein neues Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats auslöst.

KAPITEL V

VERFAHREN

ABSCHNITT I

EINLEITUNG DES VERFAHRENS

Artikel 28

Einleitung des Verfahrens

- (1) Der Mitgliedstaat, in dem ein Antrag auf internationalen Schutz gemäß der Verordnung (EU) XXX/XXX [*Asylverfahrensverordnung*] zuerst registriert wird, oder gegebenenfalls der Übernahmemitgliedstaat leitet unverzüglich das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats ein.
- (2) Der Mitgliedstaat, in dem ein Antrag zuerst registriert wird, oder gegebenenfalls der Übernahmemitgliedstaat setzt das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats fort, wenn der Antragsteller **flüchtig ist** [...].
- (3) Der Mitgliedstaat, der das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats durchgeführt hat oder der nach Artikel 8 Absatz 4 dieser Verordnung zuständig geworden ist, gibt gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) XXX /XXX [*Eurodac-Verordnung*] in Eurodac unverzüglich Folgendes an:
 - a) seine Zuständigkeit nach Artikel 8 Absatz 2,
 - aa) **seine Zuständigkeit nach Artikel 8 Absatz 3,**
 - b) seine Zuständigkeit nach Artikel 8 Absatz 4,

- c) seine Zuständigkeit aufgrund der Nichteinhaltung der in Artikel 29 festgelegten Fristen,
- d) die Zuständigkeit des Mitgliedstaats, der einem Gesuch um Aufnahme des Antragstellers nach Artikel 30 stattgegeben hat.

Bis zur Hinzufügung dieser Angabe gelten die in Absatz 4 genannten Verfahren.

- (4) Ein Antragsteller, der sich ohne Aufenthaltstitel in einem anderen Mitgliedstaat aufhält oder dort während des Verfahrens zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats einen Antrag auf internationalen Schutz stellt, wird nach Maßgabe der Artikel 31 und 35 von dem **die Zuständigkeit bestimmenden** Mitgliedstaat [...] wieder aufgenommen.

Diese Pflicht erlischt, wenn der Mitgliedstaat, der den zuständigen Mitgliedstaat bestimmt, nachweisen kann, dass der Antragsteller von einem anderen Mitgliedstaat einen Aufenthaltstitel erhalten hat.

- (5) Ein Antragsteller, der sich ohne Aufenthaltstitel in einem Mitgliedstaat aufhält oder dort einen Antrag auf internationalen Schutz stellt, nachdem ein anderer Mitgliedstaat bestätigt hat, dass er die betreffende Person nach Artikel 57 Absatz 7 übernimmt, und bevor die Überstellung in diesen Mitgliedstaat nach Artikel 57 Absatz 9 erfolgt ist, wird von dem Übernahmemitgliedstaat nach Maßgabe der Artikel 31 und 35 wieder aufgenommen. **Diese Pflicht erlischt, wenn der Übernahmemitgliedstaat nachweisen kann, dass der Antragsteller von einem anderen Mitgliedstaat einen Aufenthaltstitel erhalten hat.**

ABSCHNITT II

AUFNAHMEVERFAHREN

Artikel 29

Aufnahmegesuch

- (1) Ist der Mitgliedstaat, in dem ein Antrag auf internationalen Schutz registriert wurde, der Auffassung, dass ein anderer Mitgliedstaat für die Prüfung des Antrags zuständig ist, so ersucht er unverzüglich **und spätestens** innerhalb von zwei Monaten nach Registrierung des Antrags diesen anderen Mitgliedstaat, den Antragsteller aufzunehmen.

Abweichend von Unterabsatz 1 wird im Falle einer Eurodac-Treffermeldung im Zusammenhang mit Daten gemäß den Artikeln 13 und 14a der Verordnung (EU) XXX/XXX [*Eurodac-Verordnung*] oder im Falle einer VIS-Treffermeldung im Zusammenhang mit Daten gemäß Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 das Aufnahmegesuch innerhalb eines Monats nach Erhalt der Treffermeldung gestellt.

Wird das Gesuch um Aufnahme eines Antragstellers nicht innerhalb der in den Unterabsätzen 1 und 2 niedergelegten Fristen unterbreitet, so ist der Mitgliedstaat, in dem der Antrag auf internationalen Schutz registriert wurde, für die Prüfung des Antrags zuständig.

Handelt es sich bei dem Antragsteller um einen unbegleiteten Minderjährigen, so kann der die Zuständigkeit bestimmende Mitgliedstaat **jederzeit vor einer Erstentscheidung in der Sache**, wenn er der Auffassung ist, dass dies dem Wohl des Minderjährigen dient, das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats fortsetzen und einen anderen Mitgliedstaat ersuchen, den Antragsteller trotz Ablauf der in den Unterabsätzen 1 und 2 niedergelegten Fristen aufzunehmen.

- (2) Der ersuchende Mitgliedstaat kann in Fällen, in denen der Antrag auf internationalen Schutz nach einer Entscheidung über die Einreiseverweigerung oder einer Rückkehrentscheidung registriert wurde, um eine dringende Antwort ersuchen.

In dem Gesuch werden die Gründe genannt, die eine dringende Antwort rechtfertigen, und es wird angegeben, innerhalb welcher Frist um eine Antwort ersucht wird. Diese Frist beträgt mindestens eine Woche.

- (3) In den Fällen im Sinne der Absätze 1 und 2 **muss** das Gesuch um Aufnahme durch einen anderen Mitgliedstaat **eine vollständige und ausführliche Begründung enthalten, die sich auf alle Umstände des Falles stützt und sich auf die einschlägigen Kriterien der Hierarchie nach Kapitel II bezieht.** Es ist ein Formblatt zu verwenden, das Beweismittel oder Indizien gemäß den beiden in Artikel 30 Absatz 4 genannten Verzeichnissen und/oder sachdienliche Angaben aus der Erklärung des Antragstellers enthalten muss, anhand deren die Behörden des ersuchten Mitgliedstaats prüfen können, ob ihr Staat gemäß den in dieser Verordnung definierten Kriterien zuständig ist.

Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten einheitliche Bedingungen für die Erstellung und Übermittlung von Aufnahmegesuchen fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 67 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Artikel 30

Antwort auf ein Aufnahmegesuch

- (1) Der ersuchte Mitgliedstaat nimmt die erforderlichen Überprüfungen vor und entscheidet über das Gesuch um Aufnahme eines Antragstellers innerhalb von einem Monat nach Erhalt des Gesuchs.
- (2) Abweichend von Absatz 1 entscheidet der ersuchte Mitgliedstaat im Falle einer Eurodac-Treffermeldung im Zusammenhang mit Daten gemäß den Artikeln 13 und 14a der Verordnung (EU) XXX/XXX [*Eurodac-Verordnung*] oder im Falle einer VIS-Treffermeldung im Zusammenhang mit Daten gemäß Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Gesuchs.
- (3) In dem Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats werden Beweismittel und Indizien verwendet.
- (4) Die Kommission erstellt und aktualisiert regelmäßig im Wege von Durchführungsrechtsakten zwei Verzeichnisse, in denen die sachdienlichen Beweismittel und Indizien gemäß den in den Buchstaben a und b dieses Artikels festgelegten Kriterien aufgeführt sind. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 67 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.
 - a) Beweismittel:
 - i) Hierunter fallen förmliche Beweismittel, die insoweit über die Zuständigkeit nach dieser Verordnung entscheiden, als sie nicht durch Gegenbeweise widerlegt werden.
 - ii) Die Mitgliedstaaten stellen dem in Artikel 67 vorgesehenen Ausschuss nach Maßgabe der im Verzeichnis der förmlichen Beweismittel festgelegten Klassifizierung Muster der verschiedenen Arten der von ihren Verwaltungen verwendeten Dokumente zur Verfügung.

- b) Indizien:
- i) Hierunter fallen einzelne Anhaltspunkte, die, obwohl sie anfechtbar sind, nach der ihnen zugebilligten Beweiskraft ausreichen können.
 - ii) Ihre Beweiskraft hinsichtlich der Zuständigkeit für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz wird von Fall zu Fall bewertet.
- (5) Das Beweiserfordernis darf nicht über das für die ordnungsgemäße Anwendung dieser Verordnung erforderliche Maß hinausgehen.
- (6) Der ersuchte Mitgliedstaat erkennt seine Zuständigkeit an, wenn die Indizien kohärent, nachprüfbar und hinreichend detailliert sind, um die Zuständigkeit zu begründen.
- (7) Hat der ersuchende Mitgliedstaat gemäß Artikel 29 Absatz 2 um eine dringende Antwort ersucht, antwortet der ersuchte Mitgliedstaat innerhalb der gesetzten Frist oder spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Gesuchs.
- (8) Lehnt der ersuchte Mitgliedstaat das Gesuch nicht innerhalb der Monatsfrist nach Absatz 1 [...] oder gegebenenfalls innerhalb der Zweiwochenfrist nach den Absätzen 2 und 7 **mit einer begründeten Antwort, gestützt auf alle Umstände des Falles hinsichtlich der einschlägigen Kriterien nach Kapitel II**, ab, so gilt dies als Annahme des Gesuchs und begründet die Verpflichtung zur Aufnahme der betreffenden Person, einschließlich der Verpflichtung, angemessene Vorkehrungen für die Ankunft zu treffen. **Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten ein Standardformblatt für die nach diesem Artikel erforderliche begründete Antwort fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 67 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.**

ABSCHNITT III

VERFAHREN FÜR WIEDERAUFNAHMEMITTEILUNGEN

Artikel 31

Übermittlung einer Wiederaufnahmemitteilung

- (1) In einer Situation nach Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe b [...] oder d übermittelt der Mitgliedstaat, in dem sich die Person aufhält, [...] innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Eurodac-Treffermeldung eine Wiederaufnahmemitteilung. **Erfolgt die Wiederaufnahmemitteilung nicht innerhalb dieser Frist, so berührt dies nicht die Verpflichtung des zuständigen Mitgliedstaats, die betreffende Person wieder aufzunehmen.**
- (2) Für eine Wiederaufnahmemitteilung ist ein Standardformblatt zu verwenden, das Beweismittel oder Indizien im Sinne der beiden Verzeichnisse nach Artikel 30 Absatz 4 und/oder sachdienliche Angaben aus der Erklärung der betreffenden Person enthalten muss.
- (3) Der unterrichtete Mitgliedstaat bestätigt dem Mitgliedstaat, der die Mitteilung übermittelt hat, innerhalb **von zwei Wochen** den Eingang der Mitteilung, es sei denn, der unterrichtete Mitgliedstaat kann innerhalb dieser Frist nachweisen, dass er gemäß Artikel 27 nicht mehr zuständig ist, **oder dass die Wiederaufnahmemitteilung auf einer falschen Angabe des zuständigen Mitgliedstaats gemäß der Verordnung (EU) XXX/XXX [Eurodac-Verordnung] beruht.**
- (4) Erfolgt innerhalb der in Absatz 3 genannten **Zweiwochenfrist** keine Reaktion, so gilt dies als Bestätigung des Eingangs der Mitteilung.
- (5) Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten einheitliche Bedingungen für die Erstellung und Übermittlung von Wiederaufnahmemitteilungen fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 67 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

ABSCHNITT IV

VERFAHRENSGARANTIEN

Artikel 32

Zustellung der Überstellungsentscheidung

- (1) Der die Zuständigkeit bestimmende Mitgliedstaat, dessen Aufnahmegesuch in Bezug auf den Antragsteller im Sinne von Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a stattgegeben wurde oder der eine Wiederaufnahmemitteilung in Bezug auf Personen im Sinne von Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben b [...] und d übermittelt hat, trifft spätestens **zwei Wochen** nach Annahme des Gesuchs oder nach [...] der **Bestätigung** eine Überstellungsentscheidung.
- (2) Stimmt der ersuchte **oder der unterrichtete** Mitgliedstaat der Aufnahme eines Antragstellers zu oder **bestätigt die** Wiederaufnahme einer Person im Sinne von Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben b [...] oder d, so setzt der **überstellende** Mitgliedstaat die betreffende Person unverzüglich schriftlich von der Entscheidung in Kenntnis, sie in den zuständigen Mitgliedstaat zu überstellen, sowie gegebenenfalls davon, dass er ihren Antrag auf internationalen Schutz nicht prüfen wird.
- (3) Wird die betreffende Person durch einen Rechtsbeistand oder einen anderen Berater vertreten, so können die Mitgliedstaaten sich dafür entscheiden, die Entscheidung diesem Rechtsbeistand oder Berater anstelle der betreffenden Person zuzustellen und die Entscheidung gegebenenfalls der betroffenen Person mitzuteilen.
- (4) Die Entscheidung nach Absatz 1 enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung, einschließlich des Rechts, aufschiebende Wirkung zu beantragen, und der Fristen für die Einlegung eines Rechtsbehelfs sowie Informationen über die Frist für die Durchführung der Überstellung, sowie erforderlichenfalls Angaben über den Ort und den Zeitpunkt, an dem und zu dem sich die betreffende Person zu melden hat, wenn diese Person sich auf eigene Initiative in den zuständigen Mitgliedstaat begibt.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die betreffende Person zusammen mit der Entscheidung nach Absatz 1 Angaben zu Personen oder Einrichtungen erhält, die sie rechtlich beraten können, sofern nicht bereits geschehen.

- (5) Wird die betreffende Person nicht durch einen Rechtsbeistand oder einen anderen Berater unterstützt oder vertreten, so informiert der Mitgliedstaat sie in einer Sprache, die sie versteht oder bei der vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sie versteht, über die wesentlichen Elemente der Entscheidung, darunter stets über mögliche Rechtsbehelfe und die Fristen zur Einlegung solcher Rechtsbehelfe.

Artikel 33

Rechtsbehelfe

- (1) Der Antragsteller oder eine andere Person im Sinne von Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben b [...] und d hat das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf gegen eine Überstellungsentscheidung in Form einer auf Sach- und Rechtsfragen gerichteten Überprüfung durch ein Gericht.

Der Umfang des Rechtsbehelfs beschränkt sich auf eine Bewertung,

- a) ob die Überstellung dazu führen würde, dass die betreffende Person einer tatsächlichen Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Artikel 4 der Charta der Grundrechte ausgesetzt wäre,
- b) ob im Falle von Personen, die nach Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a aufgenommen wurden, gegen die Artikel 15 bis 18 und 24 verstoßen wurde.

- (2) Die Mitgliedstaaten sehen eine Frist von **mindestens einer Woche, aber nicht mehr als drei** [...] Wochen nach Zustellung einer Überstellungsentscheidung vor, in der die betreffende Person ihr Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf nach Absatz 1 wahrnehmen kann.
- (3) Die betreffende Person hat das Recht, innerhalb einer angemessenen Frist ab Zustellung der Überstellungsentscheidung, **jedoch in jedem Fall nicht länger als in dem von den Mitgliedstaaten gemäß Absatz 2 vorgesehenen Zeitraum**, bei einem Gericht eine Aussetzung der Durchführung der Überstellungsentscheidung bis zum Abschluss des Rechtsbehelfs oder der Überprüfung zu beantragen. **Die Mitgliedstaaten können im nationalen Recht vorsehen, dass der Antrag auf Aussetzung der Durchführung der Überstellungsentscheidung zusammen mit dem Rechtsbehelf nach Absatz 1 einzureichen ist.** Die Mitgliedstaaten sorgen für einen wirksamen Rechtsbehelf in der Form, dass die Überstellung ausgesetzt wird, bis die Entscheidung über den ersten Antrag auf Aussetzung ergangen ist. Jede Entscheidung darüber, ob die Durchführung der Überstellungsentscheidung ausgesetzt werden soll, wird innerhalb eines Monats ab dem Tag getroffen, an dem der Antrag beim zuständigen Gericht eingegangen ist.

Hat die betreffende Person ihr Recht, eine aufschiebende Wirkung zu beantragen, nicht ausgeübt, so setzt der Rechtsbehelf gegen die Überstellungsentscheidung oder die Überprüfung der Überstellungsentscheidung deren Durchführung nicht aus.

Die Entscheidung, die Durchführung der Überstellungsentscheidung nicht auszusetzen, ist zu begründen.

Wird eine aufschiebende Wirkung zuerkannt, so bemüht sich das Gericht, innerhalb eines Monats nach der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung über den Rechtsbehelf oder die Überprüfung in der Sache zu entscheiden.

- (4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die betreffende Person rechtliche Beratung und – wenn nötig – sprachliche Hilfe in Anspruch nehmen kann.

- (5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die rechtliche Beratung auf Antrag unentgeltlich gewährt wird, wenn die betreffende Person die Kosten nicht selbst tragen kann. Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass Personen, die dieser Verordnung unterliegen, hinsichtlich der Gebühren und anderen Kosten keine günstigere Behandlung zuteil wird, als sie den eigenen Staatsangehörigen in Fragen der rechtlichen Beratung im Allgemeinen gewährt wird.

Ohne den Zugang zur rechtlichen Beratung willkürlich einzuschränken, können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass keine unentgeltliche rechtliche Beratung und Vertretung gewährt wird, wenn die zuständige Behörde oder ein Gericht dem Rechtsbehelf oder der Überprüfung keine greifbaren Erfolgsaussichten einräumt.

Beschließt eine andere Stelle als ein Gericht, gemäß Unterabsatz 2 keine unentgeltliche rechtliche Beratung und Vertretung zu gewähren, so sehen die Mitgliedstaaten das Recht vor, bei einem Gericht einen wirksamen Rechtsbehelf gegen diesen Beschluss einzulegen. Wird ein Rechtsbehelf gegen den Beschluss eingelegt, so ist dieser Rechtsbehelf integraler Bestandteil des Rechtsbehelfs nach Absatz 1.

In Übereinstimmung mit den Voraussetzungen dieses Absatzes stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die rechtliche Beratung und Vertretung nicht willkürlich eingeschränkt werden und der wirksame Zugang der betreffenden Person zu den Gerichten nicht beeinträchtigt wird.

Die rechtliche Beratung umfasst zumindest die Vorbereitung der erforderlichen Verfahrensdokumente und die Vertretung vor Gericht und kann auf Rechtsbeistände und Berater beschränkt werden, die nach einzelstaatlichem Recht zur Bereitstellung von Unterstützung und Vertretung berufen sind.

Die Verfahren für die Inanspruchnahme rechtlicher Beratung werden im einzelstaatlichen Recht festgelegt.

ABSCHNITT V

INHAFDNAHME ZUM ZWECHE DER ÜBERSTELLUNG

Artikel 34

Haft

- (1) Die Mitgliedstaaten nehmen eine Person nicht allein deshalb in Haft, weil sie dem durch diese Verordnung festgelegten Verfahren unterliegt.
- (2) Besteht Fluchtgefahr **oder ist dies zum Schutz der nationalen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung erforderlich**, so dürfen die Mitgliedstaaten die betreffende Person zwecks Sicherstellung von Überstellungsverfahren im Einklang mit dieser Verordnung aufgrund einer Einzelfallprüfung in Haft nehmen, sofern die Haft verhältnismäßig ist und sich weniger einschneidende Maßnahmen nicht wirksam anwenden lassen.
- (3) Die Haft hat so kurz wie möglich und nicht länger zu sein, als bei angemessener Handlungsweise notwendig ist, um die erforderlichen Verwaltungsverfahren mit der gebotenen Sorgfalt durchzuführen, bis die Überstellung gemäß dieser Verordnung durchgeführt wird.

Wird ein Antragsteller oder eine andere Person im Sinne des Artikels 26 Absatz 1 Buchstaben b [...] oder d gemäß diesem Artikel in Haft genommen, so darf die Frist für die Übermittlung eines Aufnahmegesuchs oder einer Wiederaufnahmemitteilung zwei Wochen ab der Registrierung des Antrags **oder zwei Wochen nach Erhalt der Eurodac-Treffermeldung, wenn im übermittelnden Mitgliedstaat kein neuer Antrag registriert wurde**, nicht überschreiten. Wird eine Person nach der Registrierung des Antrags in Haft genommen, so darf die Frist für die Übermittlung eines Aufnahmegesuchs oder einer Wiederaufnahmemitteilung eine Woche ab dem Zeitpunkt der Inhaftnahme der Person nicht überschreiten. Der die Zuständigkeit **bestimmende** Mitgliedstaat [...] ersucht um eine dringende Antwort auf ein Aufnahmegesuch. Diese Antwort erfolgt spätestens eine Woche nach Eingang des Aufnahmegesuchs. Wird innerhalb der Frist von einer Woche keine Antwort erteilt, so ist davon auszugehen, dass dem Aufnahmegesuch stattgegeben wird, was die Verpflichtung nach sich zieht, die Person aufzunehmen und angemessene Vorkehrungen für die Ankunft zu treffen.

Wird eine Person gemäß diesem Artikel in Haft genommen, so erfolgt die Überstellung dieser Person vom **überstellenden** Mitgliedstaat an den zuständigen Mitgliedstaat, sobald dies praktisch möglich ist, spätestens jedoch innerhalb von **fünf** Wochen nach

- a) dem Tag, an dem dem Gesuch stattgegeben oder die Wiederaufnahmemitteilung bestätigt wurde, oder
- b) dem Datum, an dem der Rechtsbehelf oder die Überprüfung keine aufschiebende Wirkung nach Artikel 33 Absatz 3 mehr hat.

Hält der **überstellende** Mitgliedstaat die Fristen für die Übermittlung eines Aufnahmegesuchs oder einer Wiederaufnahmemitteilung nicht ein, trifft er keine Überstellungsentscheidung innerhalb der in Artikel 32 Absatz 1 genannten Frist oder findet die Überstellung nicht innerhalb der in Unterabsatz 3 dieses Absatzes genannten Frist von **fünf** Wochen statt, so bleibt die Person nicht länger in Haft. Die Artikel 29, 31 und 35 gelten weiterhin entsprechend.

- (4) Eine Inhaftierung im Sinne dieses Artikels ist von den **Verwaltungs- oder** Justizbehörden schriftlich anzuordnen. In der Anordnung werden die sachlichen und rechtlichen Gründe für die Haft angegeben. **Wird die Haft von einer Verwaltungsbehörde angeordnet, so sorgen die Mitgliedstaaten von Amts wegen oder auf Antrag des Antragstellers für eine zügige gerichtliche Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Inhaftnahme.**
- (5) Hinsichtlich der Haftbedingungen und der Garantien für in Haft genommene Antragsteller gelten zwecks Sicherung der Verfahren für die Überstellung in den zuständigen Mitgliedstaat die Artikel 9, 10 und 11 der Richtlinie XXX/XXX/EU [*Richtlinie über die Aufnahmebedingungen*].

ABSCHNITT VI

ÜBERSTELLUNG

Artikel 35

Ausführliche Vorschriften und Fristen

- (1) Die Überstellung eines Antragstellers oder einer anderen Person im Sinne von Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben b [...] und d aus dem **überstellenden** Mitgliedstaat in den zuständigen Mitgliedstaat erfolgt gemäß den innerstaatlichen Rechtsvorschriften des **überstellenden** Mitgliedstaats in Abstimmung zwischen den betreffenden Mitgliedstaaten, sobald dies praktisch möglich ist, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der Annahme des Aufnahmegesuchs, der Bestätigung der Wiederaufnahmemitteilung durch einen anderen Mitgliedstaat oder der endgültigen Entscheidung über einen Rechtsbehelf oder eine Überprüfung, wenn nach Artikel 33 Absatz 3 eine aufschiebende Wirkung zuerkannt wurde. [...]

Wird die Überstellung zum Zwecke der Umsiedlung durchgeführt, so erfolgt sie innerhalb der in Artikel 57 Absatz 9 genannten Frist.

Wenn Überstellungen in den zuständigen Mitgliedstaat in Form einer kontrollierten Ausreise oder in Begleitung erfolgen, stellt der Mitgliedstaat sicher, dass sie in humaner Weise und unter uneingeschränkter Wahrung der Grundrechte und der Menschenwürde durchgeführt werden.

Erforderlichenfalls stellt der **überstellende** Mitgliedstaat der **betreffenden Person** einen Passierschein aus. Die Kommission gestaltet im Wege von Durchführungsrechtsakten das Muster des Passierscheins. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 67 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Der zuständige Mitgliedstaat teilt dem **überstellenden** Mitgliedstaat gegebenenfalls mit, dass die betreffende Person eingetroffen ist oder dass sie nicht innerhalb der vorgegebenen Frist erschienen ist.

- (2) Wird die Überstellung nicht innerhalb der Fristen nach Absatz 1 Unterabsatz 1 durchgeführt, so ist der zuständige Mitgliedstaat nicht mehr zur Aufnahme oder Wiederaufnahme der betreffenden Person verpflichtet und die Zuständigkeit geht auf den **überstellenden** Mitgliedstaat über. **Diese Frist kann höchstens auf ein Jahr verlängert werden, wenn die Überstellung aufgrund einer Inhaftierung der betreffenden Person nicht erfolgen konnte, oder höchstens auf drei Jahre, wenn die betreffende Person oder ein Familienangehöriger, der zusammen mit der betreffenden Person überstellt werden sollte, flüchtig ist, sich der Überstellung körperlich widersetzt, sich vorsätzlich für die Überstellung untauglich macht oder die für die Überstellung erforderlichen medizinischen Anforderungen nicht erfüllt.**

Steht die betreffende Person den Behörden wieder zur Verfügung und trägt die verbleibende Zeit des Zeitraums gemäß Absatz 1 weniger als drei Monate, so verfügt der überstellende Mitgliedstaat über eine Frist von drei Monaten, um die Überstellung durchzuführen. [...]

- (3) Wurde eine Person irrtümlich überstellt oder wird einem Rechtsbehelf gegen eine Überstellungsentscheidung oder der Überprüfung einer Überstellungsentscheidung nach Vollzug der Überstellung stattgegeben, nimmt der Mitgliedstaat, der die Überstellung durchgeführt hat, die Person unverzüglich wieder auf.
- (4) Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten einheitliche Bedingungen für Konsultationen und den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten, insbesondere für den Fall, dass Überstellungen verschoben werden oder nicht fristgerecht erfolgen, für Überstellungen nach stillschweigender Annahme, für Überstellungen Minderjähriger oder abhängiger Personen und für kontrollierte Überstellungen fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 67 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Artikel 36

Kosten der Überstellung

- (1) Nach **Artikel 20** der Verordnung (EU) **2021/1147** wird dem Mitgliedstaat, der die Überstellung nach Artikel 35 durchführt, ein Beitrag für die Überstellung eines Antragstellers oder einer anderen Person im Sinne von Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben b [...] oder d gezahlt.
- (2) Muss die betreffende Person infolge einer irrtümlichen Überstellung oder eines erfolgreichen Rechtsbehelfs gegen eine Überstellungsentscheidung oder der Überprüfung einer Überstellungsentscheidung nach Vollzug der Überstellung rücküberstellt werden, werden die Kosten für die Rücküberstellung von dem Mitgliedstaat getragen, der die erste Überstellung durchgeführt hat.
- (3) Die Überstellungskosten werden nicht den nach dieser Verordnung zu überstellenden Personen auferlegt.

Artikel 37

Austausch relevanter Informationen vor Durchführung einer Überstellung

- (1) Der den Antragsteller oder eine andere Person im Sinne des Artikels 26 Absatz 1 Buchstaben b [...] oder d überstellende Mitgliedstaat übermittelt dem zuständigen Mitgliedstaat die personenbezogenen Daten der zu überstellenden Person, soweit dies angemessen und erheblich und auf das Maß beschränkt ist, das für den alleinigen Zweck notwendig ist, es den zuständigen Behörden im zuständigen Mitgliedstaat gemäß dem innerstaatlichen Recht zu ermöglichen, diese Person in geeigneter Weise zu unterstützen – unter anderem die zum Schutz ihrer lebenswichtigen Interessen unmittelbar notwendige medizinische Versorgung zu leisten –, um die Kontinuität des Schutzes und der Rechte sicherzustellen, die diese Verordnung und andere anwendbare Bestimmungen des Asylrechts bieten. Diese Daten werden dem zuständigen Mitgliedstaat innerhalb einer angemessenen Frist vor der Überstellung übermittelt, damit seine nach innerstaatlichem Recht zuständigen Behörden ausreichend Zeit haben, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

- (2) Der überstellende Mitgliedstaat übermittelt dem zuständigen Mitgliedstaat sämtliche Informationen, die wesentlich für den Schutz der Rechte und der unmittelbaren besonderen Bedürfnisse der zu überstellenden Person sind; hierzu zählen insbesondere:
- a) alle unmittelbaren Maßnahmen, welche der zuständige Mitgliedstaat ergreifen muss, um sicherzustellen, dass den besonderen Bedürfnissen der zu überstellenden Person angemessen Rechnung getragen wird, einschließlich der gegebenenfalls unmittelbar notwendigen medizinischen Versorgung,
 - b) Kontaktdaten von Familienangehörigen, Verwandten oder Personen jeder anderen verwandtschaftlichen Beziehung im Zielstaat, sofern relevant,
 - c) bei Minderjährigen Angaben zur Schulbildung,
 - d) **gegebenenfalls** eine Bewertung des Alters des Antragstellers,
 - e) **gegebenenfalls das Screening-Formular gemäß [...] Artikel 13 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Screening-Verordnung], einschließlich aller im Formular genannten Nachweise.**
- (3) Der Informationsaustausch nach Maßgabe dieses Artikels erfolgt nur zwischen den Behörden, die der Kommission gemäß Artikel 41 dieser Verordnung unter Verwendung des auf der Grundlage von Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1560/2003 eingerichteten elektronischen Kommunikationsnetzes genannt worden sind. Die ausgetauschten Informationen werden nur für die in Absatz 1 genannten Zwecke verwendet und nicht weiterverarbeitet.
- (4) Zur Erleichterung des Informationsaustauschs zwischen den Mitgliedstaaten legt die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten ein Standardformblatt für die Übermittlung der nach diesem Artikel erforderlichen Daten fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 67 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.
- (5) Auf den Informationsaustausch nach Maßgabe dieses Artikels findet Artikel 40 Absätze 8 und 9 Anwendung.

Artikel 38

Austausch sicherheitsrelevanter Informationen vor Durchführung einer Überstellung

Verfügt der überstellende Mitgliedstaat über Informationen, denen zufolge hinreichende Gründe für die Annahme bestehen, dass der Antragsteller oder eine andere Person im Sinne von Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben b [...] oder d eine **Sicherheitsgefahr** [...] **für die Mitgliedsstaaten** darstellt, so **teilen für die Zwecke der Anwendung des Artikels 31 die zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaats** [...] dem zuständigen Mitgliedstaat **mit, dass diese Informationen vorliegen. Die Informationen werden zwischen den Strafverfolgungsbehörden oder anderen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten über die für diesen Informationsaustausch geeigneten Kanäle ausgetauscht.**

Artikel 39

Austausch von Gesundheitsdaten vor Durchführung einer Überstellung

- (1) Der überstellende Mitgliedstaat übermittelt dem zuständigen Mitgliedstaat – nur zum Zwecke der medizinischen Versorgung oder Behandlung – Informationen über besondere Bedürfnisse der zu überstellenden Person, insbesondere bei Behinderten, älteren Menschen, Schwangeren, Minderjährigen und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, soweit der zuständigen Behörde gemäß dem innerstaatlichen Recht entsprechende Informationen vorliegen, wozu in bestimmten Fällen auch Angaben zur körperlichen oder geistigen Gesundheit dieser Person gehören können. Diese Informationen werden in einer gemeinsamen Gesundheitsbescheinigung, der die erforderlichen Dokumente beigelegt sind, übermittelt. Der zuständige Mitgliedstaat trägt dafür Sorge, dass diesen besonderen Bedürfnissen in geeigneter Weise – insbesondere auch, sofern erforderlich, durch eine medizinische Erstversorgung – Rechnung getragen wird.

Die Kommission erstellt im Wege von Durchführungsrechtsakten die gemeinsame Gesundheitsbescheinigung. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 67 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

- (2) Der überstellende Mitgliedstaat übermittelt dem zuständigen Mitgliedstaat die Informationen nach Absatz 1 nur mit ausdrücklicher Einwilligung des Antragstellers und/oder seines Vertreters, oder sofern eine solche Übermittlung zum Schutz der öffentlichen Gesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder, falls die betreffende Person aus physischen oder rechtlichen Gründen außerstande ist, ihre Einwilligung zu geben, zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betreffenden Person oder eines Dritten erforderlich ist. Das Fehlen der Einwilligung, einschließlich einer Verweigerung der Einwilligung, steht der Überstellung nicht entgegen.
- (3) Die Verarbeitung der in Absatz 1 genannten personenbezogenen Gesundheitsdaten erfolgt nur durch Angehörige der Gesundheitsberufe, die nach einzelstaatlichem Recht, einschließlich der von den zuständigen einzelstaatlichen Stellen erlassenen Regelungen, der Schweigepflicht unterliegen, oder durch sonstige Personen, die einem entsprechenden Berufsgeheimnis unterliegen.
- (4) Der Informationsaustausch nach Maßgabe dieses Artikels erfolgt nur zwischen den Angehörigen der Gesundheitsberufe oder sonstigen Personen nach Absatz 3. Die ausgetauschten Informationen werden nur für die in Absatz 1 genannten Zwecke verwendet und werden nicht weiterverarbeitet.
- (5) Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten einheitliche Bedingungen und praktische Modalitäten für den Informationsaustausch nach Absatz 1 fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 67 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.
- (6) Auf den Informationsaustausch nach Maßgabe dieses Artikels findet Artikel 40 Absätze 8 und 9 Anwendung.

KAPITEL VI

VERWALTUNGSKOOPERATION

Artikel 40

Informationsaustausch

- (1) Jeder Mitgliedstaat übermittelt jedem Mitgliedstaat, der dies beantragt, personenbezogene Daten der in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallenden Personen, soweit dies angemessen, erheblich und auf das Maß beschränkt ist, das erforderlich ist für
 - a) die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats,
 - b) die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz,
 - c) die Erfüllung aller Verpflichtungen aus dieser Verordnung.

- (2) Die Informationen nach Absatz 1 umfassen nur Folgendes:
 - a) Personalien der betreffenden Person und gegebenenfalls ihrer Familienangehörigen, Verwandten oder Personen jeder anderen verwandtschaftlichen Beziehung (vollständiger Name und gegebenenfalls früherer Name, Beiname oder Pseudonym, derzeitige und frühere Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum und -ort),
 - b) den Personalausweis und Reisedokumente (Nummer, Gültigkeitsdauer, Ausstellungsdatum, ausstellende Behörde, Ausstellungsort usw.),
 - c) sonstige zur Feststellung der Identität der betreffenden Person erforderliche Daten, einschließlich der vom Mitgliedstaat im Einklang mit der Verordnung (EU) XXX/XXX [*Eurodac-Verordnung*] insbesondere für die Zwecke des Artikel 57 Absatz 6 der vorliegenden Verordnung erfassten biometrischen Daten des Antragstellers,

- d) die Aufenthaltsorte und die Reisewege,
 - e) die Aufenthaltstitel oder die durch einen Mitgliedstaat erteilten Visa,
 - f) den Ort der Antragstellung,
 - g) das Datum jeder früheren Antragstellung auf internationalen Schutz, das Datum der Registrierung der aktuellen Antragstellung, den Stand des Verfahrens und den Tenor der gegebenenfalls getroffenen Entscheidung.
- (3) Soweit dies zur Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz erforderlich ist, kann der zuständige Mitgliedstaat einen anderen Mitgliedstaat ersuchen, ihm die Gründe, die dem Antrag des Antragstellers zugrunde liegen, und gegebenenfalls die Gründe für die bezüglich seines Antrags getroffene Entscheidung mitzuteilen. **Wendet der zuständige Mitgliedstaat Artikel 42 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] an, so kann dieser Mitgliedstaat auch um Informationen ersuchen, anhand deren die zuständigen Behörden feststellen können, ob neue Elemente vorliegen oder vom Antragsteller vorgebracht wurden.** Der andere Mitgliedstaat kann eine Beantwortung des Ersuchens ablehnen, wenn die Mitteilung dieser Informationen seine wesentlichen Interessen oder den Schutz der Grundrechte und -freiheiten der betreffenden Person oder anderer Personen gefährden kann. [...]
- (4) Jedes Informationsersuchen darf sich nur auf einen individuellen Antrag auf internationalen Schutz oder auf eine Überstellung zum Zwecke der Übernahme beziehen. Es ist zu begründen, und sofern es darauf abzielt, ein Kriterium zu überprüfen, das die Zuständigkeit des um Auskunft ersuchten Mitgliedstaats nach sich ziehen kann, ist anzugeben, auf welches Indiz – auch einschlägige Informationen aus zuverlässigen Quellen über die Modalitäten und Mittel der Einreise von Antragstellern in die Hoheitsgebiete der Mitgliedstaaten – oder auf welchen einschlägigen und nachprüfaren Sachverhalt der Erklärungen des Asylbewerbers es sich stützt. Solche einschlägigen Informationen aus zuverlässigen Quellen reichen für sich genommen nicht aus, um die Zuständigkeit eines Mitgliedstaats nach Maßgabe dieser Verordnung zu bestimmen, können aber bei der Bewertung anderer Hinweise zu einem einzelnen Antragsteller hilfreich sein.

- (5) Der ersuchte Mitgliedstaat ist gehalten, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu antworten. Jede Verzögerung ist ordnungsgemäß zu begründen. Eine Nichteinhaltung dieser Frist von drei Wochen entbindet den ersuchten Mitgliedstaat nicht von der Pflicht zu antworten. Ergibt sich aus den Nachforschungen des ersuchten Mitgliedstaats, der die Frist nicht eingehalten hat, dass er Informationen zurückhält, nach denen er zuständig ist, so kann dieser Mitgliedstaat sich nicht auf den Ablauf der in Artikel 29 genannten Fristen berufen, um einem Aufnahmegesuch nicht nachzukommen. In diesem Fall werden die in Artikel 29 vorgesehenen Fristen für die Übermittlung eines Aufnahmegesuchs um einen Zeitraum verlängert, der der Verzögerung bei der Antwort durch den ersuchten Mitgliedstaat entspricht.
- (6) Der Informationsaustausch erfolgt auf Antrag eines Mitgliedstaats und kann nur zwischen den Behörden stattfinden, die der Kommission nach Artikel 41 Absatz 1 von den Mitgliedstaaten genannt wurden.
- (7) Die übermittelten Informationen dürfen nur zu den in Absatz 1 vorgesehenen Zwecken verwendet werden. Die Informationen dürfen in jedem Mitgliedstaat je nach Art und Zuständigkeit der die Information erhaltenden Behörde nur den Behörden und Gerichten übermittelt werden, die beauftragt sind,
- a) den zuständigen Mitgliedstaat zu bestimmen,
 - b) den Antrag auf internationalen Schutz zu prüfen,
 - c) alle Verpflichtungen aus dieser Verordnung zu erfüllen.
- (8) Der Mitgliedstaat, der die Daten übermittelt, gewährleistet deren Richtigkeit und Aktualität. Zeigt sich, dass er unrichtige Daten oder Daten übermittelt hat, die nicht hätten übermittelt werden dürfen, werden die Empfängermitgliedstaaten unverzüglich informiert. Sie sind gehalten, diese Informationen zu berichtigen oder zu löschen.
- (9) In jedem betreffenden Mitgliedstaat werden die Weitergabe und der Erhalt der ausgetauschten Informationen in der Akte der betreffenden Person oder in einem Register vermerkt.

Artikel 41

Zuständige Behörden und Mittelausstattung

- (1) Jeder Mitgliedstaat nennt der Kommission unverzüglich die speziell für die Durchführung dieser Verordnung zuständigen Behörden und übermittelt ihr alle späteren sie betreffenden Änderungen. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass diese Behörden über die nötigen Mittel verfügen, um ihre Aufgabe zu erfüllen und insbesondere innerhalb der vorgegebenen Fristen auf Informationensuchen, Aufnahmegehalte sowie Wiederaufnahmemitteilungen zu antworten und gegebenenfalls ihren Verpflichtungen nach Teil IV Kapitel I bis III nachzukommen.
- (2) Die Kommission veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union eine konsolidierte Liste der in Absatz 1 genannten Behörden. Werden Änderungen an der Liste vorgenommen, so veröffentlicht die Kommission einmal im Jahr eine aktualisierte konsolidierte Liste.
- (3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Absatz 1 genannten Behörden die für die Anwendung dieser Verordnung nötige Schulung erhalten.
- (4) Die Kommission legt für die Übermittlung von Informationen, gemäß der Verordnung (EU) XXX/XXX [*Eurodac-Verordnung*] erfassten biometrischen Daten, Gesuchen, Mitteilungen, Antworten sowie des gesamten Schriftverkehrs und zur Gewährleistung, dass die Absender automatisch einen elektronischen Übermittlungsnachweis erhalten, im Wege von Durchführungsrechtsakten gesicherte elektronische Übermittlungskanäle zwischen den Behörden nach Absatz 1 sowie zwischen diesen Behörden und der Asylagentur fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 67 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Artikel 42
Verwaltungsvereinbarungen

- (1) Die Mitgliedstaaten können untereinander bilaterale Verwaltungsvereinbarungen bezüglich der praktischen Modalitäten für die Durchführung dieser Verordnung treffen, um deren Anwendung zu erleichtern und ihre Wirksamkeit zu erhöhen. Diese Vereinbarungen können Folgendes betreffen:
 - a) den Austausch von Verbindungsbeamten,
 - b) die Vereinfachung der Verfahren und die Verkürzung der Fristen für die Übermittlung und Prüfung von Gesuchen um Aufnahme oder Wiederaufnahme von Antragstellern,
 - c) Solidaritätsbeiträge nach Teil IV Kapitel I bis III.
- (2) Die Mitgliedstaaten können auch die im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 und der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 geschlossenen Verwaltungsvereinbarungen beibehalten. Soweit diese nicht mit der vorliegenden Verordnung vereinbar sind, nehmen die betreffenden Mitgliedstaaten Änderungen an den Vereinbarungen vor, um die Unvereinbarkeiten zu beheben.
- (3) Vor Abschluss oder Änderung der Vereinbarungen nach Absatz 1 Buchstabe b konsultieren die betreffenden Mitgliedstaaten die Kommission hinsichtlich der Vereinbarkeit der Vereinbarung mit dieser Verordnung.
- (4) Sind die Vereinbarungen nach Absatz 1 Buchstabe b nach Ansicht der Kommission mit dieser Verordnung unvereinbar, so teilt sie dies den betreffenden Mitgliedstaaten innerhalb einer angemessenen Frist mit. Die Mitgliedstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um die betreffende Vereinbarung innerhalb eines angemessenen Zeitraums so zu ändern, dass die festgestellten Unvereinbarkeiten behoben werden.
- (5) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über alle Vereinbarungen nach Absatz 1 sowie über deren Aufhebung oder Änderung.

Artikel 43
Netz zuständiger Stellen

Im Hinblick auf den Ausbau der praktischen Zusammenarbeit und des Informationsaustauschs in allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Verordnung, einschließlich der Entwicklung praktischer Instrumente und Leitlinien, plant und erleichtert die Asylagentur die Tätigkeiten eines Netzes der zuständigen Behörden im Sinne des Artikels 41 Absatz 1.

KAPITEL VII

SCHLICHTUNG

Artikel 44
Schlichtung

- (1) Um das reibungslose Funktionieren der durch diese Verordnung geschaffenen Mechanismen zu erleichtern und Schwierigkeiten bei deren Anwendung zu beseitigen, halten die betreffenden Mitgliedstaaten, wenn zwei oder mehr Mitgliedstaaten bei ihrer Zusammenarbeit im Rahmen dieser Verordnung oder bei deren Anwendung zwischen ihnen auf Schwierigkeiten stoßen, auf Ersuchen eines oder mehrerer dieser Mitgliedstaaten unverzüglich Konsultationen ab, um innerhalb einer angemessenen Frist im Einklang mit dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit geeignete Lösungen zu finden.

Gegebenenfalls können die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten im Rahmen des in Artikel 67 genannten Ausschusses Informationen über die aufgetretenen Schwierigkeiten und die gefundene Lösung erhalten.

- (2) Wird keine Lösung nach Absatz 1 gefunden oder dauern die Schwierigkeiten an, so können einer oder mehrere der betreffenden Mitgliedstaaten die Kommission ersuchen, Konsultationen mit den betreffenden Mitgliedstaaten abzuhalten, um geeignete Lösungen zu finden. Die Kommission hält diese Konsultationen unverzüglich ab. Die betreffenden Mitgliedstaaten nehmen aktiv an den Konsultationen teil und ergreifen wie auch die Kommission alle geeigneten Maßnahmen, um die Angelegenheit umgehend zu regeln. Die Kommission kann Empfehlungen an die betreffenden Mitgliedstaaten annehmen, in denen sie die zu treffenden Maßnahmen angibt und Fristen setzt.

Gegebenenfalls können die Informationen über die aufgetretenen Schwierigkeiten, die abgegebenen Empfehlungen und die gefundene Lösung in dem Ausschuss nach Artikel 67 mit den anderen Mitgliedstaaten ausgetauscht werden.

- (3) Dieser Artikel berührt nicht die Befugnisse der Kommission, die Anwendung des Unionsrechts nach den Artikeln 258 und 260 des Vertrags zu überwachen. Ebenso wenig berührt er die Möglichkeit der betreffenden Mitgliedstaaten, ihre Streitigkeit nach Artikel 273 des Vertrags dem Gerichtshof vorzulegen oder ihn nach Artikel 259 des Vertrags anzurufen.

TEIL IV

SOLIDARITÄT

KAPITEL I

SOLIDARITÄTSMEECHANISMUS

Artikel 44a

Solidaritätspool

- (1) Der Solidaritätspool, der die Beiträge beinhaltet, die in dem Durchführungsrechtsakt des Rates gemäß Artikel 44b, wie sie von den Mitgliedstaaten auf der Tagung des Hochrangigen EU-Migrationsforums zugesagt wurden, enthalten sind, dient als das wichtigste Instrument für eine solidarische Reaktion auf der Grundlage der Empfehlung gemäß Artikel 7c.**
- (2) Der Solidaritätspool besteht aus folgenden Arten von Solidaritätsmaßnahmen, die als gleichwertig gelten:**
 - a) Übernahme – gemäß den Artikeln 57 und 58 –**
 - i) von Person, die internationalen Schutz beantragt haben;**
 - ii) sofern der betreffende beitragende und der begünstigte Mitgliedstaat dies bilateral vereinbart haben – von Begünstigten internationalen Schutzes, denen weniger als drei Jahre vor dem Erlass des Durchführungsrechtsakts des Rates zur Einrichtung des Solidaritätspools internationaler Schutz zuerkannt wurde, oder zum Zwecke der Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser;**

- b) **[direkte] Finanzbeiträge von Mitgliedstaaten, die in erster Linie auf Projekte im Zusammenhang mit den Bereichen Migration, Grenzmanagement und Asyl oder auf Projekte in Drittländern abzielen, die direkte Auswirkungen auf die Migrationsströme an den Außengrenzen haben können oder die Asyl-, Aufnahme- und Migrationssysteme des betreffenden Drittlands verbessern können, einschließlich Programmen zur Unterstützung der freiwilligen Rückkehr und Wiedereingliederung und von Programmen zur Bekämpfung des Menschenhandels oder der Schleusung gemäß Artikel 44i;**
- c) **alternative Solidaritätsmaßnahmen mit Schwerpunkt auf Kapazitätsaufbau, Dienstleistungen, Personalunterstützung, Einrichtungen und technische Ausrüstung gemäß Artikel 44j.**

Artikel 44b

Einrichtung des Solidaritätspools

- (1) **Der Rat erlässt vor Ablauf eines jeden Kalenderjahres jährlich einen Durchführungsrechtsakt zur Einrichtung des Solidaritätspools für das betreffende Jahr im Einklang mit den Ergebnissen des Zusageverfahrens im Hochrangigen Migrationsforum.**
- (2) **Auf der Tagung des Hochrangigen Migrationsforums gemäß Artikel 7d kommen die Mitgliedstaaten zu einem Schluss hinsichtlich einer Gesamtreferenzzahl für jede Solidaritätsmaßnahme im Solidaritätspool, wobei sie den in der Empfehlung gemäß Artikel 7c ermittelten Solidaritätsbedarf in vollem Umfang berücksichtigen, und erteilen ihre Zusagen für den Pool gemäß Absatz 3 und dem obligatorischen gerechten Anteil, der nach dem in Artikel 44k festgelegten Verteilungsschlüssel berechnet wird.**

- (3) Bei der Durchführung von Absatz 2 liegt es im freien Ermessen der beitragenden Mitgliedstaaten, zwischen den in Artikel 44a Absatz 2 Buchstaben a, b und c aufgeführten Arten von Solidaritätsmaßnahmen oder einer Kombination dieser Solidaritätsmaßnahmen zu wählen. Mitgliedstaaten, die alternative Solidaritätsmaßnahmen zusagen, geben deren finanziellen Wert auf der Grundlage objektiver Kriterien an. Werden die alternativen Solidaritätsmaßnahmen in der in Artikel 7c genannten Empfehlung nicht aufgeführt, so können die Mitgliedstaaten diese weiterhin zusagen. Ersucht der begünstigte Mitgliedstaat in einem bestimmten Jahr nicht um diese Maßnahmen, so werden sie in [direkte] Finanzbeiträge umgewandelt.
- (4) Nach dem Erlass des Durchführungsrechtsakts des Rates gemäß Absatz 1 beruft die Kommission erforderlichenfalls die Fachebene des EU-Migrationsforums ein.

Artikel 44c

Mitteilung hinsichtlich der Absicht der Nutzung des Solidaritätspools durch einen Mitgliedstaat, der nach dem Beschluss der Kommission Migrationsdruck ausgesetzt ist

- (1) Ein Mitgliedstaat, der nach dem Beschluss gemäß Artikel 7a Migrationsdruck ausgesetzt ist, kann nach dem Erlass des Durchführungsrechtsakts des Rates gemäß Artikel 44b der Kommission und dem Rat mitteilen, dass er beabsichtigt, den Solidaritätspool in Anspruch zu nehmen.
- (2) Der betreffende Mitgliedstaat nimmt in die Mitteilung die Art und den Umfang der Solidaritätsmaßnahmen gemäß Artikel 44a, die zur Bewältigung der Situation erforderlich sind, sowie eine fundierte Begründung dafür auf, gegebenenfalls einschließlich einer etwaigen Nutzung der Komponenten des Instrumentariums.
- (3) Die Kommission beruft innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt der Mitteilung die Fachebene des Migrationsforums ein.

Artikel 44d

Notifizierung des Erfordernisses der Nutzung des Solidaritätspools durch einen Mitgliedstaat, der sich selbst Migrationsdruck ausgesetzt sieht

- (1) Ein Mitgliedstaat, der nach dem Beschluss gemäß Artikel 7a nicht Migrationsdruck ausgesetzt ist, sich aber selbst Migrationsdruck ausgesetzt sieht, kann der Kommission und dem Rat notifizieren, dass es für ihn erforderlich ist, als Migrationsdruck ausgesetzt betrachtet zu werden und den Solidaritätspool in Anspruch zu nehmen.**
- (2) Diese Notifizierung muss Folgendes enthalten:**
 - a) eine hinreichend fundierte Begründung für das Bestehen und das Ausmaß des Migrationsdrucks im notifizierenden Mitgliedstaat;**
 - b) die Art und den Umfang der Solidaritätsmaßnahmen gemäß Artikel 44a, die zur Bewältigung der Situation erforderlich sind, sowie eine fundierte Begründung dafür, gegebenenfalls einschließlich einer etwaigen Nutzung der Komponenten des Instrumentariums;**
 - c) eine Beschreibung, wie der in Aussicht genommene Solidaritätspool die Lage stabilisieren könnte;**
 - d) die Angabe, wie der betreffende Mitgliedstaat etwaige festgestellte Schwachstellen im Zuständigkeits-, Vorsorge- oder Resilienzbereich beheben will.**
- (3) Die Kommission bewertet die Notifizierung zügig und berücksichtigt dabei die Informationen gemäß den Artikeln 7a und 7b, die Feststellung, ob für den Mitgliedstaat nach dem Beschluss der Kommission gemäß Artikel 7a die Gefahr eines Migrationsdrucks besteht, die Gesamtlage in der Union und den vom notifizierenden Mitgliedstaat angegebenen Bedarf und nimmt einen Beschluss über die Notifizierung an, den Mitgliedstaat als Migrationsdruck ausgesetzt zu betrachten. Beschließt die Kommission, dass der Mitgliedstaat Migrationsdruck ausgesetzt ist, so wird er zu einem begünstigten Mitgliedstaat, es sei denn, ihm wird der Zugang zum Solidaritätspool gemäß Absatz 5 versagt.**

- (4) Die Kommission übermittelt ihren Beschluss unverzüglich dem Rat. Sie leitet den Beschluss auch informationshalber an das Europäische Parlament weiter.
- (5) Wird in dem Beschluss der Kommission festgestellt, dass der notifizierende Mitgliedstaat Migrationsdruck ausgesetzt ist, so beruft die Kommission innerhalb von 15 Tagen nach Übermittlung ihres Beschlusses an den Rat die Fachebene des Migrationsforums ein. Die Kommission beruft die Fachebene des Migrationsforums ein, es sei denn, der Rat hat im Wege eines Durchführungsrechtsakts innerhalb von 15 Tagen nach Übermittlung des Beschlusses der Kommission an den Rat beschlossen, dass im Solidaritätspool keine ausreichende Kapazität dafür vorhanden ist, dass der betreffende Mitgliedstaat Zugang zum Solidaritätspool erhält, oder dass es andere objektive Gründe dafür gibt, dass dem Mitgliedstaat der Zugang zum Pool versagt wird.
- (6) Beschließt der Rat, dass im Solidaritätspool keine ausreichende Kapazität vorhanden ist, so findet Artikel 44g Anwendung.

Ergeht ein Beschluss der Kommission, ein Ersuchen eines Mitgliedstaats, als Migrationsdruck ausgesetzt betrachtet zu werden, abzulehnen, so kann der notifizierende Mitgliedstaat der Kommission und dem Rat eine erneute Notifizierung – gegebenenfalls mit zusätzlichen Informationen – übermitteln.

Artikel 44e

Praktische Umsetzung von Solidaritätsmaßnahmen

- (1) Auf der Fachebene des EU-Migrationsforums arbeiten alle Mitgliedstaaten untereinander und mit der Kommission zusammen, um eine wirksame und effiziente praktische Umsetzung des Solidaritätspools für das betreffende Jahr auf ausgewogene Weise vor dem Hintergrund des ermittelten und bewerteten Bedarfs und der verfügbaren Solidaritätsbeiträge sicherzustellen.**
- (2) Die Kommission, die die Entwicklungen der Migrationslage überwacht, koordiniert die praktische Umsetzung der Solidaritätsmaßnahmen, indem sie den Bedarf und die Beiträge miteinander in Einklang bringt, um eine ausgewogene Verteilung der verfügbaren Solidaritätsbeiträge unter den begünstigten Mitgliedstaaten zu gewährleisten.**
- (3) Bei der praktischen Umsetzung der ermittelten Solidaritätsmaßnahmen setzen die Mitgliedstaaten unbeschadet des Artikels 44i Absatz 5, des Artikels 44j Absatz 3 und des Artikels 57 Absatz 9a ihre zugesagten Solidaritätsbeiträge gemäß Artikel 44a für das betreffende Jahr vor Ende jenes Jahres um. Die beitragenden Mitgliedstaaten setzen ihre Zusagen im Verhältnis zu ihrer Gesamtzusage für den Solidaritätspool für dieses Jahr vor Ende des Jahres um. Mitgliedstaaten, denen eine vollständige Kürzung gemäß Artikel 44f oder Artikel 44fa gewährt wurde oder die selbst begünstigte Mitgliedstaaten gemäß Artikel 44c Absatz 1 und Artikel 44d Absatz 3 sind, sind nicht verpflichtet, ihre zugesagten Solidaritätsbeiträge gemäß Artikel 44a für das betreffende Jahr umzusetzen.**

Die beitragenden Mitgliedstaaten sind nicht verpflichtet, ihre Zusagen gemäß Artikel 44a Absatz 2 zu erfüllen und auf einen begünstigten Mitgliedstaat Verrechnungen der Verantwortlichkeiten gemäß Artikel 44h anzuwenden, wenn die Kommission in dem Beschluss gemäß Artikel 7a Absatz 4 oder Artikel 44d Absatz 3 in Bezug auf die Vorschriften in Teil III dieser Verordnung systemische Mängel in diesem begünstigten Mitgliedstaat festgestellt hat, die schwerwiegende Folgen für das Funktionieren dieser Verordnung haben könnten.

- (4) Im Laufe der ersten Tagung der Fachebene des EU-Migrationsforums im jährlichen Zyklus können die Mitgliedstaaten, die mit Übernahmen beitragen oder von Übernahmen begünstigt sind, angemessene Präferenzen angesichts des ermittelten Bedarfs für die Profile der vorhandenen Übernahmekandidaten und eine mögliche Planung für die Umsetzung ihrer Solidaritätsbeiträge angeben. Dabei können die Mitgliedstaaten der Übernahme identifizierter unbegleiteter Minderjähriger und anderer schutzbedürftiger Personen den Vorrang geben.**

Artikel 44f

Vollständige oder teilweise Kürzung des Solidaritätsbeitrags eines Mitgliedstaats, der Migrationsdruck ausgesetzt ist oder sich selbst Migrationsdruck ausgesetzt sieht und der nicht das Erfordernis notifiziert hat, den Solidaritätspool in Anspruch zu nehmen

- (1) Ein Mitgliedstaat, der nach dem Beschluss gemäß Artikel 7a Migrationsdruck ausgesetzt ist oder sich selbst Migrationsdruck ausgesetzt sieht und der den Solidaritätspool gemäß Artikel 44c nicht in Anspruch genommen hat oder notifiziert hat, dass es erforderlich ist, den Solidaritätspool gemäß Artikel 44d in Anspruch zu nehmen, kann jederzeit um eine teilweise oder vollständige Kürzung seiner zugesagten Beiträge nach dem Durchführungsrechtsakt des Rates gemäß Artikel 44b Absatz 1 ersuchen.

Der betreffende Mitgliedstaat übermittelt sein Ersuchen der Kommission. Der betreffende Mitgliedstaat übermittelt sein Ersuchen informationshalber dem Rat.

- (2) Der ersuchende Mitgliedstaat führt in seinem Ersuchen Folgendes auf:
- a) eine Beschreibung, wie die vollständige oder teilweise Kürzung dazu beitragen könnte, die Lage zu stabilisieren;
 - b) ob der zugesagte Beitrag durch eine andere Art von Solidaritätsbeitrag ersetzt werden könnte;
 - c) die Angabe, wie der Mitgliedstaat etwaige festgestellte Schwachstellen im Zuständigkeits-, Vorsorge- oder Resilienzbereich beheben wird.

- (3) Handelt es sich bei dem ersuchenden Mitgliedstaat nach Absatz 1 um einen Mitgliedstaat, der nach dem Beschluss gemäß Artikel 7a nicht Migrationsdruck ausgesetzt ist, sich aber selbst Migrationsdruck ausgesetzt sieht, so enthält das Ersuchen zusätzlich zu den in Absatz 2 aufgeführten Angaben auch eine hinreichend fundierte Begründung für das Bestehen und das Ausmaß des Migrationsdrucks in dem ersuchenden Mitgliedstaat. Bei der Bewertung eines solchen Ersuchens berücksichtigt die Kommission auch die Informationen gemäß Artikel 7a und 7b.**
- (4) Die Kommission unterrichtet den Rat innerhalb von vier Wochen über ihre Bewertung des Ersuchens.**
- (5) Nach Erhalt der Bewertung der Kommission erlässt der Rat einen Durchführungsrechtsakt, um festzulegen, ob es dem Mitgliedstaat gestattet wird, von dem Durchführungsrechtsakt des Rates zur Einrichtung des Solidaritätspools abzuweichen oder nicht.**

Artikel 44fa

Vollständige oder teilweise Kürzung des Solidaritätsbeitrags eines Mitgliedstaats, der sich in einer ausgeprägten Migrationssituation befindet oder sich selbst in einer ausgeprägten Migrationssituation sieht

- (1) Ein Mitgliedstaat, der sich nach dem Beschluss gemäß Artikel 7a in einer ausgeprägten Migrationssituation befindet oder sich selbst in einer ausgeprägten Migrationssituation sieht, kann jederzeit um eine teilweise oder vollständige Kürzung seiner zugesagten Beiträge nach dem Durchführungsrechtsakt des Rates gemäß Artikel 44b Absatz 1 ersuchen.**

Der betreffende Mitgliedstaat übermittelt sein Ersuchen der Kommission. Der betreffende Mitgliedstaat übermittelt sein Ersuchen informationshalber dem Rat.

- (2) Handelt es sich bei dem ersuchenden Mitgliedstaat um einen Mitgliedstaat, der sich nach dem Beschluss gemäß Artikel 7a in einer ausgeprägten Migrationssituation befindet, so muss das Ersuchen Folgendes enthalten:**
- a) eine Beschreibung, wie die vollständige oder teilweise Kürzung dazu beitragen könnte, die Lage zu stabilisieren;**
 - b) ob der zugesagte Beitrag durch eine andere Art von Solidaritätsbeitrag ersetzt werden könnte;**
 - c) die Angabe, wie der Mitgliedstaat etwaige festgestellte Schwachstellen im Zuständigkeits-, Vorsorge- oder Resilienzbereich beheben wird;**
 - d) eine hinreichend fundierte Begründung in Bezug auf den Bereich des Asyl-, Aufnahme- und Migrationssystems, in dem die Kapazität erreicht wurde, und wie sich das Erreichen der Grenzen seiner Kapazität in dem betreffenden Bereich auf seine Fähigkeit auswirkt, seine Zusage zu erfüllen.**
- (3) Handelt es sich bei dem ersuchenden Mitgliedstaat um einen Mitgliedstaat, der sich nach dem Beschluss gemäß Artikel 7a nicht in einer ausgeprägten Migrationssituation befindet, sich aber selbst in einer ausgeprägten Migrationssituation sieht, so enthält das Ersuchen zusätzlich zu den in Absatz 2 aufgeführten Angaben auch eine hinreichend fundierte Begründung für das Bestehen einer ausgeprägten Migrationssituation in dem ersuchenden Mitgliedstaat. Bei der Bewertung eines solchen Ersuchens berücksichtigt die Kommission auch die Informationen gemäß Artikel 7a und 7b und die Feststellung, ob für den Mitgliedstaat nach dem Beschluss der Kommission gemäß Artikel 7a die Gefahr eines Migrationsdrucks besteht.**

- (4) Die Kommission unterrichtet den Rat innerhalb von vier Wochen über ihre Bewertung des Ersuchens.
- (5) Nach Erhalt der Bewertung der Kommission erlässt der Rat einen Durchführungsrechtsakt, um festzulegen, ob es dem Mitgliedstaat gestattet wird, von dem Durchführungsrechtsakt des Rates zur Einrichtung des Solidaritätspools abzuweichen oder nicht.

Artikel 44g

Erneute Einberufung des Hocharangigen EU-Migrationsforums

- (1) Ist der Rat auf Initiative eines Mitgliedstaats oder auf Ersuchen der Kommission der Auffassung, dass die Solidaritätsbeiträge zum Solidaritätspool unzureichend sind – auch wenn erhebliche Kürzungen gemäß den Artikeln 44f und 44fa gewährt wurden oder die Gesamtlage zusätzliche Solidaritätsunterstützung erfordert –, so beruft er mit einfacher Mehrheit das Hocharangige EU-Migrationsforum ein, um die Mitgliedstaaten um zusätzliche Solidaritätsbeiträge zu ersuchen.
- (2) Zusageverfahren werden nach dem Verfahren gemäß Artikel 44b durchgeführt.

Artikel 44h

Verrechnungen der Verantwortlichkeiten

- (1) **Haben die in dem in Artikel 44b genannten Durchführungsrechtsakt des Rates enthaltenen Übernahmezusagen für den Solidaritätspool mindestens 50 % der in der Empfehlung gemäß Artikel 7c angegebenen Zahl erreicht, so kann ein begünstigter Mitgliedstaat die anderen Mitgliedstaaten ersuchen, die Zuständigkeit für die Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz zu übernehmen, für die der begünstigte Mitgliedstaat anstelle von Übernahmen nach dem Verfahren des Artikels 58a als zuständig bestimmt wurde.**
- (2) **Ein beitragender Mitgliedstaat kann begünstigten Mitgliedstaaten seine Bereitschaft erklären, die Zuständigkeit für die Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz zu übernehmen, für die ein begünstigter Mitgliedstaat anstelle von Übernahmen als zuständig bestimmt wurde,**

a) wenn der in Absatz 1 festgelegte Schwellenwert erreicht wurde; oder

b) wenn der beitragende Mitgliedstaat mindestens 50 % seines obligatorischen gerechten Anteils für den Solidaritätspool zugesagt hat, der in dem Durchführungsrechtsakt des Rates gemäß Artikel 44b für Übernahmen enthalten ist.

Hat ein beitragender Mitgliedstaat eine solche Bereitschaft bekundet und stimmt der begünstigte Mitgliedstaat zu, so wendet der begünstigte Mitgliedstaat das Verfahren gemäß Artikel 58a an.

(3) Liegen nach der gemäß Artikel 44g einberufenen Tagung des Hocharangigen Migrationsforums die in dem Durchführungsrechtsakt des Rates gemäß Artikel 44b enthaltenen Übernahmezusagen für den Solidaritätspool

a) unter der Zahl gemäß Artikel 7c Absatz 2 Buchstabe a oder

b) unter 60 % der Referenzzahl, die für die Berechnung des obligatorischen gerechten Anteils jedes Mitgliedstaats für Übernahmen zum Zwecke der Einrichtung des Solidaritätspools gemäß Artikel 44b verwendet wird,

so übernehmen die beitragenden Mitgliedstaaten die Zuständigkeit für Anträge auf internationalen Schutz, für die der begünstigte Mitgliedstaat als zuständig bestimmt wurde, bis zu der höheren der beiden Zahlen gemäß den Buchstaben a oder b .

Der vorstehende Unterabsatz gilt auch, wenn die in dem betreffenden Jahr zu erfüllenden Zusagen infolge einer gemäß Artikel 44f oder Artikel 44fa gewährten vollständigen oder teilweisen Kürzung oder aufgrund dessen, dass die begünstigten Mitgliedstaaten gemäß Artikel 44c Absatz 1 und Artikel 44d Absatz 3 nicht verpflichtet sind, ihre zugesagten Solidaritätsbeiträge für ein bestimmtes Jahr zu erfüllen, unter die höhere der beiden unter den Buchstaben a oder b genannten Zahlen fallen.

- (4) Ein beitragender Mitgliedstaat, der bis zum Ende des betreffenden Jahres seine Zusagen oder Übernahmen gemäß Artikel 57 Absatz 7, die den von ihm zugesagten Übernahmen gemäß Artikel 44b Absatz 2 entsprechen, nicht durchgeführt beziehungsweise nicht akzeptiert hat, übernimmt auf Ersuchen des begünstigten Mitgliedstaats so bald wie möglich nach Ende des betreffenden Jahres die Zuständigkeit für Anträge auf internationalen Schutz, für die der begünstigte Mitgliedstaat als zuständig bestimmt wurde, bis zur Anzahl der gemäß Artikel 44b Absatz 2 zugesagten Übernahmen.
- (5) Der beitragende Mitgliedstaat ermittelt die einzelnen Anträge, für die er die Zuständigkeit gemäß den Absätzen 2 und 3 übernimmt, und unterrichtet den begünstigten Mitgliedstaat unter Nutzung des gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1560/2003 eingerichteten elektronischen Kommunikationsnetzes.

Der beitragende Mitgliedstaat wird der für die ermittelten Anträge zuständige Mitgliedstaat und gibt seine Zuständigkeit gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EU) XXX/XXX [*Eurodac-Verordnung*] an.

Die Mitgliedstaaten sind nicht verpflichtet, die Zuständigkeit gemäß Unterabsatz 1 über ihren fairen Anteil hinaus zu übernehmen, der anhand des in Artikel 44k festgelegten Verteilungsschlüssels berechnet wird.

- (6) Dieser Artikel findet nur Anwendung, wenn**
- a) der Antragsteller kein unbegleiteter Minderjähriger ist;**
 - b) der begünstigte Mitgliedstaat anhand der Kriterien der Artikel 19 bis 23 als für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig bestimmt wurde;**
 - c) die in Artikel 29 Absatz 1 genannte Überstellungsfrist noch nicht abgelaufen ist;**
 - d) der Antragsteller nicht aus dem beitragenden Mitgliedstaat flüchtig ist;**
 - e) die Person kein Begünstigter internationalen Schutzes ist;**
 - f) die Person keine neu angesiedelte oder aufgenommene Person ist.**
- (7) Der beitragende Mitgliedstaat kann diesen Artikel auf Drittstaatsangehörige oder Staatenlose anwenden, deren Antrag im begünstigten Mitgliedstaat endgültig abgelehnt wurde. Die Artikel 42 und 43 der Verordnung XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] finden Anwendung.**

Artikel 44i
[Direkte Finanzbeiträge

- (1) Direkte Finanzbeiträge bestehen aus direkten Finanztransfers von Beträgen des beitragenden Mitgliedstaats an die begünstigten Mitgliedstaaten.**
- (2) Mitgliedstaaten, die über einen direkten Finanzbeitrag zum Solidaritätspool beitragen, setzen sich mit dem begünstigten Mitgliedstaat in Verbindung, um die Modalitäten für den Transfer von Beträgen bilateral zu vereinbaren.**
- (3) Die begünstigten Mitgliedstaaten ermitteln Projekte für direkte Finanzbeiträge und legen diese der Kommission vor, die ein Verzeichnis dieser Projekte führt. Die Kommission steht in engem Kontakt mit den begünstigten Mitgliedstaaten, um sicherzustellen, dass diese Projekte dem Ziel gemäß Artikel 44a Absatz 2 Buchstabe b entsprechen. Die Kommission führt das Verzeichnis und stellt es zur Verfügung, um das Zusammenführen direkter Finanzbeiträge mit Projekten zu erleichtern. Die beitragenden Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über die zu finanzierenden Projekte und die geleisteten direkten Finanzbeiträge. Die Beträge sind in EUR zur Verfügung zu stellen.**
- (4) Die Mitgliedstaaten stellen im Benehmen mit der Kommission sicher, dass mit direkten Finanzbeiträgen keine Projekte finanziert werden, die in demselben Land bereits aus dem Unionshaushalt finanziert werden. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass direkte Finanzbeiträge zusätzlich und ergänzend zu finanzieller Unterstützung im Rahmen anderer Unionsinstrumente erfolgen.**
- (5) Die begünstigten und die beitragenden Mitgliedstaaten setzen das Verfahren der direkten Finanzbeiträge auch nach Ablauf des Zeitrahmens für die Durchführung oder der Geltungsdauer von Durchführungsrechtsakten fort.]**

Artikel 44j
Alternative Solidaritätsmaßnahmen

- (1) Alternative Solidaritätsmaßnahmen werden auf das spezifische Ersuchen des begünstigten Mitgliedstaats gestützt. Diese Maßnahmen werden als finanzielle Solidarität gezählt, und ihr konkreter Wert wird gemeinsam von den betreffenden beitragenden und begünstigten Mitgliedstaaten auf realistische Weise festgelegt.**
- (2) Die Mitgliedstaaten stellen zusätzlich zu den Maßnahmen der Agenturen der Union oder den mit Unionsmitteln finanzierten Maßnahmen im Bereich des Asyl- und Migrationsmanagements in den begünstigten Mitgliedstaaten alternative Solidaritätsmaßnahmen bereit, die sich nicht mit jenen Maßnahmen überschneiden. Die Mitgliedstaaten stellen zusätzlich zu dem, was sie über die Agenturen der Union beitragen müssen, alternative Solidaritätsmaßnahmen bereit.**
- (3) Die begünstigten und die beitragenden Mitgliedstaaten setzen das Verfahren der alternativen Solidaritätsmaßnahmen auch nach Ablauf des Zeitrahmens für die Durchführung oder der Geltungsdauer von Durchführungsrechtsakten fort.**

Artikel 44k
Verteilungsschlüssel⁴¹

Der von jedem Mitgliedstaat gemäß Artikel 44b Absatz 2 zu erbringende Anteil an den Solidaritätsbeiträgen wird nach der Formel im Anhang berechnet und beruht für jeden Mitgliedstaat auf den folgenden – anhand der neuesten verfügbaren Eurostat-Daten ermittelten – Kriterien:

- a) der Bevölkerungszahl (50 % der Gewichtung),
- b) dem gesamten BIP (50 % der Gewichtung).

[Artikel 45 bis 56 gestrichen]

⁴¹ Artikel 44k stützt sich auf den früheren Artikel 54.

KAPITEL II

VERFAHRENSVORSCHRIFTEN

Artikel 57

Verfahren vor der Übernahme

- (1) Das Verfahren nach diesem Artikel findet Anwendung auf Personen, auf die in **Artikel 44a Absatz 2 Buchstabe a** Bezug genommen wird.
- (2) Vor der Anwendung des in diesem Artikel vorgesehenen Verfahrens stellt der begünstigte Mitgliedstaat sicher, dass keine stichhaltigen Gründe dafür vorliegen, dass die betreffende Person eine **Sicherheitsgefahr** für [...] **die Mitgliedstaaten** darstellt. Liegen stichhaltige Gründe dafür vor, dass die Person **vor oder während des in diesem Artikel vorgesehenen Verfahrens eine Sicherheitsgefahr darstellt – auch wenn eine Sicherheitsgefahr gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) XXX/XXX (Screening-Verordnung) festgestellt wurde –**, so wendet der begünstigte Mitgliedstaat das Verfahren gemäß diesem Artikel nicht an oder beendet es unverzüglich. **Der begünstigte Mitgliedstaat schließt die betreffende Person von jeder künftigen Übernahme oder Überstellung in einen Mitgliedstaat aus. Handelt es sich bei der betreffenden Person um eine Person, die internationalen Schutz beantragt hat, so ist der begünstigte Mitgliedstaat der zuständige Mitgliedstaat gemäß Artikel 8 Absatz 4.**
- (2a) **Soll eine Übernahme stattfinden, so unterrichtet der begünstigte Mitgliedstaat die in Absatz 1 genannten Personen über das Verfahren nach diesem Artikel und Artikel 58 sowie gegebenenfalls über die Verpflichtungen gemäß Artikel 9 Absätze 3, 4 und 5 und die Folgen der Nichteinhaltung gemäß Artikel 10.**

- (3) Soll eine Übernahme stattfinden, so ermittelt der begünstigte Mitgliedstaat **oder, auf Ersuchen des begünstigten Mitgliedstaats, die Asylagentur** die Personen, die übernommen werden könnten. Hat die betreffende Person internationalen Schutz beantragt oder genießt sie diesen, so berücksichtigt dieser Mitgliedstaat gegebenenfalls das Bestehen wichtiger Bindungen wie **Bindungen aus dem familiären oder kulturellen Kontext** zwischen der betreffenden Person und dem Übernahmemitgliedstaat. Genießt die für eine Übernahme vorgesehene Person internationalen Schutz, so wird sie erst übernommen, nachdem sie der Übernahme schriftlich zugestimmt hat. [...] **Die betreffende Person hat nicht das Recht, gemäß diesem Artikel eine Übernahme in einen bestimmten Mitgliedstaat zu beantragen.**

[...]

Unterabsatz 1 gilt nicht für Antragsteller, für die der begünstigte Mitgliedstaat nach den Kriterien der Artikel 15 bis 20 und 24 – mit Ausnahme des Artikel 15 Absatz 5 – als zuständiger Mitgliedstaat bestimmt werden kann. Diese Antragsteller kommen nicht für eine Übernahme in Betracht.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Familienangehörige in das Hoheitsgebiet desselben Mitgliedstaats übernommen werden.

(4) [...]

- (5) **In den Fällen gemäß den Absätzen 2 und 3 übermittelt der begünstigte Mitgliedstaat dem Übernahmemitgliedstaat so rasch wie möglich alle sachdienlichen Informationen und Dokumente über die betreffende Person unter Verwendung eines Standardformulars, anhand dessen die Behörden des Übernahmemitgliedstaats prüfen können, ob Gründe dafür vorliegen, dass die betreffende Person eine Sicherheitsgefahr für die Mitgliedstaaten darstellt. [...]**

- (6) Der Übernahmemitgliedstaat prüft die von dem begünstigten Mitgliedstaat gemäß Absatz 5 übermittelten Informationen und überprüft, ob keine stichhaltigen Gründe dafür vorliegen, dass die betreffende Person [...] **eine Sicherheitsgefahr für die Mitgliedstaaten darstellt. Der Übernahmemitgliedstaat kann sich dafür entscheiden, diese Informationen bei einer persönlichen Anhörung der betreffenden Person zu überprüfen. Die persönliche Anhörung findet innerhalb der in Absatz 7 genannten Fristen statt.**
- (7) Liegen keine stichhaltigen Gründe dafür vor, dass die betreffende Person [...] **eine Sicherheitsgefahr für die Mitgliedstaaten darstellt**, so bestätigt der Übernahmemitgliedstaat innerhalb einer Woche **nach Erhalt der sachdienlichen Informationen vom begünstigten Mitgliedstaat**, dass er die betreffende Person übernehmen wird.

Wird im Rahmen der Prüfung bestätigt, dass stichhaltige Gründe dafür vorliegen, dass die betreffende Person [...] **eine Sicherheitsgefahr für die Mitgliedstaaten darstellt**, so unterrichtet der Übernahmemitgliedstaat den begünstigten Mitgliedstaat innerhalb einer Woche **nach Erhalt der einschlägigen Informationen von diesem Mitgliedstaat** über die Art der Ausschreibung in einer einschlägigen Datenbank sowie über die ihr zugrunde liegenden Elemente. In solchen Fällen findet die Übernahme der betreffenden Person nicht statt.

In Ausnahmefällen, in denen nachgewiesen werden kann, dass die Prüfung der Informationen besonders kompliziert ist, oder dass eine große Zahl von Fällen zum selben Zeitpunkt überprüft werden muss, kann der Übernahmemitgliedstaat seine Antwort nach Ablauf der in den Unterabsätzen 1 und 2 genannten einwöchigen Frist erteilen, auf jeden Fall jedoch innerhalb von zwei Wochen. In derartigen Fällen teilt der ersuchte Übernahmemitgliedstaat seine Entscheidung, die Antwort zu einem späteren Zeitpunkt zu erteilen, dem ersuchenden Mitgliedstaat innerhalb der ursprünglichen einwöchigen Frist mit.

Wird innerhalb der in Unterabsatz 1 und Unterabsatz 2 genannten einwöchigen sowie innerhalb der in Unterabsatz 3 dieses Absatzes genannten zweiwöchigen Frist keine Antwort erteilt, so ist davon auszugehen, dass der Erhalt der Information bestätigt wird, was die Verpflichtung nach sich zieht, die Person zu übernehmen und angemessene Vorkehrungen für die Ankunft zu treffen.

- (8) Der begünstigte Mitgliedstaat trifft spätestens innerhalb einer Woche nach der Bestätigung durch den Übernahmemitgliedstaat eine Überstellungsentscheidung. Er teilt der betreffenden Person unverzüglich schriftlich die Entscheidung mit, sie in diesen Mitgliedstaat zu überstellen, **und teilt ihr gegebenenfalls mit, dass er ihren Antrag auf internationalen Schutz nicht prüfen wird.**
- (9) Die Überstellung der betreffenden Person aus dem begünstigten Mitgliedstaat in den Übernahmemitgliedstaat erfolgt gemäß den nationalen Rechtsvorschriften des begünstigten Mitgliedstaats in Abstimmung zwischen den betreffenden Mitgliedstaaten, sobald dies praktisch möglich ist, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen nach der Bestätigung seitens des Übernahmemitgliedstaats oder der endgültigen Entscheidung über einen Rechtsbehelf oder eine Überprüfung, wenn nach Artikel 33 Absatz 3 eine aufschiebende Wirkung zuerkannt wurde.
- (9a) Die begünstigten und die beitragenden Mitgliedstaaten setzen das Verfahren der Übernahme auch nach Ablauf des Zeitrahmens für die Durchführung oder der Geltungsdauer von Durchführungsrechtsakten fort.**
- (10) Artikel 32 Absätze 3, 4 und 5, Artikel 33 und 34, Artikel 35 Absätze 1 und 3, Artikel 36 Absätze 2 und 3 sowie Artikel 37 und 39 gelten entsprechend für **das Verfahren** der Übernahme.

Der begünstigte Mitgliedstaat, der einen Begünstigten internationalen Schutzes überstellt, übermittelt dem Übernahmemitgliedstaat alle Informationen gemäß Artikel 40 Absatz 2, die Informationen, auf die der Begünstigte seinen Antrag gestützt hat, sowie die Gründe für den Begünstigten betreffende Entscheidungen.

- (11) Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten einheitliche Bedingungen für die Erstellung und Übermittlung von Informationen und Unterlagen zum Zweck der Übernahme fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 67 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Artikel 58

Verfahren nach der Übernahme

- (1) Der Übernahmemitgliedstaat teilt dem begünstigten Mitgliedstaat mit, dass die betreffende Person eingetroffen ist oder dass sie nicht innerhalb der vorgegebenen Frist erschienen ist.
- (2) Hat der Übernahmemitgliedstaat einen Antragsteller übernommen, für den der zuständige Mitgliedstaat noch nicht bestimmt wurde, so wendet dieser Mitgliedstaat die in Teil III vorgesehenen Verfahren an, mit Ausnahme von Artikel 8 Absatz 2, Artikel 9 Absätze 1 und 2, Artikel 15 Absatz 5 sowie Artikel 21 Absätze 1 und 2.

Kann nach Unterabsatz 1 kein zuständiger Mitgliedstaat bestimmt werden, so ist der Übernahmemitgliedstaat für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig.

Der Übernahmemitgliedstaat gibt seine Zuständigkeit in Eurodac gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) XXX/ XXX [*Eurodac-Verordnung*] an.

- (3) Hat der Übernahmemitgliedstaat einen Antragsteller übernommen, für den der begünstigte Mitgliedstaat zuvor aus anderen Gründen als den Kriterien, auf die in Artikel 57 Absatz 3 **Unterabsatz 2** Bezug genommen wird, als zuständig bestimmt wurde, so wird die Zuständigkeit für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz auf den Übernahmemitgliedstaat übertragen.

Die Zuständigkeit für die Prüfung weiterer Angaben oder eines Folgeantrags der betreffenden Person gemäß den Artikeln 42 und 43 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] wird ebenfalls auf den Übernahmemitgliedstaat übertragen.

Der Übernahmemitgliedstaat gibt seine Zuständigkeit in Eurodac gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EU) XXX/ XXX [*Eurodac-Verordnung*] an.

- (4) Wurde der vom Übernahmemitgliedstaat übernommenen Person internationaler Schutz zuerkannt, erkennt der Übernahmemitgliedstaat automatisch den internationalen Schutzstatus zu, der vom begünstigten Mitgliedstaat zuerkannt wurde.
- (5) Hat der Übernahmemitgliedstaat einen illegal in seinem Hoheitsgebiet aufhältigen Drittstaatsangehörigen übernommen, so findet die Richtlinie 2008/115/EG Anwendung.
- (6) **Stellt der Drittstaatsangehörige nach der Überstellung in den Übernahmemitgliedstaat erstmals einen Antrag auf internationalen Schutz, so wendet der Mitgliedstaat, in dem der Antrag registriert wurde, die Verfahren gemäß Teil III an, mit Ausnahme von Artikel 8 Absatz 2, Artikel 9 Absätze 1 und 2, Artikel 15 Absatz 5 sowie Artikel 21 Absätze 1 und 2.**

Kann nach Unterabsatz 1 kein zuständiger Mitgliedstaat bestimmt werden, so ist der Übernahmemitgliedstaat für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig.

Der Mitgliedstaat, der das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats durchgeführt hat, gibt gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) XXX /XXX [*Eurodac-Verordnung*] in Eurodac den zuständigen Mitgliedstaat an.

Artikel 58a

Verfahren für Verrechnungen von Verantwortlichkeiten gemäß Artikel 44h Absätze 1 und 2

- (1) Kann ein begünstigter Mitgliedstaat einen anderen Mitgliedstaat ersuchen, die Zuständigkeit für die Prüfung einer Reihe von Anträgen auf internationalen Schutz gemäß Artikel 44h Absätze 1 und 2 zu übernehmen, so übermittelt er sein Ersuchen an den beitragenden Mitgliedstaat und gibt die Zahl der Anträge auf internationalen Schutz an, für die anstelle von Übernahmen die Zuständigkeit zu übernehmen ist.**
- (2) Der beitragende Mitgliedstaat entscheidet über das Ersuchen innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Ersuchens.**

Der beitragende Mitgliedstaat kann entscheiden, der Übernahme der Zuständigkeit für die Prüfung einer geringeren Zahl von Anträgen auf internationalen Schutz als vom begünstigten Mitgliedstaat ersucht wurde stattzugeben.

- (3) Der Mitgliedstaat, der einem Ersuchen nach Absatz 2 stattgegeben hat, ermittelt die einzelnen Anträge auf internationalen Schutz, für die er die Zuständigkeit übernimmt, und gibt seine Zuständigkeit gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Eurodac-Verordnung] an.**

Artikel 59

Sonstige Verpflichtungen

Die begünstigten und beitragenden Mitgliedstaaten halten die Kommission über die Durchführung von Solidaritätsmaßnahmen [...], einschließlich Maßnahmen der Zusammenarbeit mit einem Drittland, auf dem Laufenden.

Artikel 60

[...]

KAPITEL III

FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG DURCH DIE UNION

Artikel 61

Finanzielle Unterstützung

Die finanzielle Unterstützung nach einer gemäß Teil IV Kapitel I und II erfolgten Übernahme wird im Einklang mit **Artikel 20** der Verordnung (EU) **2021/1147** [...] durchgeführt.⁴²

⁴² Wenn eine Einigung über die neue Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement (AMMR) erzielt wird, könnten Änderungen am Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) ins Auge gefasst werden, um dem entsprechenden Finanzierungsbedarf Rechnung zu tragen.

TEIL V

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 62

Datensicherheit und Datenschutz

- (-1) Diese Verordnung gilt unbeschadet des Unionsrechts zum Schutz personenbezogener Daten, insbesondere der Verordnung (EU) 2016/679, der Verordnung (EU) 2018/1725 [und der Richtlinie (EU) 2016/680].**
- (1) Die Mitgliedstaaten führen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen durch, um die Sicherheit der im Rahmen dieser Verordnung verarbeiteten personenbezogenen Daten sicherzustellen und insbesondere den unrechtmäßigen oder nicht genehmigten Zugang zu verarbeiteten personenbezogenen Daten oder deren Weitergabe, Änderung oder Verlust zu verhindern.
- (2) Die zuständige(n) Aufsichtsbehörde(n) der einzelnen Mitgliedstaaten kontrollieren **unabhängig nach Maßgabe des jeweiligen nationalen Rechts** die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die in Artikel 41 genannten Behörden des betreffenden Mitgliedstaats.
- (3) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Asylagentur unterliegt der Verordnung (EU) **2021/2303**, insbesondere hinsichtlich der Überwachung durch den Europäischen Datenschutzbeauftragten.

Artikel 63

Vertraulichkeit

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Artikel 41 genannten Behörden in Bezug auf sämtliche Informationen, die sie im Rahmen ihrer Arbeit erhalten, an die Regeln der Vertraulichkeit gemäß dem innerstaatlichen Recht gebunden sind.

Artikel 64
Sanktionen

Die Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften über Sanktionen einschließlich solcher verwaltungsrechtlicher oder strafrechtlicher Art im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht, die bei Verstößen gegen diese Verordnung zu verhängen sind, und treffen alle für die Anwendung der Sanktionen erforderlichen Maßnahmen. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Artikel 65
Berechnung der Fristen

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Fristen werden wie folgt berechnet:

- a) Ist für den Anfang einer nach Tagen, Wochen oder Monaten bemessenen Frist der Zeitpunkt maßgebend, zu dem ein Ereignis eintritt oder eine Handlung vorgenommen wird, so wird bei der Berechnung dieser Frist der Tag, auf den das Ereignis oder die Handlung fällt, nicht mitgerechnet.
- b) Eine nach Wochen oder Monaten bemessene Frist endet mit Ablauf des Tages, der in der letzten Woche oder im letzten Monat dieselbe Bezeichnung oder dieselbe Zahl wie der Tag trägt, an dem das Ereignis eingetreten oder die Handlung vorgenommen worden ist, von denen an die Frist zu berechnen ist. Fehlt bei einer nach Monaten bemessenen Frist im letzten Monat der für ihren Ablauf maßgebende Tag, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.
- c) Eine Frist umfasst die Samstage, die Sonntage und alle gesetzlichen Feiertage in jedem der betroffenen Mitgliedstaaten.

Artikel 66
Geltungsbereich

Für die Französische Republik gilt diese Verordnung nur für ihr europäisches Hoheitsgebiet.

Artikel 67
Ausschuss

- (1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Gibt der Ausschuss keine Stellungnahme ab, so erlässt die Kommission den Durchführungsrechtsakt nicht und Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 findet Anwendung.

- (3) [...]

Artikel 68
Ausübung der Befugnisübertragung

- (1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.

- (2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 15 Absatz 6 und Artikel 24 Absatz 3 wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.
- (3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 15 Absatz 6 und Artikel 24 Absatz 3 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.
- (4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.
- (5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.
- (6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 15 Absatz 6 und Artikel 24 Absatz 3 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von **vier** Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Artikel 69
Begleitung und Bewertung

Die Kommission überprüft bis zum [18 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung] und ab dann jährlich das Funktionieren der in Teil IV [...] dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen.

[Drei Jahre nach Inkrafttreten erstattet die Kommission über die Durchführung der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen Bericht.]

Die Kommission überprüft regelmäßig, mindestens jedoch alle drei Jahre, die Relevanz der Zahlen gemäß Artikel 7c Absatz 2 Buchstaben a und b und die allgemeine Funktionsweise von Teil III dieser Verordnung, einschließlich der Frage, ob die Definition des Begriffs „Familienangehörige“ geändert werden sollte, und der Dauer der in diesem Teil festgelegten Fristen vor dem Hintergrund der Gesamtmigrationslage.

Frühestens [fünf] Jahre nach dem Beginn der Anwendung dieser Verordnung und anschließend alle fünf Jahre nimmt die Kommission eine Bewertung dieser Verordnung vor. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss einen Bericht mit den wichtigsten Ergebnissen vor. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission spätestens sechs Monate vor Ablauf der Frist von [fünf] Jahren alle für die Erstellung dieses Berichts erforderlichen Informationen.

Artikel 70
Statistiken

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission (Eurostat) gemäß Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 862/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴³ Statistiken über die Anwendung dieser Verordnung und der Verordnung (EG) Nr. 1560/2003.

⁴³ Verordnung (EG) Nr. 862/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zu Gemeinschaftsstatistiken über Wanderung und internationalen Schutz, ABl. L 199 vom 31.7.2007, S. 23.

TEIL VI

ÄNDERUNG ANDERER RECHTSAKTE DER UNION

Artikel 71⁴⁴

[...]

Artikel 72⁴⁵

[Änderungen der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsfonds]

Die Verordnung (EU) XXX/XXX *[Asyl- und Migrationsfonds]* wird wie folgt geändert:

1. Artikel 16 erhält folgende Fassung:

- „(1) Die Mitgliedstaaten erhalten zusätzlich zu ihrer gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a berechneten Mittelzuweisung einen Betrag von 10 000 EUR für jede Person, die im Rahmen der Neuansiedlung oder der Aufnahme aus humanitären Gründen aufgenommen wurde.
- (2) Die Mitgliedstaaten können gegebenenfalls auch Anspruch auf einen zusätzlichen Betrag von 10 000 EUR für Familienangehörige von in Absatz 1 genannten Personen haben, wenn die Personen aufgenommen werden, um die Einheit der Familie zu gewährleisten.
- (3) Der in Absatz 1 genannte Betrag wird in Form einer nicht mit Kosten verknüpften Finanzierung gemäß Artikel [125] der Haushaltsordnung gewährt.

⁴⁴ Im Rahmen der Neufassung der Richtlinie über den langfristigen Aufenthalt zu behandeln.

⁴⁵ Wenn eine Einigung über die neue Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement (AMMR) erzielt wird, könnten Änderungen am Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) ins Auge gefasst werden, um dem entsprechenden Finanzierungsbedarf Rechnung zu tragen.

- (4) Der Zusatzbetrag nach Absatz 1 wird dem Programm des Mitgliedstaats zugewiesen. Außer in hinreichend begründeten Fällen, die von der Kommission durch eine Änderung des Programms genehmigt werden, dürfen diese Mittel nicht für andere Maßnahmen des Programms verwendet werden. Der in Absatz 1 genannte Betrag kann in die Zahlungsanträge an die Kommission aufgenommen werden, sofern die Person, der der Betrag zugewiesen wurde, neu angesiedelt oder aufgenommen wurde.
- (5) Die Mitgliedstaaten halten die Informationen vor, die zu einer ordnungsgemäßen Feststellung der Identität der neu angesiedelten oder aufgenommenen Personen und des Datums ihrer Neuansiedlung oder Aufnahme erforderlich sind, wobei die geltenden Vorschriften über die Datenspeicherfristen vorrangig gelten.
- (6) Zur Berücksichtigung der aktuellen Inflationsraten und relevanter Entwicklungen auf dem Gebiet der Neuansiedlung erhält die Kommission die Befugnis, im Rahmen der verfügbaren Mittel gemäß Artikel 32 delegierte Rechtsakte zu erlassen, mit denen die Beträge nach Absatz 1 dieses Artikels gegebenenfalls angepasst werden, wobei sie den jeweiligen Inflationsraten, den relevanten Entwicklungen im Bereich der Neuansiedlung sowie den Faktoren Rechnung trägt, die den Einsatz des mit jenen Beträgen verbundenen finanziellen Anreizes optimieren können.“

2. Artikel 17 erhält folgende Fassung:

„(1) Ein Mitgliedstaat erhält einen Beitrag von:

- a) [10 000] EUR für jeden Antragsteller, für den dieser Mitgliedstaat infolge einer Übernahme nach Artikel 48, Artikel 53 und Artikel 56 der Verordnung (EU) XXX/ XXX [*Verordnung über Asyl und Migrationsmanagement*] zuständig geworden ist;
 - b) [10 000] EUR für jede Person, die internationalen Schutz genießt und nach Artikel 53 und Artikel 56 der Verordnung (EU) XXX/XXX [*Verordnung über Asyl und Migrationsmanagement*] übernommen wurde;
 - c) [10 000] EUR für jeden illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen, der nach Artikel 56 der Verordnung (EU) XXX/XXX [*Verordnung über Asyl und Migrationsmanagement*] und – nach Ablauf der in Artikel 55 Absatz 2 genannten Frist – nach Artikel 53 übernommen wurde.
 - d) Der unter den Buchstaben a, b und c genannte Beitrag erhöht sich für jeden unbegleiteten Minderjährigen, der nach Artikel 48, Artikel 53 und Artikel 56 der Verordnung (EU) XXX /XXX [*Verordnung über Asyl und Migrationsmanagement*] übernommen wurde, auf [12 000] EUR.
- (2) Der überstellende Mitgliedstaat erhält für jede Person, jeden Antragsteller oder Schutzberechtigten, die oder der übernommen werden soll, einen Beitrag in Höhe von 500 EUR zur Deckung der Kosten der Überstellung nach Absatz 1.
- (3) Ein Mitgliedstaat erhält einen Beitrag in Höhe von 500 EUR zur Deckung der Kosten einer nach Artikel 35 der Verordnung (EU) XXX/XXX [*Verordnung über Asyl und Migrationsmanagement*] erfolgenden Überstellung einer der in Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben a, b[...] oder d genannten Personen.

- (4) Ein Mitgliedstaat erhält die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Beträge für jede Person, für die der Beitrag zugewiesen wird, unter der Voraussetzung, dass deren Übernahme erfolgt ist.
- (5) Die in diesem Artikel genannten Beiträge erfolgen in Form einer nicht mit Kosten verknüpften Finanzierung gemäß Artikel [125] der Haushaltsordnung.
- (6) Die Mitgliedstaaten halten die Informationen vor, die zu einer ordnungsgemäßen Feststellung der Identität der überstellten Personen und des Datums ihrer Überstellung erforderlich sind, wobei die geltenden Vorschriften über die Datenspeicherfristen vorrangig gelten.
- (7) Die Kommission erhält die Befugnis, im Rahmen der verfügbaren Mittel gemäß Artikel 32 delegierte Rechtsakte zu erlassen, mit denen die Beträge nach den Absätzen 1, 2 und 3 dieses Artikels gegebenenfalls angepasst werden, wobei sie den jeweiligen Inflationsraten, relevanten Entwicklungen im Bereich der Überstellung von Personen, die internationalen Schutz beantragt haben oder diesen genießen, in einen anderen Mitgliedstaat sowie Faktoren Rechnung trägt, die den Einsatz des mit jenen Beträgen verbundenen finanziellen Anreizes optimieren können.“]

TEIL VII

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 73

Aufhebung

Die Verordnung (EU) Nr. 604/2013 wird **mit Wirkung vom [in Artikel 75 Absatz 2 genanntes Datum]** aufgehoben.

Bezugnahmen auf die aufgehobene Verordnung gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung.

Die Verordnung (EG) Nr. 1560/2003 bleibt in Kraft, sofern und solange sie nicht durch gemäß der vorliegenden Verordnung erlassene Durchführungsrechtsakte geändert wird.

Artikel 74

Übergangsmaßnahmen

- (1) Wenn ein Antrag nach dem [*in Artikel 75 Absatz 2 genanntes Datum*] registriert wurde, werden Sachverhalte, die die Zuständigkeit eines Mitgliedstaats gemäß dieser Verordnung nach sich ziehen können, auch berücksichtigt, wenn sie aus der Zeit davor datieren.
- (2) **Für einen Antrag auf internationalen Schutz, der vor dem in Absatz 1 angegebenen Tag registriert wird, erfolgt die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats nach den Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 604/2013.**
- (3) **Drei Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung legt die Kommission in enger Zusammenarbeit mit den einschlägigen Agenturen der Union und den Mitgliedstaaten einen gemeinsamen Durchführungsplan vor, um sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten angemessen darauf vorbereitet sind, diese Verordnung zum Zeitpunkt ihres Anwendungsbeginns durchzuführen, wobei sie die Lücken und die erforderlichen operativen Schritte bewertet.**

Auf der Grundlage dieses gemeinsamen Durchführungsplans erstellt jeder Mitgliedstaat sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung mit Unterstützung der Kommission und der einschlägigen Agenturen der Union einen nationalen Durchführungsplan, in dem die Maßnahmen und der Zeitplan für deren Durchführung festgelegt sind. Jeder Mitgliedstaat schließt die Durchführung seines Plans bis zum Beginn der Anwendung dieser Verordnung ab.

Für die Zwecke der Durchführung dieses Artikels können die Mitgliedstaaten auf die Unterstützung der einschlägigen Agenturen der Union zurückgreifen, und aus den Unionsfonds kann den Mitgliedstaaten im Einklang mit den für diese Agenturen und Fonds geltenden Rechtsvorschriften finanzielle Unterstützung gewährt werden.

Die Kommission überwacht sorgfältig die Durchführung der nationalen Pläne.

Artikel 75

Inkrafttreten und Anwendbarkeit

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie ist [...] ab dem [ersten Tag des **fünfundzwanzigsten** Monats nach ihrem Inkrafttreten] [...] anwendbar.. [...] ⁴⁶

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß den Verträgen unmittelbar in den Mitgliedstaaten.

Geschehen zu Brüssel am ...

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident / Die Präsidentin

Im Namen des Rates

Der Präsident / Die Präsidentin

⁴⁶ **Es ist zu prüfen, wie dies mit dem jährlichen Zyklus zu synchronisieren ist. Die Solidaritäts- und Verantwortlichkeitsaspekte der Verordnung sollten ab demselben Zeitpunkt anzuwenden sein.**

Formel für den Verteilungsschlüssel gemäß Artikel 44k der Verordnung:

$$\text{Bevölkerungseffekt}_{\text{MS}} = \frac{\text{Population}_{\text{MS}}}{\text{Population}_{\text{EU25}}}$$
⁴⁷

$$\text{BIP-Effekt}_{\text{MS}} = \frac{\text{GDP}_{\text{MS}}}{\text{GDP}_{\text{EU25}}}$$
⁴⁸

$$\text{Anteil}_{\text{MS}} = 50 \% \text{ Bevölkerungseffekt}_{\text{MS}} + 50 \% \text{ BIP-Effekt}_{\text{MS}}$$

⁴⁷ Bei zwei Mitgliedstaaten hängt die Beteiligung davon ab, ob sie die in den einschlägigen Protokollen und anderen Instrumenten festgelegten Rechte wahrnehmen.

⁴⁸ Bei zwei Mitgliedstaaten hängt die Beteiligung davon ab, ob sie die in den einschlägigen Protokollen und anderen Instrumenten festgelegten Rechte wahrnehmen.